



Chance oder Hindernis?
Die Behandlung von sexualisierter
Gewalt im Krieg unter dem Paradigma
sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe

Marcela Muñiz-Pivaral
Masterarbeit

82 FORUM



Chance oder Hindernis?
Die Behandlung von sexualisierter
Gewalt im Krieg unter dem Paradigma
sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe

Marcela Muñiz-Pivaral
Masterarbeit

Juli 2022

OFSE 
Österreichische Forschungsstiftung
für Internationale Entwicklung

1. Auflage 2022

© Österreichische Forschungsstiftung für Internationale Entwicklung (ÖFSE)

im C3 – Centrum für Internationale Entwicklung

A-1090 Wien, Sensengasse 3, Telefon: (+43 1) 317 40 10, Fax: (+43 1) 317 40 10 – 150

e-mail: office@oefse.at, Internet: <http://www.oefse.at>, <http://www.centrum3.at>

Für den Inhalt verantwortlich: Marcela Muñoz-Pivaral

Druck: druck.at

Südwind-Verlag

ISBN: 978-3-902906-63-2

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

Gefördert durch die



**Österreichische
Entwicklungs-
zusammenarbeit**

Vorwort

Seit dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien in den 1990er-Jahren hat das Konzept „sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe“ sowohl in der sozialwissenschaftlichen Forschung als auch im gesellschaftlich-politischen Diskurs an Bedeutung gewonnen. Die vorliegende Arbeit von Marcela Muñiz-Pivaral setzt sich aus dekolonial-feministischer Perspektive kritisch damit auseinander.

Eingangs stellt die Autorin einen thematischen Bezug zum genozidalen Bürgerkrieg in ihrem Heimatland Guatemala her, in dem sexualisierte Gewalt massiv stattfand. Sie analysiert das Konzept aber nicht anhand dieses Beispiels, sondern erläutert die Entwicklung der These von sexualisierter Gewalt als Mittel zur Schaffung von Angst in Kriegszeiten im Kontext der kriegerischen Ereignisse in den 1990er-Jahren im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda. Der damals erhobenen Forderung, Vergewaltigung als Kriegswaffe anzuerkennen, folgte die Kritik, dass damit die potenzielle Viktimisierung aller Frauen einhergehen könnte.

Marcela Muñiz-Pivaral arbeitet die Entwicklung der politischen und theoretischen Debatte mit der nötigen kritischen Distanz auf. Sie geht zunächst auf die (feministische) Kritik am Kriegswaffen-Paradigma ein, das Anlass dazu geben kann, die sich aus den herrschenden hierarchischen Gendernormen ergebende Alltäglichkeit sexualisierter Gewalt außer Acht zu lassen. Denn es gilt zu beachten, dass die Wirksamkeit sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe in den Symboliken begründet liegt, auf denen Gendernormen auch in Friedenszeiten basieren. Darüber hinaus betont die Autorin das Risiko der Essentialisierung sowohl von Opfer-Überlebenden als auch Täter*innen, wenn nämlich deren konkreten Erfahrungen ausgeklammert und die große Vielfalt an Ausformungen, die sexualisierte Gewalt annehmen kann, zu stark homogenisiert wird. Dadurch geht Aufmerksamkeit für den konkreten sozialen Kontext und die Machtverhältnisse, in den sich die Taten abspielen, verloren.

Aus entwicklungspolitischer Sicht ist insbesondere Marcela Muñiz-Pivarals Herausarbeitung der problematischen Nord-Süd-Symboliken, die mit dem Paradigma sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe verbunden sind, von Bedeutung. Diese zeigen sich anhand einer häufig erfolgenden konzeptuellen Unterscheidung zwischen „zivilisierter“ (von der westlichen Wertgemeinschaft verübter) und „barbarischer“ Gewalt, wobei insbesondere afrikanischen Ländern ein Potenzial für letztere zugeschrieben wird. Eine solche Unterscheidung vertieft die globale Zuschreibung vergeschlechtlichter und rassialisierter Ungleichheiten und kann der Festigung politischer und ökonomischer Hierarchien dienen. Dass die öffentliche, private und zivilgesellschaftliche Entwicklungszusammenarbeit die Hilfe für Opfer-Überlebende zu einem beliebten Handlungsfeld erklärt hat, leistet zudem der ohnehin angelegten Entpolitisierung des Themas Vorschub. Genau gegen diese Entpolitisierung stellt sich die Autorin, indem sie fordert, Gewalt als Kontinuum zu sehen sowie den jeweiligen Kontext als auch die heterogenen Ausformungen im Blick zu behalten.

Marcela Muñiz-Pivarals Arbeit stellt nicht nur einen ausgezeichneten Beitrag zur kritisch-theoretischen Debatte dar, sondern sie mahnt darüber hinaus auf gesellschaftlich-politischer Ebene zur Vorsicht beim Gebrauch allzu generalisierter Konzepte, indem sie aufzeigt, wie leicht Essentialisierungen zu politischen Instrumentalisierungen entgleisen können.

Dr.ⁱⁿ Margarita Langthaler

Senior Researcher, ÖFSE



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Chance oder Hindernis? Die Behandlung von sexualisierter Gewalt im Krieg
unter dem Paradigma *sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe*“

verfasst von / submitted by

Marcela Muñoz-Pivaral, B.A.

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2021 / Vienna, 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Degree programme code as it appears on the student record sheet

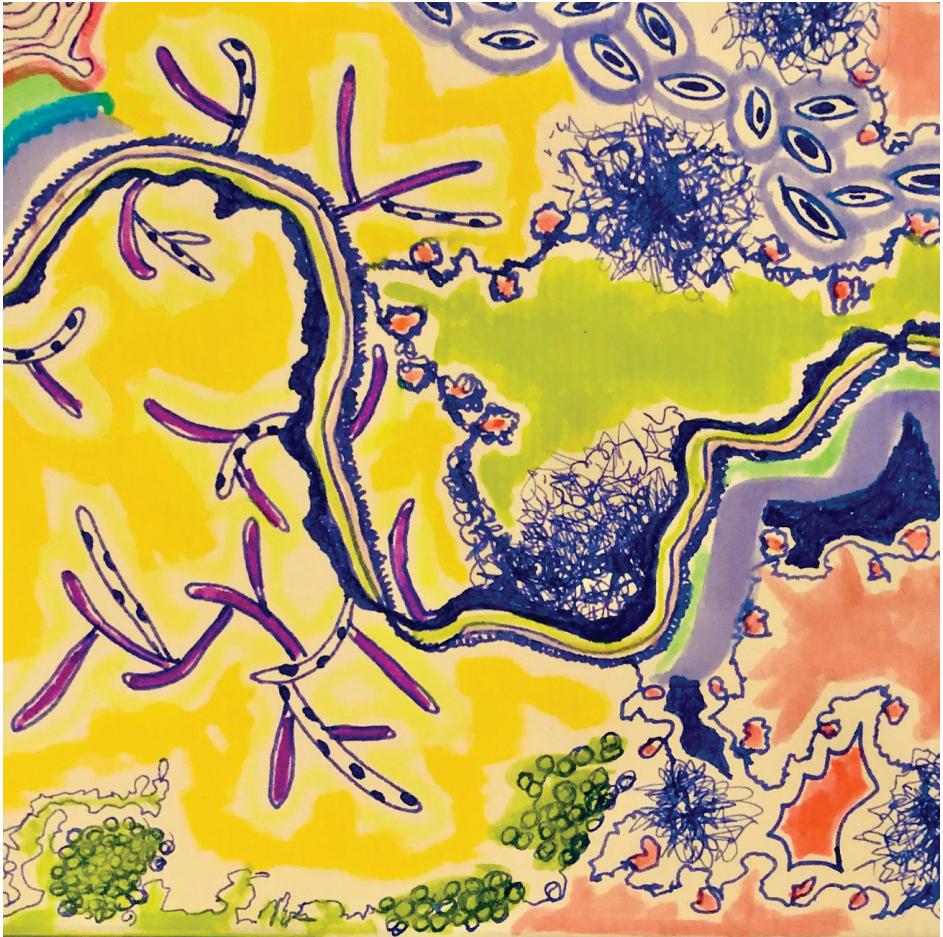
UA 066 808

Studienrichtung lt. Studienblatt /
Degree programme as it appears on the student record sheet

Masterstudium Gender Studies

Betreut von / Supervisor

Dr.in Patricia Zuckerhut, Privatdoz.in



Die Arbeit an diesem Text endete Tag für Tag nicht damit, dass ich ein Buch weglegte oder den Laptop zuklappte. Sondern mit einem Bild in welchem ich, während ich daran malte, über die Inhalte dieser Masterarbeit grübelte und reflektierte. In diesem Bild finden sich Gedanken wieder, die ich nicht in Worte fassen kann. In diesem Bild fließen Arbeit und mein Ich ineinander über. Dieses Bild ist ein Teil dieser Arbeit.

Marcela Muñoz-Pivaral

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Verortung	1
1.2	Hintergrund	4
1.3	Erkenntnisinteresse und Fragestellung	6
1.4	Forschungsstand	7
1.5	Methode	10
1.6	Aufbau	11
1.7	Theoretischer Zugang: Gewalt aus einer dekolonial- feministischen Perspektive	12
1.7.1	Allgemein	12
1.7.2	Gewaltkontinuum	14
1.7.3	Kolonialität und Geschlecht	15
1.7.4	Strukturelle Gewalt	19
1.7.5	Symbolische Gewalt	20
1.7.6	Epistemische Gewalt	21
1.7.7	Sexualisierte und geschlechterbezogene Gewalt	24
1.7.8	Gewalt widerstehen	25
2	Die Ursprünge des Paradigmas „sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe“	28
2.1	Feministische Forschung zu sexualisierter Gewalt im Krieg	29
2.1.1	Brownmiller – Die Politisierung von sexualisierter Gewalt im Krieg	29
2.1.2	Enloe – Die Politisierung von männlichem Militarismus	31
2.1.3	Yuval-Davis und Seifert – Die Politisierung von Gender und Nation	34
2.1.4	MacKinnon – Die Politisierung des strategischen Einsatzes von sexualisierter Gewalt im Krieg	38
2.1.5	Charakterisierung der frühen Literatur zum Thema „sexualisierte Gewalt im Krieg“	41
2.2	Die internationale Kriminalisierung von Vergewaltigung im Krieg	43
2.2.1	Kriegswaffen-Narrativ vs. Women’s human rights	45
2.2.3	Vergewaltigung als Gender-Verbrechen/ Verbrechen gegen die Menschenrechte von Frauen	47
2.2.4	Vergewaltigung als Genozidwaffe/ Kriegswaffe	49
2.2.5	Viktimisierung als Gemeinsamkeit der beiden Ideen	50
2.3	Der „Gang ins Institutionelle“	52
2.3.1	Eingliederung in die traditionelle Sicht über den Gebrauch von Waffen im Krieg	53
2.3.2	Eingliederung in die Expansion sicherheitsbasierter (Staats-)Anliegen	54
2.4	Die Charakterisierung des Kriegswaffen-Paradigmas	55
3	Kritik am Kriegswaffen-Paradigma	57
3.1	Unterschlagung potentialträchtigen Wissens	58
3.2	Ein „Top-Down“-Paradigma	60
3.3	Simplifizierung und Essentialisierung	62
3.3.1	Vereinfachung von genderspezifischer Gewalt	62
3.3.2	Vereinfachung von systematischer sexualisierter Gewalt	65
3.3.3	Essentialisierung der Opfer-Überlebenden und Täter*innen	67
3.4	Dekontextualisierung	69
3.4.1	Herausriss aus dem „Gewaltnetz“	70
3.4.2	Verstärkung der Unterscheidung zwischen Krieg und Frieden	72
3.5	Racialisierende Vorstellung von sexualisierter Gewalt	73

3.6	<i>Kommerzialisierung</i>	76
3.7	<i>Gemeinsamkeit der Kritiken: Depolitisierung als Folge von „Phänomenisierung“</i>	79
3.8	<i>Wege aus der Depolitisierung</i>	80
3.8.1	Sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe unter einem Gewaltkontinuum-Paradigma	80
3.8.2	Nieder mit dem Kriegswaffe-Paradigma?	85
4	Zusammenfassung	88
5	Literaturverzeichnis	91
6	Anhang	98
6.1	<i>Abstract Deutsch</i>	98
6.2	<i>Abstract Englisch</i>	98

1 Einleitung

1.1 Verortung

Ich habe mich in der vorliegenden Arbeit stets bemüht, die strengen Kriterien einzuhalten, denen wissenschaftliche Texte zu genügen haben: Meine Arbeit baut auf eine klare Beweisführung auf, legt die hinzugezogenen Quellen offen und ist durch eine verständliche Schreibweise geprägt, die gleichzeitig dem hohen wissenschaftlichen Niveau gerecht werden will. Diese Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens einzuhalten, erachte ich als wichtig, damit meine Problemstellung und Argumente nachvollzogen und nachgeprüft werden können. Als Person, die sich kritisch mit Macht- und Herrschaftsstrukturen auseinandersetzt, begreife ich eine kritische Verortung (auch: Situierung oder Positionierung) als ebenso unerlässliches Hilfsmittel, um auf eine möglichst transparente Wissensvermittlung hinzusteuern. Dieses Anliegen ist von der in den 60ern und 70ern entstandenen feministischen Bewegung der „Standpunkttheorie“ inspiriert.

Die Standpunkttheorie sowie viele nachfolgende feministische Standpunktansätze¹ gründen auf der Überlegung, dass der Ort, aus dem eine Person ihr Wissen fortträgt, nicht neutral, sondern unwiederbringlich existierende soziale Werte widerspiegelt (vgl. Lenz und Paetau 2009: 17). Daraus ergibt sich eine Vielzahl an Kritikpunkten an der „traditionellen“ Wissenschaft, welche unter zwei Hauptkritiken – Kritik an Objektivitätsansprüche und an Wertfreiheitsvorstellungen (vgl. Singer 1999: 208) – zusammengefasst werden können.

Erstere Kritik greift die Ansprüche der traditionellen Wissensproduktion an, vollkommen transparent, objektiv, frei und neutral zu sein. Kritische Stimmen entgegneten den Objektivitätsansprüchen, dass Forschende und ihr Forschungsobjekt unmöglich voneinander getrennt werden können, werden doch beide innerhalb eines historischen Sozialisierungsprozesses konstruiert (vgl. Mendel 2011: 98). Dennoch den Schein zu wahren, der*die Wissenschaftler*in könne losgelöst von seiner*ihrer Umgebung, einzig Kraft seines*ihrer Verstandes, das entsprechende Objekt beschreiben und bewerten, schätzen Feminist*innen wie Donna Haraway (zitiert nach vgl. Lenz und Paetau 2009: 18) als verantwortungslos ein.

An diesem Kritikpunkt geknüpft, bezieht sich der zweite große Einwand von Standpunkttheorie-Feminist*innen auf den Irrglauben, die Wissenschaft sei der einzige Ort, der sich den sozialen Herrschaftsvorstellungen entziehen könne (vgl. Felt und Ernst 1999: 99f.).

¹ Z.B. *Black Feminist Thought* nach Patricia Hill Collins; *Politics of Location* nach Adrienne Rich, Chandra Talpade Mohanty und Nina Lykke; *Place of Power* nach Grada Kilomba (zitiert nach vgl. Tudor 2014: 176).

Wissen ist weder herkunftslos noch interessenlos, schreibt Singer (vgl. 1999: 208). Aufgrund der Machtungleichverhältnisse, die sich entlang der Kategorien *race*, Gender, Klasse, Ableism oder Alter ziehen, entscheidet sich, welche Personen legitimiert sind, wissenschaftliches Wissen zu produzieren und welche nicht (vgl. Felt und Ernst 1999: 101). Zudem geben Standpunkttheoretiker*innen wie Dorothy Smith oder Patricia Hill Collins (zitiert nach vgl. Lenz und Peatau 2009: 17) zu bedenken, dass eben genannte Kategorien unterschiedliche soziale Positionen ergeben, die über die sozialen Erfahrungen entscheiden. Diese lassen wiederum diverse Arten von Wissen und Interpretationen über die Welt entstehen.

Als Gegenmaßnahme zur „Entkörperung“ des Subjekts aus seiner wissenschaftlichen Arbeit und folglich seiner Hinwendung zur Annahme von Verantwortlichkeit für die eigene Wissensproduktion (vgl. Lenz 2009: 18), antworten feministische Standpunktansätze mit der kritischen Verortung. In Anbetracht dessen, dass Diskriminierungen und Privilegierungen stets Einfluss auf epistemologische Prozesse ausüben (Tudor 2014: 177), sollten die sozialen Positionierungen offengelegt werden. Dabei geht es nicht nur um eine bloße Auflistung dieser (Frau, Schwarz, disableisiert, etc.). Vielmehr soll eine *kritische* und *reflektierte* Beschäftigung mit diesen Positionierungen stattfinden, indem darauf verwiesen wird, dass sie Resultate von Machtungleichverhältnissen sind (vgl. ebd. 2014: 175). Bei der kritischen Verortung geht es darum, „die ungleichen Ausgangsbedingungen jedes Sprechens jeder Sprecherposition in Betracht zu ziehen und jedes dabei zutage tretende Wissen als gesellschaftlich historisch verfasst und notwendigerweise als unvollständig zu begreifen“ (ebd. 2014: 186). Definiert als konkrete politische Handlung soll die kritische Positionierung den Weg dafür ebnen, sich gegen Diskriminierung und für eine egalitäre und kritische Wissensproduktion einzusetzen (vgl. AG Feministisch Sprachhandeln der Humboldt-Universität zu Berlin 2014: 46; vgl. Mendel 2011).

Sich zu verorten ist eine herausfordernde Angelegenheit, weil Verortungen ambivalent und vorläufig sind (vgl. Tudor 2014: 186) und damit mit jedem Schreiben von neuem aktualisiert werden müssen (vgl. AG Feministisch Sprachhandeln der Humboldt-Universität zu Berlin 2014: 45). Damit der Leser*innenschaft und mir dennoch stets die Verantwortung allgegenwärtig bleibt, die ich beim Verfassen dieser Arbeit trage, folgt hier meine Verortung:

Ich bin als *Ladina* in Mittelschicht-Verhältnissen sowohl in Guatemala als auch in Deutschland aufgewachsen. Die privilegierte finanzielle Stellung meiner Eltern hat mir den Besuch privater internationaler Schulen ermöglicht, wodurch ich von Kindheit an mit

reichlich kulturellem Kapital ausgestattet worden bin. Das Migrieren nach Deutschland änderte daran wenig, sodass ich unter der Vielfalt an deutschen Schularten die weiterführende Schule – das Gymnasium – besuchen konnte. Den universitären Weg nicht einzuschlagen, stand aufgrund der akademischen Ausrichtung eines Gymnasiums und angesichts dessen, dass meine beiden Elternteile Akademiker*innen waren, nicht zur Debatte.

Ebenfalls ausgeschlossen erschien die Hinwendung zu einer akademischen bzw. beruflichen Laufbahn, die nicht aus dem sozialen oder künstlerischen Bereich stammt. Ich führe das u.a. auf den Umstand zurück, dass das Aufwachsen in zwei Ländern, die auf Basis ihres Reichtums äußerst unterschiedliche Lebensrealitäten zulassen, stets einen enormen Einfluss auf mich gehabt hat. Die Disparitäten und Gemeinsamkeiten beider Kulturen sind meine tagtäglichen Begleiter. Die Allgegenwärtigkeit meines Angepasst- oder Nichtangepasstseins in Guatemala oder in Deutschland und Österreich, empfinde ich als störend, wenn ich auf gewisse exotisierende Klischees hinsichtlich des „Ladina-Seins“ reduziert werde. Die meiste Zeit sehe ich es jedoch als Privileg an, eine komplexere Sicht auf die Welt zu besitzen. Auch wenn es bedeutet, dass ich für viele Dinge eine längere Verarbeitungszeit benötige als *weiße* Deutsche oder Österreicher*innen. Diese Verarbeitung erweist sich jedoch vor allem als wertvoll, wenn ich sie auf künstlerische Weise umsetzen kann oder mich mit Themen auseinandersetze, in denen die Komplexität und Verwobenheit der Welt im Fokus liegt. Es mag daher nicht verwundern, dass mich die Themenkomplexe Gewalt und De-Kolonialität derart in ihren Bann gezogen haben, insbesondere wenn es um die Verbindung dieser geht.

Auch wenn das Interesse meinerseits stark vorhanden ist, erachte ich das Schreiben über Gewalt, genauer über sexualisierte Gewalt, als eine Herausforderung. Obgleich ich in der vorliegenden Arbeit diese Gewaltform „nur“ theoretisch behandle, hat Carolyn Nordstrom (vgl. 1996: 156) recht, wenn sie bemerkt, dass selbst das theoretische Sprechen über sexualisierte Gewalt weder ein neutraler Akt ist noch angenommen werden kann, dass es keine Auswirkungen auf die Menschen und Themen haben wird, um die es geht.

Sowohl Nordstroms anschließende Aufforderung „[...] researchers need to take seriously the question of the politics of writing and representation“ (ebd. 1996: 156f.), als auch zwei persönliche Sachverhalte, haben mir meine Verantwortung über sexualisierte Gewalt zu schreiben stets vor Augen geführt: Zum einen ist es der Umstand, dass ich selbst Erfahrungen mit sexualisierter Belästigung machen musste und ich mir dessen im Klaren bin, wie prägend und tiefgreifend sich solche Erfahrungen bzw. die Gefühle, die nach diesen Taten freigesetzt werden, auf das folgende Leben auswirken können. Zum anderen ist es die

Hoffnung, mit meinem Wissen und aus meiner Positionierung heraus, etwas an den Machtungleichverhältnissen zu ändern, die für viele Formen der Gewalt, darunter sexualisierte Gewalt, verantwortlich sind.

1.2 Hintergrund

Sexualisierte Gewalt in bewaffneten Konflikten ist nicht neu. Das Reden darüber hingegen schon. Obwohl sexualisierte Gewalt so alt wie die Kriegsführung selbst sein dürfte (vgl. Seifert 1996: 35; vgl. Skjelsbæk 2010: 6), schenken ihr lange weder nationale noch die globale Spitzenpolitik Beachtung (vgl. Eriksson Baaz und Stern 2013: 1). Abseits des allgemein übereinstimmenden Schweigens unterlag sexualisierte Gewalt im Krieg der Vorstellung, es handle sich dabei lediglich um ein „unglückliches“, jedoch „unvermeidbares“ Nebenprodukt von Kriegen oder um eine „natürliche Lustbefriedigung von Männern“ (vgl. ECAP 2009: 3; vgl. Seifert 1996: 36; vgl. Buss 2009: 145).

Mit ihrer „Entdeckung“ aufgrund der Ereignisse in Bosnien und Rwanda Mitte der 90er Jahren jedoch, wandelten sich jene herabsetzenden, naturalisierenden und regungslosen Reaktionen gegenüber sexualisierter Gewalt schlagartig in ihr Gegenteil um. Die Massenvergewaltigungen in den 1992 bis 1995 in Bosnien und 1994 in Rwanda stattfindenden Bürgerkriegen, befeuerten das Interesse des internationalen – vorrangig westlich geprägten – Publikums (vgl. Boesten 2018: 457) und leiteten Feminist*innen an, eine starke Kampagne für die Politisierung von sexualisierter Gewalt im Krieg zu führen. Kraft ihres Bemühens dehnte sich ein ohnehin schon aufkommendes Paradigma weiter aus, demzufolge die massiven Vergewaltigungen eine funktionsträchtige Rolle in der Kriegsführung spielten. Mithilfe von strategisch geplanten und ausgeführten Vergewaltigungen, so die Grundidee weiter, könnten politische Ziele, wie die Spaltung, Zerstörung, „ethnische Säuberung“ und permanente Terrorisierung von Gesellschaften, durchgesetzt werden. Damit avancierte sexualisierte Gewalt von einem unterschlagenen Thema hin zu einer viel diskutierten Idee als Kriegswaffe, welche schließlich die Aufnahme in die Agenda globaler Friedens- und Sicherheitspolitik und in das internationale Strafrecht fand. (vgl. Boesten 2018: 459f.)

Die Tatsache, dass sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe existiert, begegnete mir am Ende meines Bachelorstudiums der Latein- und Amerikastudien im Zuge eines Praktikumsaufenthalts in meinem Heimatland Guatemala. In den Büchern, die mir mein Betreuer empfahl, um mich auf eine Feldforschung vorzubereiten, las ich zum ersten Mal, dass im dortigen 36 Jahre andauernden Bürgerkrieg massive sexualisierte Gewalt stattgefunden hatte,

welche gar Teil einer Genozidkampagne gewesen war. Dieser sensible Sachverhalt war ausschlaggebend dafür, dass ich – unter der theoretischen Annahme, dass Gewaltereignisse selbst nicht nur komplex und vielfältig sind, sondern unter ihnen noch komplexere Strukturen liegen – fortan meine akademische und berufliche Weiterbildung danach auszurichten begann, ein umfangreiches Bild von sexualisierter Gewalt im Krieg zu gewinnen. Am Ende des interdisziplinären Studiums der Gender Studies angekommen, blicke ich viel prüfender auf Berichte, die mir mein Betreuer damals in die Hand gegeben hat oder die ich für die Analyse meiner anschließenden Bachelorarbeit über die Verwundbarkeit indigener Frauen gegenüber dem systematischen Gebrauch von sexualisierter Gewalt seitens des Militärs, hinzugezogen habe. Gemeint ist beispielsweise der Wahrheitsbericht der *Comisión para el Esclarecimiento Histórico* (CEH). Mitorganisiert von den Vereinten Nationen und 1999 veröffentlicht, dokumentiert er alle im Krieg begangenen Menschenrechtsverletzungen, darunter auch den systematischen Gebrauch von sexualisierter Gewalt gegen mehrheitlich indigene Frauen. Auch wenn der „violencia sexual contra la mujer“ ein Kapitel (CEH 1999, v3: 13-57) gewidmet wird, erhält diese als einzige Menschenrechtsverletzung keinen Platz im abschließenden Kapitel, in welchem die Kommission die Empfehlungen für den zukünftigen Umgang des Staates mit der Gewalt artikuliert (vgl. Rosser 2007: 392; ECAP 2009: 3). Durch eine, diesen addierend, schwache sozio-historische Kontextualisierung der Gewalt gegen Frauen im eben genannten Kapitel (Patterson-Markowitz et al. 2012: 90), bleibt der Eindruck bei der Leser*innenschaft haften, geplante und strategisch angewandte sexualisierte Gewalt sei und bleibe einzig ein Problem im Krieg und sei nur geringfügig mit den tief verankerten diskriminatorischen Sozialstrukturen verbunden.

Im Zuge der Literaturrecherche für mein erstes Forschungsvorhaben² bemerkte ich schnell, dass ich bei weitem nicht die Einzige bin, der die Erzählweise über das Thema sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe Unbehagen bereitet. Parallel zu den massenhaft vorhandenen fesselnden und kohärenten Geschichten und Forschungen über Vergewaltigung als Kriegswaffe liegt eine nicht unbeträchtliche Zahl an Arbeiten vor, die sich nuanciert bis kritisch über die vermeidliche Erfolgsgeschichte der „Behandlung und Bekämpfung von

² Ziel meiner Arbeit war es anfangs die Berichterstattung über *Sepur Zarco* aufzuarbeiten – ein von 2011 bis 2016 stattfindender Gerichtsprozess, bei welchem 15 Q'eqchi-Frauen* gegen zwei Ex-Militärs Klage erhoben haben, weil diese sie im Bürgerkrieg zur sexualisierten Versklavung genötigt hatten. Der oberste Gerichtshof Guatemalas verurteilte die Männer schließlich, sexualisierte Gewalt im Krieg eingesetzt und damit gegen die internationalen Menschenrechte verstoßen zu haben. Die Berichterstattung sollte von mir danach untersucht werden, wie im Zuge von *Sepur Zarco* über die mehr als 30 Jahre zurückliegenden sexualisierten Delikte berichtet wird; welches Bild über die Q'eqchi-Frauen* entworfen wurde und welche Intentionen sich dahinter verbargen. Obwohl ich für dieses Forschungsvorhaben ein Förderungsstipendium von der Universität Wien zuerkannt bekommen hatte, war es mir aufgrund der Covid-19 Pandemie nicht möglich nach Guatemala zu reisen und das Vorhaben durchzuführen.

systematischer sexualisierter Gewalt“ äußert. Aus Sorge, mit der jetzigen Logik, unter welcher die Behandlung von systematischer sexualisierter Gewalt vonstattengeht, drohe die Fortsetzung von Gewalt, welche die Interventionen eigentlich zu überwinden behaupten, gehen führende Forscher*innen zu sexualisierter Gewalt (im Krieg) so weit, sich für ein Hinterfragen und eine Überarbeitung der bisherigen Methodologien, Epistemologien und Ontologien auszusprechen, die sowohl in der Forschung als auch auf globalen politischen Bühnen zum Thema sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe gebraucht werden (Boesten und Henry 2018; Buss 2018; Campbell 2018; Eriksson Baaz und Stern 2013, Eriksson Baaz et al. 2018; Porter 2018; Skjelsbæk 2018).

1.3 Erkenntnisinteresse und Fragestellung

Worin genau äußert sich die Skepsis von Kritiker*innen gegenüber einem Konzept, das zur Sichtbarmachung und Behandlung einer Gewaltform beiträgt, die jahrzehnte-, wenn nicht gar jahrhundertlang das Leben, vorrangig von Frauen, geprägt hat und genauso lang im Verborgenen lag? Sind ihre Zweifel möglicherweise eine Antwort auf die Unzufriedenheit, die ich beim Lesen von Berichten, wie dem CEH (1999) zum Thema sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe verspüre?

Ich gehe von der Annahme aus, dass sich um die Tatsache herum, dass sexualisierte Gewalt im Krieg als Strategie eingesetzt wird, Ideen, Annahmen und Konzepte gebildet haben – ein Paradigma – welches Einfluss darauf nimmt, wie die internationale Gemeinschaft ihre Interventionen und Maßnahmen umsetzt (vgl. Crawford 2017: 3; 26). Bevor ich dem Thema der sexualisierten Gewalt in Kriegen und bewaffneten Konflikten weiterhin meine volle Hingabe schenke, möchte ich die Möglichkeit eine Masterarbeit zu schreiben nutzen, um mir über die Potentiale und Grenzen der Rahmung bewusst zu werden, unter der die Gewaltform der systematischen sexualisierten Gewalt im Krieg beschrieben und behandelt wird. Nicht so sehr die Diskussion um die Tatsache, dass sexualisierte Gewalt als eine Waffe im Krieg eingesetzt werden kann, interessiert mich, sondern die kritische Auseinandersetzung mit den Annahmen über systematische sexualisierte Gewalt im Krieg unter denen die globale Politik auf diese Gewaltform Einfluss zu nehmen versucht. Meine Frage lautet, welche Hindernisse und welche Chancen kritische Geschlechterforscher*innen in jenem Paradigma erkennen, unter welchem „sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe“ in der globalen Politik behandelt wird.

Unter einem Paradigma verstehe ich, wie Paul Kirby (2012: 802), ein Bündel an Konzepten, Ideen und Erklärungen „[...] united by common themes and assumptions, differentiated from other modes by the distinctive way in which they assemble and cohere accounts of the social world.“ Auch wenn Kirby vorzugsweise den Begriff „mode“ verwendet, verweist er darauf, dass auch „Perspektive“, „Logik“, „Diskurs“ und eben „Paradigma“ auf ähnliche Weise „ways of talking about the world“ beschreiben, welche „frame and name causal or constitutive relations and mark them as involving a pattern of process or outcome, a way of distinguishing explanations which gives rise to claims about the underlying reasons for behaviours, events and social phenomena“ (ebd. 2012: 802).

Ausgehend von einem feministisch-dekolonial geprägten Verständnis von Gewalt als komplexes und verwobenes soziales Produkt (vgl. Brunner 2020: 15), stimme ich mit Maria Eriksson Baaz und Maria Stern (vgl. 2013: 2) überein, die meinen, dass jedes Modell, das hilft ein Phänomen wie sexualisierte Gewalt im Krieg zu beschreiben, dazu verdammt ist, an seine Grenzen zu kommen. Es ist nicht möglich eine Erklärung für Gewalt und Leid zu erarbeiten, die der Multidimensionalität von Gewalt gerecht wird. Die viel formulierte Kriegswaffen-Idee, mitsamt ihren neuen Möglichkeiten und Potenzialen, scheint ebenfalls Dilemmata und Probleme für das Verstehen und Erklären von sexualisierter Gewalt im Allgemeinen zu eröffnen (vgl. Skjelsbæk 2010: 3). Mein persönliches Ziel ist es, dazu beizutragen, dass über sexualisierte Gewalt im Krieg reflektiert und möglichst ohne zweifelhafte Intentionen geforscht und gehandelt werden kann. Dies scheint mir gut möglich, indem ich Grenzen und Potentiale der beliebten Idee der „Kriegswaffe“ unter Berücksichtigung der neuesten feministisch-dekolonialen Theorien über Gewalt und mit einer Analyse der kritischen feministischen Rezeption über das Kriegswaffen-Paradigma aufzeige. Sind die Chancen und Herausforderungen erst einmal dargelegt, kann in Zukunft gegebenenfalls daran gearbeitet werden, das Paradigma – unter welchem die Behandlung von sexualisierter Gewalt in *Transitional Justice*-Prozessen sowie anderen Mechanismen der globalen Politik erfolgt – der Kritik entsprechend auszuweiten und zu überarbeiten.

1.4 Forschungsstand

Das Interesse der globalen Politik ist nicht das einzige, welches durch die Ereignisse über den systematischen Gebrauch von sexualisierter Gewalt in den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien und Rwanda sichtbar geweckt worden ist. Dass dieses Thema auch in der

Forschung einen signifikanten Interessensanstieg erlebt und dort inzwischen seine Etablierung genießt, erklärt Inger Skjelsbæk (vgl. 2010: 30) u.a. mit der weitverbreiteten Dokumentierung von sexualisierter Gewalt in den Kriegen im ehemaligen Jugoslawien und in Rwanda sowie in weiteren Konflikten der 90er Jahre. Beweise für das gar „exponentielle“ Wachstum an akademischen Publikationen – insbesondere innerhalb der Disziplinen der Sozial- und Rechtswissenschaften (vgl. ebd. 2010: 30) – liefert das Suchergebnis zum Thema „Vergewaltigung im Krieg“ oder „CRSV“ (*conflict related sexual violence*) bei *google scholar*: Hatte Skjelsbæk in den späten 90ern noch 140 Studien zum Thema sexualisierte Gewalt im Krieg gefunden, gibt Jelke Boesten bei ihrer Suche ca. 20 Jahre später, eine Trefferquote von 500.000 wissenschaftlichen Arbeiten an (vgl. Boesten 2018: 457). Bemerkenswert sei dabei, so Boesten (ebd. 2018: 457) weiter, dass das Thema sexualisierte Gewalt *als Kriegswaffe* das akademische Feld der CRSV fest im Griff habe.

Unter den vielen Arbeiten, die das Thema des strategischen Gebrauchs von sexualisierter Gewalt im Krieg behandeln und sich mit diesem auch kritisch auseinandersetzen, ist mir jedoch keine Analyse von Kritiken über das Kriegswaffen-Paradigma begegnet, so wie ich sie zu erstellen anstrebe. Sich der Vielfalt an Ontologien, Epistemologien, Methoden und Herangehensweisen zum Thema sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe bzw. der Diversität an Disziplinen, unter denen das Thema erforscht wird, bewusst geworden, bieten Forscher*innen Überblickswerke über die prominentesten Herangehensweisen oder Annahmen an. Ähnlich wie ich das reiche Angebot an Kritiken erforsche und zusammentrage, existieren Untersuchungen, die erkennbare Muster in der feministischen Forschung hinsichtlich der dominanten Rahmung von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe herauskristallisieren.

Zu nennen sei dabei zunächst Skjelsbæks (2010) Überblick über die multiplen theoretischen Perspektiven hinsichtlich der Wirksamkeit von Vergewaltigung im Krieg. Angelehnt an der Konzeptualisierung, welche die Schriften über sexualisierte Gewalt im Krieg darüber bieten, wer die „Opfer“ sind, unterscheidet Skjelsbæk zwischen drei essentiellen Epistemologien unter welchen die Forschung über sexualisierte Gewalt ihre Theorien formuliert – Essentialismus, Strukturalismus und sozialer Konstruktivismus: So erachten Essentialist*innen durch ihren Fokus auf sexualisierte Gewalt als Ausdruck militärischer Maskulinität, *alle* Frauen als potentielle Opfer im Krieg (vgl. ebd. 2010: 33f.). Strukturalist*innen hingegen, sehen laut Skjelsbæk (vgl. 2010: 34) eine bestimmte Kategorie von Frauen gefährdet, Opfer dieser Gewalt zu sein, weil sie Gender im Zusammenspiel mit weiteren Identitätskategorien wie Religion oder Ethnizität verbunden betrachten. Da Sozialkonstruktivist*innen Weiblichkeit und Männlichkeit nicht als feste und universelle, sondern als

dehnbare Kategorien verstehen, lassen sie die Idee zu, dass sowohl Frauen als auch Männer von sexualisierter Gewalt im Krieg viktimisiert werden (vgl. ebd. 2010: 38). Aus sozialkonstruktivistischer Sicht sei sexualisierte Gewalt eine machtvolle Waffe, weil die Identität der Täterschaft maskulinisiert und die der Opferschaft femininisiert werde (vgl. ebd. 2010: 38). Janie L. Leatherman (vgl. 2011: 11-20) bietet eine ähnliche Analyse wie Skjelsbæk, indem sie die theoretischen Perspektiven zum Thema sexualisierte Gewalt im Krieg ebenfalls unter diesen drei Epistemologien kategorisiert.

Paul Kirby (2012) verschafft uns in seinem Artikel „How is rape a weapon of war?“ einen Überblick über die Vielzahl an Betrachtungsweisen innerhalb der feministischen Forschung der International Relations, wie der strategische Gebrauch von sexualisierter Gewalt *kritisch* zu erklären ist. Zunächst scheint es, so Kirby (vgl. 2012: 797), als läge keine manifeste Diversität in den feministischen Erklärungen über den strategischen Gebrauch von sexualisierter Gewalt im Krieg vor. So dominiere in den Forschungsarbeiten, die sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe behandeln, die Annahme, dass es sich bei sexualisierter Gewalt im Krieg um einen sozialen Akt handelt, der von vergeschlechtlichten Machtstrukturen geprägt wird (vgl. ebd. 2012: 797). Dieser Konsensus blende jedoch wichtige und zugleich unbedachte Unterschiede in der Wissensproduktion zum Thema aus. Wichtig seien sie, weil sie die Art prägen, wie der strategische Gebrauch von sexualisierter Gewalt gedacht und erklärt wird (vgl. ebd. 2012: 797). Kirby (vgl. ebd. 2012: 798) identifiziert drei Perspektiven: „instrumental“, „unreason“ und „methodology“. Feminist*innen, die sexualisierte Gewalt im Krieg aus einer instrumentalen Perspektive betrachten, stellen diese unter dem Licht von Interessen und „Rationalität“. Das Patriarchat erscheint hier als ein Mittel, um das Ziel – die Opfer einer bestimmten Gruppe zu unterwerfen – „bestmöglich“ zu erreichen (vgl. ebd. 2012: 806). Die Sichtweise des „unreason“ hingegen legt den Fokus auf das scheinbar „Irrationale“, „Chaotische“ und „Unterbewusste“ von sexualisierter Gewalt im Krieg. Diese Gewaltform wird als eine erklärt, die unbewusste Sehnsüchte und Verlangen widerspiegelt (vgl. ebd. 2012: 809). Zu guter Letzt identifiziert Kirby (vgl. 2012: 811) die „mythology“ als die umfassendste Sicht auf sexualisierte Gewalt, weil sie von Diskurden und männlichen Habitus handelt. Laut der mythologischen Perspektive werden sexualisierte Gewaltakte weder aus Kalkül noch aus persönlichem Verlangen begangen sondern es handelt sich um Manifestationen sozio-kultureller Rituale.

1.5 Methode

Die Untersuchung der im feministischen Feld ausgesprochenen Chancen und Herausforderungen hinsichtlich der Umsetzung des „sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe“-Paradigmas in der globalen Politik erfolgt theoretisch. Um die Kritiken zu ermitteln, analysiere ich Arbeiten über sexualisierte Gewalt im Krieg, die explizit „sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe“ als Paradigma – verstanden als großflächig eingesetzte, systematische Waffe, zur Durchsetzung politisch-militärischer Ziele, die eine Bedrohung für die nationale wie globale Sicherheit darstellt – behandeln. Ein weiteres Kriterium ist, dass die Feminist*innen das Paradigma „kritisch“ behandeln. Da meine Analysematerialsuche ergeben hat, dass Forscher*innen aus den „International Relations“ am häufigsten das Kriegswaffenkonzept erforschen, analysiere ich kritische Schriften aus diesem Bereich, genauer, aus dem Feld „Gender, Frieden und Sicherheit“.

Insgesamt analysiere ich zwölf kritische Texte zum Thema „sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe“. Zu diesen zählen drei Monografien jeweils von Eriksson Baaz und Stern (2013) und Crawford (2017) sowie Aufsätze von Boesten (2018; 2017; 2015; 2010), Boesten und Wilding (2015), Buss (2009), Campbell (2018), Cohen et al. (2013) Davies und True (2015), Meger (2016) und Wood (2008). Bei den Kritiken, die ich ausgesucht habe, handelt es sich lediglich um eine Stichprobe. Ich bin mir dessen bewusst, dass die Analyse keine vollständige Darstellung über die Kritik am Kriegswaffen-Paradigma ergeben kann. Insbesondere im Hinblick darauf, wie schnell die Literatur zu diesem Thema gewachsen ist (vgl. Boesten 2018: 457). Wichtig war mir bei der Auswahl der Texte, solche hinzuzunehmen, die eine kolonial-kritische Haltung zu sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe einnehmen. Auch die Zeitspanne, in der die Texte produziert worden sind, spielte eine Rolle für mich: Die meisten der Arbeiten sind in den letzten zehn Jahren veröffentlicht worden. Die, zwischen dem Beginn der Thematisierung von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe im globalen politischen Diskurs, in der Mitte der 90er Jahre und den hier untersuchten Kritiken liegende Zeitspanne von durchschnittlich 15 Jahre, erachte ich als angemessen für die Ausarbeitung von Einschätzungen hinsichtlich der Umsetzung des Paradigmas.

Für die Erforschung der Kritik am Kriegswaffen-Paradigma halte ich die Methode der Inhaltsanalyse für geeignet: H. Russell Bernard beschreibt die Inhaltsanalyse (*content analysis*) als Methodenset um explizite sowie implizite Sinninhalte qualitativer Daten zu dekodieren (vgl. Bernard 2011: 444). An Bernards (vgl. 2011: 445f.) Anleitung orientierend, zunächst den groben Korpus und anschließend die Untereinheiten der Texte zu

identifizieren, werde ich in den Texten nach den Haupt- und Nebenkritikpunkten suchen. Diese vergleiche ich anschließend unter den Texten, um die einschlägigsten Kritikpunkte zu lokalisieren, welche nacheinander vorgestellt werden.

Um die Kritik soweit wie möglich nachvollziehen zu können, stelle ich der Kernanalyse die Vorstellung der Anfänge des Kriegswaffen-Paradigmas voran. Anhand von Primär- und Sekundärliteratur gebe ich eine Übersicht über die Folge von Ereignissen und den theoretischen Grundlagen, auf denen die anschließende Behandlung von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe gewachsen ist, die die Forscher*innen kritisieren. Zum einen stelle ich feministische Literatur vor, die in ausgewählten Überblickswerken, so wie von Karen Engle (vgl. 2005: 785), Elisabeth D. Heineman (vgl. 2011: 5, 7), Paul Kirby (vgl. 2012: 799, 807, 810, 811), Inger Skjelsbæk (vgl. 2010: 30, 34) zum Thema sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe, als *die* Werke benannt werden, die das anschließende Paradigma geprägt haben. Zum anderen erläutere ich ebenfalls die Ereignisse, die dazu geführt haben, dass sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe zu einem Paradigma in der globalen Politik werden konnte.

Wie bereits kurz angerissen, erfolgt meine Analyse der Kritik am Kriegswaffen-Paradigma innerhalb eines breiten Verständnisses von Gewalt, so wie es in der feministisch-dekolonialen Gewalttheorieforschung gängig geworden ist. Durch eine möglichst offene und kritisch gegenüber Gewalt-, Macht- und Herrschaftsverhältnisse eingestellte Theorie – selbst gegenüber den Forschungsstrukturen, die zum Thema Gewalt forschen – erhoffe ich mir, die bestmögliche Sensibilisierung für die Analyse der Kritik zu einem Gewaltthema. Wie dieser weite Blick auf Gewaltereignisse aussieht, beschreibe ich nach einer kurzen Übersicht über den Aufbau dieser Arbeit.

1.6 Aufbau

Diese Arbeit ist in vier Hauptteile aufgebaut. Der erste Teil ist der theoretischen Perspektive gewidmet, aus der ich das Sprechen und Forschen über sowie das Handeln zu Gewalt betrachte und interpretiere. Im zweiten Kapitel präsentiere ich die Ursprünge des Kriegswaffen-Paradigmas: Als erstes stelle ich die feministischen Werke vor, die laut Kanon, das Verständnis von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe nachhaltig geprägt haben. Über die Anfänge des Interesses und Handels zu diesem Thema seitens der *global policy* wird in der zweiten Hälfte des zweiten Kapitels zu lesen sein.

Mit dem Wissen hinsichtlich der Anfänge, der Verbreitung und des Aufstieges der Kriegswaffen-Idee hin zum Paradigma ausgestattet, gelangen wir anschließend zu den Kritiken jenes Paradigmas. In der im dritten Kapitel stattfindenden Analyse ausgewählter Kritiken, werden die Hautkritikpunkte von mir herausgearbeitet und abschließend, im vierten und letzten Kapitel, zusammengefasst.

1.7 Theoretischer Zugang: Gewalt aus einer dekolonial-feministischen Perspektive

1.7.1 Allgemein

*Violence is a slippery concept –
nonlinear, productive, destructive, and reproductive*

(Nancy Scheper-Hughes und Philippe Bourgois 1: 2004)

Für die Inhaltsanalyse der feministischen Kritik zum Paradigma der „sexualisierten Gewalt als Kriegswaffe“ bediene ich mich des Theoriengerüsts der dekolonial-feministisch geprägten Gewaltforschung³. Diese schließt sich zuallererst der postmodernen Gewaltforschung inhärenten Abkehr an, Gewaltakte einzig entsprechend ihres Körperbezugs zu verstehen (vgl. Accomazzo 2012: 545f.; vgl. Lokaneeta 2016: 1010). Nicht nur aufgrund der Tatsache, dass Gewalt auch die Psyche – Integrität, Dignität und Selbstwert – eines Menschen verletzt, plädieren Gewaltforscher*innen für ein breiteres Verständnis von Gewalt (vgl. Scheper-Hughes und Bourgois 2004: 1). Addierend dazu erkennen sie, dass bis zur direkten manifesten Gewaltanwendung ein langer Weg liegt, der „von ineinander verwobenen unterschiedlichen Gewaltformen gesäumt ist“ (Brunner 2020: 15). Die Vielfalt und Verflechtung von Gewaltformen – zu denen u.a. epistemische, strukturelle, symbolische, geschlechtsbezogene, koloniale, politische, ökonomische Gewalt gezählt werden – unter Berücksichtigung ihrer Verbundenheit mit Prozessen der Vergeschlechtlichung und *Racei*-alisierung, stellt das zentrale Merkmal der dekolonial-feministischen wissenschaftlichen

³ Meines Wissens gibt es noch keinen etablierten Forschungszweig, unter der Bezeichnung „de- bzw. postkolonial-feministische Gewaltforschung“, jedoch durchaus Gewaltforscher*innen aus verschiedenen Disziplinen, wie der Kulturanthropologie, Soziologie oder Gender Studies, die Gewalt aus einer de-/postkolonialen Linse betrachten. Bis sich eine solche Disziplin nicht offiziell etabliert, spreche ich hier von einer dekolonial-feministisch *geprägten* Gewaltforschung.

Beschäftigung mit Gewalt dar (vgl. Gudehus und Christ 2013: 2; vgl. Lokaneeta 2016: 1010).

Eben genannte Gewaltformen porträtieren Gewalt in jeweils unterschiedlichen Kontexten (zur Vorstellung der einzelnen Gewaltformen später mehr). Dennoch ist ihnen das fundamentale Projekt gemein, die Ableitung jeglichen Gewaltbegriffs in den gesellschaftlichen Machtstrukturen zu suchen, statt in der Evolution⁴, menschlichen Biologie⁵, „kulturellen Modellen“ (gedacht als geschlossene Form) oder in der bloßen individuellen Beziehung zwischen zwei sich streitenden Parteien (vgl. Menjívar 2008: 111; vgl. Brunner 2020: 24). Ihre Suche nach den größeren sozio-historischen Kräften und Beziehungen, die Gewaltakten und -begriffen ihre Bedeutung verleihen, basiert auf der Annahme, Gewalt als soziale Aktion zu verstehen (vgl. Schröder und Schmidt 2001: 1). So sehen Gewaltforscher*innen Gewalt als Handlungen, die von reflexiven, sozial positionierten, sich unter bestimmten historischen Bedingungen befindenden Menschen, begangen werden (vgl. Schröder und Schmidt 2001: 18). Ob, wie, wo und wann wir Gewalt einsetzen, liegt in den kulturellen Modellen verwurzelt, die wir als Teilhaber*innen der Gesellschaft erlernen (vgl. Gudehus und Christ 2013: 10; vgl. Schröder und Schmidt 2001: 9; 18). Was die Gewaltakte angeht, so dominiert in der post-modernen Gewaltforschung die Ansicht, jene seien soziale Aktionen, die bewusst eingesetzt werden, um Machtinteressen durchzusetzen, – sei es auf praktischer oder auf diskursiver Ebene. (vgl. Schröder und Schmidt 2001: 1;17).

Die dekolonial-feministische Gewaltforschung ist weniger an der Überwindung jeglicher Gewalt oder am Erfassen strikter Gewaltdefinitionen interessiert. Sondern vielmehr an der Erkennung und Benennung sich verändernder Gewaltverhältnisse. Gewaltforscher*innen stellen sich der herausfordernden Aufgabe, diskursive und manifeste

⁴ Noch vor rund hundert Jahren wurde Gewalt in der Anthropologie – der Disziplin mit der längsten Tradition hinsichtlich der Erforschung von Gewalt (vgl. Accomazzo 2012: 534) (der Gewalt in nicht-westlichen Gesellschaften) – unter dem Lichte von Evolutionstheorien untersucht: Es bestand die Annahme, Gewalt stelle ein in der Natur des Menschen verankertes Instrument dar, welches seinem Fortbestand bzw. der Gewinnung von knappen Ressourcen diene (vgl. Schröder und Schmidt 2001: 1). Aus evolutionstheoretischer Perspektive war außerdem die Theorie beliebt, die „Fortschrittlichkeit“ einer Kultur anhand ihres Talents in der Waffenherstellung und ihrer Kriegsstrategie messen zu können (vgl. Accomazzo 2012: 540). Brunner zufolge lebt die evolutionistische Perspektive von Gewalt bis heute im „Narrativ einer sich linear entwickelten Gewaltabstänze der Moderne und deren Eignung als glaubwürdige gewaltfreie Überbringerin von Demokratie, Menschenrechten, Aufklärung und Emanzipation“ (vgl. Brunner: 2020: 12) weiter.

⁵In den Naturwissenschaften wurde Gewalt unter dem Licht einer jedem Menschen inhärenten Eigenschaft beobachtet. Gegenwärtig gibt es Forscher*innen, die versuchen sowohl die biologischen also auch die sozial-anthropologischen Erkenntnisse in ihren Forschungen einzubeziehen (vgl. Accomazzo 2012: 548). Eine gewisse Spannung zwischen der biologischen und sozial-anthropologischen Ausrichtung bleibt, wie folgendes Zitat von Scheper-Hughes und Bourgois (2004: 3) zeigt: „We reject the view that violence is fundamentally a question of hard-wiring, genes or hormones, while certainly accepting that these contribute to human behavior, accelerating, amplifying, or modifying human emotions. But brute force is a misnomer, and it is the very human face of violence that we are trying to unravel here.“

Gewaltverhältnisse mitsamt ihrer Uneindeutigkeit, Fluidität, Vielschichtigkeit und Verwobenheit zueinander vermittelbar zu machen (vgl. Brunner 2020: 22). Sie sind davon überzeugt, dass *frau* erst durch eine ganzheitliche Betrachtung der komplexen Herrschaftsbeziehungen zu einem angemessenen Verständnis eines bestimmten Gewaltereignisses gelangt (vgl. Brunner 2020: 22). Soll eine spezifische (außergewöhnliche oder alltägliche) Gewalt-handlung auf Ursachen und Wirkung hin untersucht werden, beschreiben Forscher*innen wie sich die daran assoziierten Gewaltformen zu einem Ganzen verweben. Dies geschieht nicht ohne die Berücksichtigung von Gender und *race*, welche sich durch alle Formen von Gewalt durchziehen (vgl. Lokaneeta 2016: 1010).

1.7.2 Gewaltkontinuum

Neben der Vielfalt und Verwobenheit veranschaulicht die Durchführung einer eben genannten Analyse ein weiteres Charakteristikum von Gewalt: Ihre Kontinuität oder anders, ihren „langen Arm“⁶. Dieser artikuliert sich zum einen durch ein „räumliches“ Ausweitungspotential, das bis in die tiefsten gesellschaftlichen Strukturen reicht und des Weiteren durch einen zeitlichen Fortbestand, der sich über Jahrhunderte erstreckt (vgl. Lokaneeta 2016: 1017). Zum Ausweitungspotential von Gewalt ist zunächst zu sagen, dass Kraft der ausgedehnten Gewaltdefinition, feministisch-dekoloniale Gewaltforscher*innen ebenso Aktionen als gewaltvoll bewerten, die das alltägliche Leben durchziehen, jedoch so routiniert im Alltag integriert sind, dass sie schon fast „normal“ und folglich unsichtbar erscheinen (vgl. Menjívar 2018: 109). Zu diesen zählen z.B. Alltagsrassismus, Armut, unnötiger Körperkontakt. Gewaltvoll sind sie dennoch, weil sie das Leben von Menschen negativ beeinträchtigen und in ihnen Leid hervorrufen. Jene Formen ordinärer Alltagsgewalt berücksichtigen Gewaltforscher*innen in ihren Analysen über größere, teilweise kriegerische Gewaltausbrüche (z.B. ethnische Säuberungen, Bürgerkriege, Femizide) (vgl. Lokaneeta 2016: 1017). Einem prozessualen Gewaltverständnis folgend, ziehen Gewaltforscher*innen gar Verbindungslinien zwischen größeren Gewaltformen und Gewaltformen des alltäglichen sozialen Lebens, da sie erkennen, dass beide eine ähnliche Handschrift hinsichtlich Geschlechter-, Klassen- und *race*-Herrschaftsmustern tragen:

Absolutely central to our approach is a blurring of categories and distinctions between wartime and peacetime violence. Close attention to the ‘little’ violences produced in the structures, habituses and *mentalités* of everyday life shifts our

⁶ Diese Metapher geht laut Cecilia Menjívar (2018) auf Haas (2007) zurück. Das hier beschriebene Charakteristikum findet auch unter den Bezeichnungen Gewaltkontinuum, Gewaltkette, Gewaltspirale oder Gewaltprozess Erwähnung.

attention to the pathologies of class, race, and gender inequalities. (Scheper-Hughes und Bourgois 2004: 20)

Das Konzept des Gewaltkontinuums ist nicht ganz unumstritten. Zwar erkennt z.B. Antonius C. G. M. Robben die Idee der Allgegenwärtigkeit von Gewalt an, die das Konzept zu beschreiben vermag. In einer „Debate Section“ mit einer Verfechterin des Gewaltkontinuum-Konzepts, Nancy Scheper-Hughes (2008), äußert er jedoch seine Sorge darüber, dass eine zu starke Ausweitung des Gewaltverständnisses, eine Schwächung des Gewalt-Begriffs herbeiführen könnte: „[...] to equate hundreds of thousands of abortions with the Holocaust“ (Scheper-Hughes 2008: 83), und damit alle machtausübenden und handlungsmacht einschränkenden Gewaltverhältnisse in einen „Container“ zu werfen, trage nicht zum Verständnis von Gewalt bei, so Robben. Schon gar nicht, wenn Gewalthandlungen, die im Krieg stattfinden, mit jenen im Frieden in Beziehung gesetzt würden. Dafür seien die sozialen, politischen und ökonomischen Bedingungen beider Kontexte zu „radikal“ verschieden (vgl. ebd. 2008: 83). Ein weiteres Problem sieht er im Verständnis begründet, Gewalt produziere Gewalt. Diese Erklärung des „Alleinganges“ von Gewalt sei viel zu allgemein, blende sie beispielsweise Zwischenschritte zwischen einer Gewalthandlung und der nächsten aus: „I have shown that, at least in the case of Argentina, political violence does not necessarily breed more violence, but that violence may lead to trauma, and that this trauma breeds more violence“ (ebd. 2008: 84).⁷ Sheper-Hughes (vgl. 2008: 86) entgegnet insbesondere Robbens erstem Vorbehalt, dass sie die Sichtbarmachung alltäglicher Gewaltformen und wie diese mit „größeren“ Gewalthandlungen verknüpft sind, als kleineres Übel bewertet, als, wie bisher, die Dimensionen von Gewalt ausgeblendet zu sehen.

1.7.3 Kolonialität und Geschlecht

Was die Eigenschaft des zeitlichen Fortbestands von Gewalt angeht, so ist die Erkennung über den Stellenwert von Kolonialisierung für gegenwärtige Gewalt(-verhältnisse) grundlegend für dekolonial ausgerichtete Gewalttheorien (vgl. Lokaneeta 2016: 1014). Trotz des formalen Endes des Kolonialismus, bei welchem den Amerikas die Eigenständigkeit europäischer Nationen gewaltsam aufgezwängt worden ist (vgl. Mendoza 2016: 114), gehen dekoloniale Denker*innen, wie Aníbal Quijano (2000) (zitiert nach Fink und Leinius vgl. 2014: 117) vom Überleben der Vorstellung über die Übermacht der Kolonialmächte aus.

⁷ Zu bemerken ist, dass Robbens Kritikpunkte am Kontinuum-Konzept fast identisch mit den Vorbehalten sind, die Forscher*innen gegen das Konzept „strukturelle Gewalt“ zum Zeitpunkt seines Aufkommens geäußert haben. Siehe dazu Gudehus und Christ (vgl. 2013: 3).

Eine Vorstellung, die auf die Superiorität auf Basis der unveränderlichen Biologie, hier der „Rasse“, beruht (vgl. Mendoza 2016: 113).

In Anlehnung an christliche Doktrinen und Mythen über die „Reinheit des Blutes“ entstand die Idee von „Rasse“ (vgl. Mendoza 2016: 113). Diese Idee auf die Kolonisierten aufzuerlegen erwies sich als besonders nützlich Instrument für das imperiale Projekt, konnten doch sowohl die Kolonisierten als auch die importierten afrikanischen Sklav*innen, einmal als „unterwürfig“ klassifiziert, unter den Vorgaben der spanischen Krone gleichgeschalten und sexuell wie ökonomisch ausgebeutet werden (vgl. Mendoza 2016: 113). Quijano (zitiert nach vgl. Fink und Leinius 2014: 118) zufolge, speichert sich *race* in Macht- und Herrschaftsmuster ab – er definiert sie als Kolonialität der Macht –, die bis heute das soziale Leben, darunter die soziale Struktur, die Kultur, die Ökonomie, die (globale) Politik, intersubjektive Beziehungen, das Bewusstsein und die Wissensproduktion organisieren (vgl. Mendoza 2016: 114). Sowohl bei den Kolonisierten als bei den Kolonisatoren (vgl. Boatcă 2015: 118).

Grundlegend ist die binär-hierarchische Codierung von Kolonialität, unter der sich auf globaler Ebene, soziale und Identitätsklassifizierungen durchgesetzt haben, wie „indio,-a⁸“, „negro,-a“, „mestizo,-a“ im Gegensatz zu „Europäer,-in“. Des weiteren „barbarisch“/„zivilisiert“; „Natur“/„Kultur“; „Unterentwicklung“/„Entwicklung“. Beide Begriffe sind jeweils co-abhängig, das heißt, dass eine „moderne“, „zivilisierte“ Nation sich nicht exklusiv durch Europa und allein innerhalb dieser entwickelt, sondern immer in Relation mit ihrem mitkonstruierten Antagonisten (vgl. Boatcă 2015: 116); immer in Einklang mit ihrer „dunklen Seite“ (vgl. Espinosa Miñoso 2016: 144). Kraft dieser Klassifizierung erhält der Westen schließlich die Legitimierung „überlegen“ zu sein (vgl. Fink und Leinius 2014: 118) bzw. seine Überlegenheit faktisch und gewaltsam auf globaler Ebene (mittels struktureller, symbolischer, epistemischer, politischer, ökonomischer Gewalt) durchzusetzen und aufrechtzuerhalten. Gewaltforscher*innen lokalisieren den Ausbruch verschiedener Formen der Gewalt, Ausbeutung, Kriege und gewaltsamer Konflikte im kolonialistisch/imperialistischen Projekt, der jene hierarchischen Klassifizierungen hervorgebracht hat (vgl. Scheper-Hughes und Bourgois 2004: 4). Daher erweist sich die Auseinandersetzung mit dem Kolonialitätskonzept als ein wichtiger erster Schritt für die Erforschung gewisser Gewaltereignisse (vgl. Lokaneeta 2016: 1014).

⁸ Die hier aufgezählten Bezeichnungen werden bewusst in männlicher und weiblicher Form geschrieben, um deutlich zu machen, dass binäre Muster auch das Denken über Geschlecht beeinflussen.

Mit dem Satz „no existe sexo sin racialización“ (Espinosa Miñoso 2017: 6) verbinden dekoloniale Feminist*innen wie Yuderkys Espinosa Miñoso das Kolonialitätskonzept mit der Kritik Schwarzer und *Women of Color* Feminist*innen. Mitte der 70er und 80er Jahre grenzten sich erstmals Schwarze Feminist*innen, als prominentes Beispiel das *Combahee River Collective* (1981) oder postkoloniale⁹ Feminist*innen wie Chandra Talpade Mohanty (2003) von der von weißen, bürgerlichen Frauen angeführten feministischen Bewegung ab. Ihre Abkehr begründeten sie mit einem empfundenen Mangel an Repräsentation, welche sich aus einer differierenden Lebenssituation auf Basis ihres Geschlechts, ihrer Hautfarbe und ihrer Klassenzugehörigkeit ergibt (vgl. Combahee River Collective 1981: 214). Zusätzlich dazu warfen sie dem westlichen Feminismus die Reproduktion von Eurozentrismus vor (vgl. Combahee River Collective 1981: 218): Der durch *race* produzierte eurozentrische Blick weißer akademischer Feminist*innen versetzte die Beziehung zwischen westlichen und nicht-westlichen Frauen so, dass letztere immer als die „unterentwickelten“ gelten. Mohanty (vgl. 2003: 502) unterstellt den weißen Feminist*innen mittels der Beschreibung eines „untergeordneten“, „traditionellen“ und „unterdrückten“ „ihr“, die „eigene“ „übergeordnete“, „moderne“ „Emanzipation“ emporzuheben und damit das imperialistische Projekt fortzuführen. Besser wäre es, so Mohanty (vgl. 2003: 501), wenn feministische Analysen die Geschlechterbeziehungen als Produkte von historisch, sozial und politisch gewachsenen Prozessen beschrieben, statt wie bisher, die westliche Analyse auf weltweite Geschlechterbeziehungen zu übertragen.

Als Folge des zum einen aufkeimenden Widerstandes gegen die Weiterführung von Kolonialität im Feminismus und der zum anderen geschlechtertheoretischen Leerstellen post-/dekolonialer Theorien, formierte sich ab den 90er Jahren die Bewegung dekolonialer Feminist*innen (vgl. Fink und Leinius 2014: 119). Diese machten es sich fortan in ihren Analysen zur Aufgabe, weder Gender noch *race* voneinander unabhängig zu betrachten, sondern vielmehr ihre Verwobenheit als koloniales Erbe zu berücksichtigen (vgl. Espinosa Miñoso 2017: 7; vgl. Fink und Leinius 2014: 119). Unter dem Konzept der „Kolonialität von Gender“ untersuchen sie beispielsweise in einem vieldiskutierten Projekt, die Kategorie

⁹ Sowohl die post- als auch die dekolonialen Theorien teilen die Sicht über die Wirkkraft und das Nachwirken kolonialer Macht- und Herrschaftsverhältnisse. Dennoch wohnen ihrer Theorientradition wesentliche Unterschiede inne: Während die postkolonialen Theorien den Fokus auf die französische und britische Eroberung legen und hier die Erfindung der Differenz zwischen Okzidentalismus und Orientalismus verorten, machen Dekolonialist*innen die Vorbedingung für diese Konstruktion in der Eroberung der Amerikas fest (vgl. Boatcă 2015: 119). Dekoloniale Theorien schieben also den Ausgangspunkt kolonialer Herrschaftsmuster weiter auf das Jahr 1492 zurück (vgl. Mendoza 2016: 112). Die Eroberung der Amerikas gilt als Grundlage von Kolonialität, auf der die Moderne in Europa und später der Kapitalismus aufgebaut sind (vgl. Boatcă 2015: 119; vgl. Fink und Leinius 2014: 118).

von Gender als koloniales Produkt (vgl. Espinosa Miñoso 2017: 7; vgl. Mendoza 2016: 117). Anstatt von seiner beständigen Eigenschaft als soziales Organisationsprinzip auszugehen, hinterfragt María Lugones (zitiert nach Mendoza 2016: 115), hier als prominentes Beispiel, ob es sich genauso wie bei *race*, im Fall von Gender um eine unter Zwang auferlegte Machtkonstruktion gehandelt hat. Lugones Analysen legen nahe, dass die Beziehung zwischen den Geschlechtern in pre-kolumbischer Zeit komplexeren und nicht derart hierarchisierenden Logiken gefolgt ist. In Verbindung mit der Vorstellung über *race*, positionierten europäische Kolonisatoren Männer und Frauen als Antagonisten, um sie leichter (sexuell) ausbeuten zu können und den Kolonialismus effizienter institutionalisieren zu können. Innerhalb der kolonialen Logik diente das differierende bzw. in ihren Augen inexistenten Geschlechtersystem der Amerikaner*innen den Kolonisatoren als Argument ihres eigenen „zivilisatorischen Fortschritts“:

According to Lugones, then, gender hierarchy marks the civilized status of European women and men; its absence defines the nonhuman, racialized, naturalized non-Europeans, who are sexed but genderless. Whether cast as hypersexualized animals or beasts of burden, indigenous peoples and enslaved peoples were imagined to be a threat to the European gender order. As subhuman beings, the colonized were fit for breeding, brutal labor, exploitation and/or massacre. (Mendoza 2016: 117)

Mendoza zufolge ebnet Lugones' Theorie über die Kolonialität von Gender als ent-humanisierende Praxis, die in der Gegenwart weiterlebt, Gewaltforscher*innen eine neue Sichtweise auf geschlechtsspezifische Gewalt, darunter Femizide, Frauenhandel, Massenvergewaltigungen, die gegen nicht-westliche Frauen verübt wird (vgl. Mendoza 2016: 117). Mit ihrem weiten Gewaltbegriff, der sich vor allem im Zurückblicken auf mehr als 500 Jahre globaler Ungleichheitsverhältnisse ausdrückt sowie im Verständnis einer prozessualen Vermehrung verschiedener Formen von Gewalt (vgl. Brunner 2020: 37), eignet sich die soweit vorgestellte feministisch-dekoloniale Theorientradition meiner Meinung nach als Gerüst, um das Thema Gewalt, die die zu analysierenden Kritiken behandeln, verstehen und einordnen zu können. Im Folgenden werde ich die Gewaltarten vorstellen, auf die in der feministisch-dekolonial geprägten Gewaltforschung am häufigsten zurückgegriffen wird, um die Prozessualität und Dimensionalität von Gewalt im globalen historischen Kontext zu untersuchen.

1.7.4 Strukturelle Gewalt

Ein entscheidender Schritt, um theoretisch auf die signifikanten Dimensionen von Gewalt hinzudeuten, gelang Johan Galtung (1975) mit dem Begriff der *strukturellen Gewalt*. Mit diesem ist für den Soziologen fast jede Form von sozialer Ungerechtigkeit gemeint, die den Menschen in seiner körperlichen sowie geistigen Freiheit einschränkt, obwohl die Bedingungen für ihre*seine Entfaltung vorhanden wären (vgl. Galtung 1975: 9). Den Unterschied zwischen direkter Gewalt und sozialer Ungerechtigkeit sieht er darin, dass bei letzterem keinem Akteur ohne weiteres die Gewalt anzulasten ist (vgl. Gudehus 2013: 3). Vielmehr ist die strukturelle Gewalt „in das System eingebaut“ (Galtung 1975: 12).

Das Konzept beschreibt, wie etwa nicht allein konkrete Handlungen realer Menschen, sondern Herrschaftsverhältnisse – wie Rassismus, Sexismus oder Klassismus – Betroffenen Schmerzen zufügen. Allein durch ihre ungünstige soziale Stellung können Menschen beispielsweise dem Zwang unterliegen, ein ausbeutendes Arbeits- oder Liebesverhältnis einzugehen oder daran gehindert werden, notwendige Gesundheitsdienste in Anspruch zu nehmen. Die Strukturen fügen den Betroffenen nicht „nur“ Leid zu, sondern wirken sich tödlich aus: Ihr Tod manifestiert sich „indirekt“ und durch einen langsamen jedoch beständigen Prozess. Doch über dessen „strukturelle Gewaltursachen“ spricht schließlich kaum jemand, weil sie sich zu leise und unsichtbar manifestiert haben (vgl. Menjívar 2008: 114).

In der Regel besitzt soziale Ungerechtigkeit eine lange Tradition, die Generationen überdauert. Dies ist das Ergebnis des Bestrebens, das das System in der Erhaltung seines *Status Quo* hat (vgl. Galtung 1975: 33). Sieht sich das System in seiner Existenz bedroht, so wird für seine Erhaltung entweder mit Hilfe von direkter manifester Gewalt gesorgt, mit Hilfe einer repressiveren Form der bestehenden sozialen Ungerechtigkeit oder mit einer neuen Form, die jedoch lediglich das alte System unterstützen soll (vgl. Galtung 1975: 33). Nichtsdestotrotz wird, Galtung zufolge, das Überleben grober struktureller Gewalt *mittels* Gewalt weitergeführt. Überspitzt gesagt: Gewalt setzt noch mehr Gewalt in Gang. Werner Bergmann beschreibt das Gewaltkontinuum um das Herrschaftssystem des Rassismus folgendermaßen:

Der Rassismus besitzt Merkmale, die ihn in eine Wechselbeziehung zur Ausübung verschiedener Formen von Gewalt setzen. Zum einen impliziert eine Überordnung-Unterordnung-Relation, wie immer sie genau begründet sein mag, schon eine gewisse Gewaltaffinität. Sie bedeutet ein Herrschaftsverhältnis, das – wie jede Machtbeziehung – zu seiner Aufrechterhaltung den Einsatz von Gewalt erfordern kann. (Bergmann 2013: 61)

1.7.5 Symbolische Gewalt

Eine weitere Sichtweise darüber, wie sich die Wirk- und Erhaltungsmacht gewisser Herrschaftsstrukturen, auf der Meso- und Mikro-Ebene ausdrückt, erlangt *frau* mit dem Begriff der *symbolischen Gewalt*. Der Begriff ist maßgeblich von Pierre Bourdieu (2005) geprägt worden und geht auf seine Feldforschungen in Algerien sowie anderen Teilen Afrikas zurück.¹⁰ Der Soziologe und Anthropologe beschreibt, wie eine bestimmte Ordnung der Dinge „über die rein symbolischen Wege der Kommunikation und des Erkennens, oder genauer des Verkennens, des Anerkennens oder, äußerstenfalls, des Gefühls“ (Bourdieu 2005: 8) in die Köpfe und Körper der Gesellschaftsmitglieder eindringt. Das Konzept der symbolischen Gewalt erfreut sich großer Beliebtheit bei Gewaltforscher*innen, weil es die Komplizenschaft zwischen Täter*innen, Betroffenen und Zeug*innen aufzeigt: wie alle drei die etablierten Gewohnheiten und Muster als selbstverständlich hinnehmen, als Folge der tiefen Verinnerlichung als Teil ihrer Weltsicht (vgl. Accomazzo 2012: 546). Genau unter diesem Stichwort – Weltsicht: der Interpretation der Welt durch eine Gesellschaft – liegt, Bourdieu zufolge, die Erhaltung von Herrschaftsstrukturen begründet. So seien Ungleichbeziehungen darauf zurückführbar, wie eine Gesellschaft die objektive Welt interpretiert. Diese hebt objektive Erscheinungsformen als Eigenschaften hervor (z.B. die Farbe der Haut oder das biologische Geschlecht) und biologisiert diese (vgl. Bourdieu 2005: 11). In einem ständigen Wechselspiel projiziert eine Gesellschaft auf diese „natürliche“ Einteilung gewisse Charakter- und Verhaltensmerkmale, die die Herrschaft der einen und die Unterwürfigkeit der anderen konstruiert (vgl. Bourdieu 2005:111). Über die soziale Einteilung in Mann und Frau auf Basis der Geschlechtsorgane sagt Bourdieu beispielsweise, diese sei „vielmehr das Produkt einer Konstruktion, die um den Preis einer Reihe von interessensgeleiteten Entscheidungen oder, besser, Hervorhebungen bestimmter Unterschiede und Unterschlagungen bestimmter Ähnlichkeiten durchgeführt wird“ statt „ein bloßes Vorzeichnen natürlicher, unmittelbar für die Wahrnehmung vorhandener Eigenschaften“ (Bourdieu 2005: 29). Die Herrschaft des Mannes¹¹ und die bedingende Passivität der Frau, die aus der Interpretation der Körper erfolgt ist, bedarf im Wesentlichen keiner tieferen Begründung. Stattdessen ist

¹⁰ Bourdieus Vorgehensweise, die Praktiken und Glaubenssysteme von Gesellschaften wie der Kabylen auf das Westliche zu übertragen und als absolut zu setzen haben bereits viele Wissenschaftler*innen moniert (siehe dazu z.B. vgl. Kraus 2011: 46; vgl. Trebbin 2013: 88).

¹¹ Obwohl Bourdieu unter all den Stigmen die Hautfarbe als die „symbolisch wirksamste [...] völlig willkürliche körperliche Eigenschaft ohne jede Voraussagekraft“ (Bourdieu 2005: 8) beschreibt, versäumt es der Soziologe, das Konzept der symbolischen Gewalt mit Rassismus (vgl. Kaster 2002: 321) oder gar mit den komplexen Wechselverhältnissen zwischen Ethnizität, Klasse oder Alter und Geschlecht zusammen zu bringen (vgl. Kröhnert-Orthman und Lenz 2002: 166). Nicht wenige Feminist*innen kritisieren, dass seine Theorie über die Herrschaft des Mannes daher unter einer starken Vereinfachung leide (vgl. ebd.).

sie zu einer unterbewussten, symbolischen Konstruktion herangewachsen, die beide Geschlechter weitestgehend akzeptieren, weil sie zu einem Bestandteil der geteilten internalisierten kulturellen Norm geworden ist (vgl. Accomazzo 2012: 546). Zur permanenten Reproduktion dieser Herrschaftsstruktur bedarf es direkter körperlicher Gewalt, die wir unter dem Begriff geschlechtsbezogene Gewalt kennen (vgl. Gudehus 2013: 4). Doch das Fortbestehen vollzieht sich zudem stillschweigender, mittels weiterer symbolischer Alltagsgewalt, welche die Männer gegen die Frauen oder die Frauen gegen sich selbst ausüben. Hinzu kommt noch die Beteiligung von Institutionen, wie der Familie, der Kirche, der Schule oder des Staates an deren Erhaltung (vgl. Bourdieu 2005: 65).

Bourdieu's Theorien fordern Gewaltforscher*innen geradezu heraus, in den institutionellen sowie persönlichen Praktiken des Alltagslebens auf vergeschlechtlichte und *racei*-alisierende Symbole zu achten (Lokaneeta 2016: 1010) – beispielsweise die Symbolik hinter dem Ideal, in einer Beziehung *müsste* der Mann größer als die Frau sein –, die sich als „Norm“ tarnend, Herrschaftsdiskurse re-produzieren und einen Gewaltkreislauf fortsetzen: „[...] Bourdieu forces us to recognize the continuum that links the gendered violence of war rape of a deceptively trivial patriarchal aesthetic that makes women want to marry taller men“ (Scheper-Hughes und Bourgois 2004: 22f.).

1.7.6 Epistemische Gewalt

Gewöhnlich wird der Ort der Wissenschaft bzw. des Wissens mit Gewaltfreiheit, wenn nicht sogar mit der Überwindung von Gewalt- und Machtverhältnissen in Verbindung gebracht (vgl. Brunner 2020: 13). Das Urteil des Philosophen Michel Foucault, welches das Eingebundensein des*der Intellektuellen in Macht-Wissen-Konstellationen als unabänderlich determiniert¹² (vgl. Mendoza 2016: 111), mag daher auf den ersten Blick überraschen. Ebenso wie die unter diesem Postulat losgetretene Debatte über die Problematisierung von Wissen als Teil von Herrschaftsverhältnissen. Das Konzept der *epistemischen Gewalt*, das aus dieser Debatte entstanden ist, geht über die Kritik hinaus, Wissen sei niemals objektiv oder neutral. Vielmehr weist der Begriff auf die Kette von Gewaltsamkeit hin, die sich hinter dem Schein verbirgt, Wissen *sei* objektiv und neutral.

¹² Vollständigkeitshalber sei auch auf die positiven und gestalterischen Werte hinzuweisen, die Foucault (1992) der Macht in der Wissenschaft zuschreibt. Tatsächlich steht der Philosoph der Liaison von Macht und Wissen nicht komplett skeptisch gegenüber, sondern führt diese auch als notwendig an, damit Menschengruppen weiterhin danach streben, nach „Wahrheit“ in Form einer kritischen Haltung gegenüber den etablierten Halbwahrheiten zu suchen.

Der Begriff „epistemische Gewalt“ wird meistens hinsichtlich der Verschränkung von Gewalt und Wissensproduktion im Kontext imperialer und kolonialer Verhältnisse in Verbindung gebracht (vgl. Boatcă 2015: 113). Hierin machte Edward W. Said (2003) einen entscheidenden Schritt, als er auf die diskursive Konstruktion orientalischer Fremdheit in der westlichen Wissenschaft hinwies (vgl. Boatcă 2015: 114). So würden die Sozial-, Geistes- und Kulturwissenschaften des „Okzidents“ – getarnt als „fortschrittliche“, „rationale“, „zivilisierte“, „biologisch überlegene“ und „maskulin“ konnotierte (vgl. Boatcă 2015: 114) Wissens- im Sinne von „Wahrheits-Produzenten“¹³ – „den Orient“ lediglich konstruieren. Nämlich als defizitäres „Anderes“ (vgl. Fink und Leinius 2014: 117). Starke Vereinheitlichung und Hierarchisierung komplexer Lebenswelten (vgl. Said 2003: 202; 5) in Wissenschaft und Literatur bringen das Resultat „des Orients“ hervor mitsamt seiner Typisierung als „rückständig“, „irrational“, „zivilisationsbedürftig“, „rassisch unterlegen“ und dabei „feminisiert“ (vgl. Boatca 2015: 114). Diese wissenschaftlich basierte Konstruktion „des Orients“ schafft die Bedingung, um die Idee des westlichen Imperialismus zu bestärken und sie als unhinterfragte Realität aufleben zu lassen, auf die sich fortan andere Wissenschaftsdisziplinen sowie die Politik, Wirtschaft und weitere Einflussgebiete stützen (Said 2003: 2). Darüber hinaus stellt es auch eine Legitimationsbasis für die Fortführung von Rassismus, Sexismus und anderen Herrschaftsformen dar (Boatca 2015: 119).

Edward Said (2003) befeuert mit seinem Buch *Orientalism*, dass sich Post- und Dekolonialist*innen fortan Fragen stellen wie: Welches Wissen wird als solches bezeichnet? Wer spricht über wen? Wer darf Wissen vermitteln? Wer nicht? Beziehungsweise haben sie diese Fragen stets im Hinterkopf, wenn sie die Kolonialität von Wissen theoretisieren und untersuchen, wie sich epistemische Gewalt seit der Kolonialgeschichte manifestiert. Maßgebend für dekoloniale Forscher*innen ist die Verbindung von Wissen mit *race*-Herrschaft (vgl. Kilomba 2010: 27). Walter D. Mignolo (zitiert nach Boatcă 2015: 118) beispielsweise führt die Überlegung voran, dass das hegemoniale Wissen von den modernen Wissenschaften ausgehe, wobei er jene Akkreditierung als „modern“, stets in Abgrenzung zur Kolonialität konstruiert sieht. Im Zuge des Kolonialismus hat sich der Westen mitsamt seinen modernen Wissenschaften als Zentrum entwickelt, von welchem aus die Welt beschrieben, bemessen, klassifiziert und analysiert wird (vgl. Boatcă 2015: 118). Dieses „akademische Zentrum“ (vgl. Kilomba 2010: 27) ist kein neutrales Zentrum, so wie es vorgibt zu sein, sondern ein Ort weißer Privilegierter, in welchem *People of Color* aus Lateinamerika, der Karibik, Afrika, Südasien oder dem Nahen Osten, durch ihre Konstruktion als nicht Teil des

¹³ Die Verwendung der männlichen Form ist hier bewusst gewählt.

„modernen Weltsystems“, die Berechtigung entzogen wird zu sprechen (vgl. Boatcă 2015: 118):

It is not that we have not been speaking, but rather our voices – through a system of racism – have been either systematically disqualified as invalid knowledges; or else represented by whites who, ironically, become the ‚experts‘ on ourselves. Either way, we are caught in a violent colonial order. In this sense, academia is neither a neutral space nor simply a space of knowledge and wisdom, of science and scholarship, but also a space of v-i-o-l-e-n-c-e. (Kilomba 2010: 28).

Während die dekolonialen Theorien auf den monopolcharakter moderner Wissenschaften des Westens mitsamt seiner zutiefst eurozentrischen Prägung hinweisen (vgl. Brunner 2020: 14), erweitert die post-/dekolonial-feministische Theorietradition den Begriff der epistemischen Gewalt um die Komponente des Geschlechts und fügt den androzentrischen Charakter von Wissen hinzu. Gayatri Chakravorty Spivak (1988) führt weiter aus, was Said (2003) in *Orientalism* mit der Erwähnung der „geschlechtlichen Einfärbungen kolonialer Diskurse im Sinne einer Feminisierung des orientalisierten ‚Anderen‘“ (vgl. Fink und Leinius 2014: 117) angerissen hatte. In ihrem vielzitierten Aufsatz *Can the Subaltern Speak?* (1988) nimmt sie die Praktiken der Witwenverbrennungen als Symbol für Subalternität (vgl. Kilomba 2010: 26). Sie arbeitet den historischen Akt des Verbrennens von indischen Witwen auf dem Scheiterhaufen ihrer Ehemänner heraus. Diese vermeintlich kulturell bedingte misogynie Praxis nehmen die Briten zum Anlass, um ihre eigene „Zivilisiertheit“ und „Fortschritt“ gegenüber indischen Männern unter Beweis zu stellen und als Legitimation, um die Menschen gewaltsam zu kolonisieren (vgl. Fink und Leinius 2014: 117). Spivak (zitiert nach vgl. Kilomba 2010: 26) gelangt zu dem Schluss, dass indische Witwen als Subjekte nicht existieren. Sowohl das Patriachat als auch der Kolonialismus, als zwei Systeme der Unterdrückung, hindern sie daran, dass sie gehört und als vollwertige Menschen wahrgenommen werden. Spivaks Aufsatz ist insofern bahnbrechend, als dass sie als eine der Ersten auf den Mangel insbesondere der Stimmen kolonisierter Frauen im kolonialen Zentrum (des Wissens) aufmerksam macht (vgl. Kilomba 2010: 26).

Wie die feministisch-post-/dekoloniale Kritik zeigt, bleibt jener Mangel durch den weißen Feminismus lange weitgehend unangetastet. Vielmehr weisen Spivak (1988) und Mohanty (2003) darauf hin, wie akademische Feminismen des globalen Nordens epistemologische Dominanz gegenüber Frauen des globalen Südens ausüben, indem sie durch eine Art des Bauchredens, also eines „über sie Sprechens“ ihnen die Möglichkeit verweigern, dass sie aus sich selbst heraus kennengelernt werden können (vgl. Mendoza 2016: 106; 109). In Bezug auf Lateinamerika zeigt die afro-brasilianische Feministin Sueli Carneiro

(2005) (zitiert nach Fink und Leinius 2014: 120) auf die Leerstellen hin, die es in der latein-amerikanischen feministischen Wissenstradition hinsichtlich der Kämpfe Schwarzer Frauen gibt. Carneiro (zitiert nach vgl. Fink und Leinius 2014: 120) begründet dies damit, dass die dominierende Sichtweise, die gut situiertes Mestizo-Frauen sei. Selbst die eigene post-/dekolonial feministische Forschung, eher an den Rändern hegemonialer Universitätsdebatten feststellbar (vgl. Brunner 2020: 15), ist von der Kritik nicht ausgenommen. So kritisiert die bolivianische Soziologin Silvia Rivera Cusicanqui (zitiert nach Fink und Leinius 2014: 120), wie post- und dekoloniale Forscher*innen das Wissen Indigener Gruppen durch fehlendes Zitieren an sich reißen, um sich in der akademischen Welt Ansehen zu verschaffen (vgl. Fink und Leinius 2014: 120). In Rückgriff auf ihre Erfahrungen mit den universitären Schwarzen Kulturstudien geht auch Noah Sow (2014) in ihrem Essay „The Beast in the Belly“ besonders hart mit post-/dekolonialen Lehrenden ins Gericht. So seien ihre Intentionen post-/dekolonial zu forschen vom „klassischen Helfer*innenmythos“, von „fortschrittlicher Heilsbringung“ sowie von der Idee durchdrungen, „‘Unterdrückten‘ [Menschen, Themen, Theorien], endlich eine Stimme verschaffen“ (Sow 2014: 1) zu wollen. Zu wenig werde darauf Rücksicht genommen, „dass dabei Schwarze Stimmen überlagert, fremdkontextualisiert und überdeckt werden“ (Sow 2014: 1). Diesem Zustand, so Sow weiter, könnte zumindest in abgeschwächter Form Abhilfe verschafft werden, wenn mehr Schwarze Lehrende am Unterrichten des Fachs beteiligt wären. Dass die Lehre Schwarzer Kulturstudien jedoch weiterhin überwiegend von *weißen* Personen übernommen wird, begründet Sow (vgl. 2014: 3) mit der Sicherung der „Kontrollierbarkeit dieser Kritik-im-System“ post-kolonialer Theorien und ihrer reinen Beschränkung als „Theorien“.

Um zum Anfangsthema dieses Kapitels zurückzukommen, so liegt der entscheidende Wert des Konzepts der epistemischen Gewalt für dekolonial-feministische Gewaltforscher*innen darin, dass es Gewalt an dem Ort sichtbar macht – der Wissenschaft – (vgl. Brunner 2020: 12), von wo aus, lange und unhinterfragt, akkreditiertes Wissen auf Basis von Ausgrenzung produziert worden ist. Das Erkennen der Zusammenhänge zwischen Wissen, Gewalt und Herrschaft besitzt das Potential plausibel zu machen, wie Gewalt in/durch der/die Wissenschaft mit anderen Formen der Gewalt Verbindungen eingeht und sich reproduziert (vgl. Brunner 2020: 12).

1.7.7 Sexualisierte und geschlechterbezogene Gewalt

Sexualisierte Gewalt manifestiert sich in diversen Formen: Sie umfasst genauso Vergewaltigung, Mutilationen, sexualisierte Sklaverei, erzwungene Prostitution, erzwungene

Sterilisation und erzwungene Schwangerschaft, wie auch nicht-penetrierende sexualisierte Angriffe (Wood 2008: 323). Die Bezeichnung „sexualisierte“ statt „sexuelle“ Gewalt bringt zum Ausdruck, dass bei dieser Gewalthandlung weniger das Sexuelle, sondern die Gewalt im Vordergrund steht. Das Sexuelle besitzt eher die Rolle, das Mittel zu sein, mit der die Machtausübung bei der Gewalthandlung ausgedrückt wird (Zuckerhut 2011: 24).

Das, was sexualisierte Gewalt vordergründig von anderen Gewaltformen unterscheidet, ist der „sexuelle“ Aspekt. Die Gewalt manifestiert sich „zwischen zwei [...] einander hierarchisch zugeordneten Individuen“ (Zipfel 2016: 123) auf einen bereits sexualisierten und vergeschlechtlichten Körper. Als ein Produkt unsymmetrischer Machtverhältnisse, richtet sich diese Gewaltform, „bewusst und gezielt auf die Verletzung der Integrität eines Menschen als Angehörige/r einer Geschlechtergruppe“ (Zuckerhut 2011: 24). Jedoch gründet und reproduziert sexualisierte Gewalt nicht nur (auf) Herrschaft entlang von Gender, sondern zusätzlich entlang der Kategorien *race*, Ethnie, Klasse, Alter, Sexualität, Ableism, Nationalität (vgl. Armstrong et al. 2018: 100).

Geschlechterspezifische Gewalt umfasst sexualisierte Gewalt sowie jede auch nicht sexualisierte Form von Gewalt, die aufgrund des Geschlechts des Opfers begangen wird (Wood 2008: 323). Lawrence Hammar (1999: 91) besitzt ein weites Verständnis von geschlechterbezogener Gewalt, indem sie konstatiert, dass *alle*, das Geschlecht betreffenden Unterschiede, die in einer politischen Ökonomie, die geschlechterhierarchisch aufgebaut ist, also in welcher ein Geschlecht bevorzugt wird, gewaltvoll sind (zitiert nach vgl. Menjívar 2008: 126).

1.7.8 Gewalt widerstehen

Der, bis hierhin vorgestellte theoretische Standpunkt aus welchem ich sexualisierte Gewalt betrachte, legt u.a. den Fokus auf die Dauerhaftigkeit und Allgegenwärtigkeit von Gewalt, da sie sich bis in die tiefsten Strukturen des sozialen Lebens und in die Köpfe der einzelnen Akteure einnisten kann, sowohl der Herrschenden als auch der Beherrschten. Der Blick auf die Arbeiten der bisher vorgestellten Forscher*innen, wie Bourdieu (2005), Galtung (1975), Nordstrom und Robben (1996), Scheper-Hughes und Bourgois (2004) oder Brunner (2020), erweckt in mir den Eindruck, ihnen sei vielmehr daran gelegen, die Beständigkeit von Herrschaftsverhältnissen zu beschreiben, als die Potentiale der einzelnen Subjekte, sich aus diesen Verhältnissen zu befreien. In Anbetracht dessen kann der Eindruck entstehen, ein Entkommen aus der Gewalt sei schlicht unmöglich. Auch Spivak (zitiert nach vgl. Kilomba 2010: 26) zeigt einen ausweglosen Zustand auf, wenn sie in ihrem Aufsatz *Can the*

Subaltern speak? (1998) schreibt, dass Subalternen nicht nur der Raum zum Sprechen verwehrt bleibt, sondern dass, soweit sie Zugang zu diesen finden, sie aufgrund des rassistischen und kolonialistischen repressiven Regimes nicht gehört und verstanden werden *können* (vgl. Kilomba 2010: 26).

Grada Kilomba (vgl. 2010: 26) zufolge ist die Fokussierung auf den chancenlosen Ausbruch aus Gewaltverhältnissen nicht ganz ungefährlich. Problematisch wird es ihrer Meinung nach, sobald Spivaks Äußerung über die Unmöglichkeit von Subalternen zu sprechen, absolutistisch gedacht wird. In Spivaks Essay müsste vielmehr die Aussage in den Vordergrund gestellt werden, dass die Subalternen, inmitten unterschiedlicher, in sich verwobener Machtbeziehungen, es schwer haben sich zu artikulieren. Wird diese Unfähigkeit jedoch totalisiert, riskiere *frau*, so Patricia Hill Collins (zitiert nach vgl. Kilomba 2010: 26), koloniale Beziehungen als absolut und ihre Gewaltsamkeit als abgeschlossen zu sehen. Die Reduktion von Subalternen allein auf ihren Opferstatus würde die rassistische und koloniale Vorstellung verstärken, sie seien „weniger“ Menschen und daher unfähiger im Vergleich zu privilegierten Menschen für sich zu sprechen. So werde die Idee noch weiter verankert, subalterne Subjekte hätten keine Möglichkeit koloniale Diskurse zu hinterfragen und zu durchbrechen. Dabei handelt es sich um eine Einstellung, gibt Benita Perry (zitiert nach vgl. Kilomba 2010: 26) zu bedenken, die erst recht die weiße hegemoniale Machtstellung bestärkt.

Durch genaueres Lesen kann ich mein zuvor ausgedrücktes Empfinden über die Vernachlässigung von „Auswegen“ aus der Gewalt in den theoretischen Schriften etwas relativieren. Nordstom und Robben (vgl. 1996: 6) z.B. meinen in Gewalt nicht nur Tod, sondern auch Überleben zu erkennen. Die Forscher*innen geben zu bedenken, dass sich ein erweiterter Blick auf Gewalt auch hier als Vorteil erweise, da er Gewaltforscher*innen davor bewahrt, Gewalt allein auf ihre zerstörerischen und leidenschaftlichen Eigenschaften zu reduzieren. Gemeinsam mit Ingo W. Schröder und Bettina E. Schmidt (vgl. 2001: 20) beziehen sie sich auf die dynamische Eigenschaft von Gewalt, um darauf hinzuweisen, dass Gewalt auch ein machtvoll Instrument für die Erschaffung sozialer Welten darstellen kann.

In diese Richtung bewegen sich auch viele feministisch-dekoloniale Forscher*innen, die den Widerstand gegen Gewalt als einen ebenso wichtigen Aspekt behandeln, wie die Erforschung von Gewalt(-verhältnissen) *per se* (vgl. Lokaneeta 2016: 1021). So beschäftigen sich nicht wenige von ihnen intensiv mit revolutionärer Gewalt, die sich aus dem Kontext von kolonialistischer oder post-kolonialistischer Unterdrückung, symbolischer, struktureller und brutaler körperlicher Gewalt heraus ausbildet (vgl. Lokaneeta 2016:

1022f). Dabei findet eine Form des Widerstands vermehrt Erwähnung: die Befreiung durch die Erkenntnis. Für Bourdieu z.B. (der selbst kein feministisch-dekolonialer Denker war, jedoch von Brunner (2020), Scheper-Hughes und Bourgois (2004) viel zitiert wird) ergibt sich die Möglichkeit, dass Menschen aus symbolischen Machtverhältnissen ausbrechen, indem sie den „Stoff“ verändern, aus dem die „Welt“ gemacht wird (vgl. Bourdieu 1992: 147). Als Vorbedingung stellt Bourdieu, dass sich unterdrückte Gruppen Wissen darüber aneignen, wie Unterdrückungsmechanismen erst funktionieren. Da sich die Persistenz jener symbolischen Gewalt über ihr „Verkennen“ (vgl. Bourdieu 2005: 9), also ihrer Unbewusstheit ausdrückt, sei die Bewusstwerdung über die Mechanik von Unterdrückungsmechanismen ein entscheidender Schritt, um gegen diese Widerstand zu leisten. Damit einher geht der Bruch mit weithergebrachten Denkmustern über Biologisierungen und Dualismen, welche erst Vorbedingung für diskriminierende Klassifizierungen der Beherrschten sind. Uwe Bittlingmayer und Rolf Eickelpasch fassen die Vorstellung der Soziologie nach Bourdieu wie folgt zusammen:

Indem die Soziologie durch ihre kritisch-aufklärerische Entmystifizierung den erlebten Herrschaftsverhältnissen ihren Schein der Naturhaftigkeit nimmt, führt sie den Entrechteten und Ausgegrenzten bislang verdeckte Handlungsoptionen vor Augen und gibt ihnen so ein Stück ihrer Handlungsautonomie zurück. (Bittlingmayer und Eickelpasch 2002: 13)

Aufgrund ihres Potentials, Herrschaftsverhältnisse herauszufordern und zu verändern, kann also Wissen – sofern es nicht in epistemische Gewalt mündet – ein Ort des Widerstandes sein (vgl. Brunner 2020: 95).

Auch wenn die Möglichkeit der Wissensaneignung über Gewaltverhältnisse gegeben ist, besteht weiterhin das Problem, dass das produzierte Wissen akademisches Wissen ist. Die Mittel, die also zur Verfügung stehen, um das System anzuklagen, werden in der Sprache artikuliert, die – in Form von epistemischer Gewalt – zur Gewalt beiträgt (vgl. Brunner 2020: 112). Oder, um es mit Audre Lorde's berühmter Aussage zu formulieren „the master's tools will never dismantle the master's house“ (zitiert nach Brunner 2020: 112).

Gewaltforscher*innen, wie Nordstrom entgegen dem mit Kreativität. Für sie ist die doppelte konstitutive Eigenschaft von Gewalt klar: Menschen wenden sie an, um Sachverhalte zu schaffen, wie die Kontrolle über Personen zu erlangen, ihre persönliche und soziale Identität zu destabilisieren. Genauso begegnen aber Menschen dieser Gewalt mit kreativen Akten, die den hegemonischen Prozessen entgegenwirken und die Gesellschaft und sich selbst damit formen (vgl. Nordstrom 1996: 153).

Wie auch immer Menschen der Gewalt widerstehen mögen, ob mit Wissen oder mit Kreativität, oder wie auch immer ein*e Forscher*in dazu stehen mag, ob Subalterne aus Gewaltstrukturen herauskommen können oder nicht, für Kilomba (vgl. 2010: 27) ist es jedenfalls wichtig zu betonen, dass Subalterne weder passive Opfer, noch willige Kompliz*innen von Unterdrückung sind. Anstatt die oberen Fragen beantworten zu wollen, sollten Forscher*innen darauf achten keine Gewalt zu reproduzieren oder Subalterne zu romanisieren, konstatiert Kilomba (vgl. 2010: 27). Stattdessen müssten sich Forscher*innen stets selbst über ihren eigenen Standpunkt und über dessen ständige Aktualisierung bewusst sein.

2 Die Ursprünge des Paradigmas „sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe“

Zahlreiche Feminist*innen sind sich heute weitestgehend darüber einig, dass mit dem Verständnis von Vergewaltigung als Instrument eine der einschlägigsten Wendungen im Denken über Krieg und Geschlecht stattgefunden hat (Buss 2009: 146-148). Der Umstand, dass US-Staatssekretäre, die Vergewaltigung als „Kriegstaktik“ markieren, sich im gleichen Atemzug zu ihrer Beseitigung verpflichten (vgl. Kirby 2012: 798), zeugt vom Stellenwert, den die Kriegswaffe-Idee in der globalen Politik erreicht hat. Bevor ich auf die Diskussion über die Behandlung des instrumentellen Gebrauchs sexualisierter Gewalt im Krieg seitens der globalen Politik eingehe, stelle ich zunächst die Wurzeln der Kriegswaffen-Idee vor. Wurzeln, die laut Paul Kirby (vgl. 2012: 799), „eindeutig“ feministisch sind. Der Blick auf feministische Überblickstexte zur Geschichte von sexualisierter Gewalt im Krieg (Engle 2005; Heineman 2011; Skjelsbæk 2010) bestätigt seine Aussage. Ich beginne daher die Darstellung der „Geburt“ des Kriegswaffen-Paradigmas mit der Erörterung feministischer Arbeiten, die laut ebengenannten*r Autor*innen (auch laut der meisten Kritiker*innen) essentiell für das heutige Verständnis von sexualisierter Gewalt im Krieg und als Kriegswaffe sind. Anschließend erfolgt die Vorstellung des beginnenden Umgangs der Idee von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe auf der internationalen Bühne.

2.1 Feministische Forschung zu sexualisierter Gewalt im Krieg

2.1.1 Brownmiller – Die Politisierung von sexualisierter Gewalt im Krieg

Rape in war is a familiar act with a familiar excuse.
(Brownmiller 1975: 32)

Wie eine zufällig geschossene Bombe auf Zivilisten gilt auch sexualisierte Gewalt im Krieg als „unfortunate but inevitable by-product“, schreibt Susan Brownmiller (1975: 3) im Jahr 1975. Zu diesem Zeitpunkt wurden Vergewaltigungen im Krieg normalisiert, selten hinterfragt und sie entzogen sich jeglichen rechtlichen Konsequenzen für die Peiniger (vgl. Brownmiller 1975: 32). Selbst die Forschung hegte wenig Interesse für diese Gewaltform und fand keine stichhaltigen Argumente für das Phänomen (vgl. Seifert 1996: 35). Während die wenigen vorliegenden Erklärungsversuche Vergewaltigungen im Krieg weitestgehend als biologischen Naturzustand interpretierten (vgl. ebd. 1996: 35), hatte die feministische Forschung der 70er Jahre den biologischen Blick auf sexualisierte Gewalt nahezu aufgegeben¹⁴ und legte ihren Fokus auf die sozialen Dynamiken von Gender und Sex (vgl. Boesten 2015: 6f.). Einen wichtigen Schritt in diese Richtung machte Brownmiller mit ihrem epochalen Werk *Against Our Will. Man, Women and Rape*. Ausgehend von der These, dass Vergewaltigung ein allgegenwärtiges Phänomen der *menschlichen* Spezies sei (vgl. Brownmiller 1975: 13), das sich über Raum und Zeit erstreckt, untersucht sie den Akt der Vergewaltigung als Mittel zur Ermächtigung männlicher Herrschaft (vgl. Zipfel 2016: 120f.). So gehe der Akt der erzwungenen Penetration durch Männer Hand in Hand mit der sozial konstruierten Vorstellung, dass Männer „Ausübende von Gewalt“ sind und Frauen diese „über sich zu ergehen lassen hätten“. Brownmiller (vgl. 1975: 13f.) zufolge diente

¹⁴ Feministinnen wie Seifert (vgl. 1996: 36) empfinden die biologisch basierte argumentative Herangehensweise für sexualisierte Gewalt im Krieg als eine Ausrede für Untätigkeit und als nicht länger haltbar. Für eine ausführliche Darstellung der Theorien zu sexualisierter Gewalt im Krieg, die auf biologische und anthropologische Annahmen aufbauen, mitsamt ihrer Entkräftigung, siehe Seifert (1996). Hier nur eine kurze Zusammenfassung: Der Theorie, dass Soldaten (bei Seifert ist nur von „männlichen“ Soldaten die Rede) ihre „sexuelle Befriedigung“ mittels Vergewaltigung befriedigen *müssen*, entgegnet Seifert mit Studien, die den Beweis dafür erbringen, dass Vergewaltigung mehr Aggression als Befriedigung auslöst. Der Teil, der beim Soldaten eine Befriedigung auslöst, basiert auf der Befriedigung, die er bei der Erniedrigung seines Opfers verspürt. Dabei handelt es sich um ein Gefühl von Macht und Herrschaft über die Frau. Essentialistischen Theorien über sexualisierte Gewalt im Krieg kann außerdem widersprochen werden, dass Vergewaltigung nicht in allen Gesellschaften vorkommt. Alle modernen westlichen Gesellschaften, so Seifert, können jedoch als vergewaltigungsanfällig qualifiziert werden. Vergewaltigung scheint somit auch raum- und zeitabhängig zu sein. Auch der Theorie darüber, dass das Hormon Testosteron für einen höheren Grad an Aggressivität beim Mann und damit für einen gewaltvollen sexuellen Akt verantwortlich sei, kontert Seifert mit psychologischen Experimenten. Diese zeigen, dass eine hohe Stufe an Testosteron das Ergebnis von Aggression ist, und nicht andersherum. (vgl. Seifert 1996: 36)

Vergewaltigung den Männern als *Instrument*, um diese gegenderten Machtordnungsstrukturen zu nähren.

In Bezug auf Massenvergewaltigungen im Krieg, konstatiert Brownmiller, standen die Bedingungen dafür, dass der Mann sich über die ermächtigende Funktion des Vergewaltigens von Frauen bewusst wurde, im Frieden fest, ehe er die „Entdeckung“ machte, dass seine Genitalien auch in kriegerischen Auseinandersetzungen „as a weapon to generate fear“ (Brownmiller 1975: 14) dienen konnten. Für sie baut im Krieg sexualisierte Gewalt auf den gleichen patriarchalen und misogynen Werten auf, wie im Frieden (vgl. ebd. 1975: 32): Während das Vergewaltigen von Frauen durch Männer im Frieden als Waffe fungiert, um die männliche Dominanz mittels der weiblichen Unterwerfung bestätigt zu wissen, so bediene Vergewaltigung im Krieg *zusätzlich* die Intention den politischen Feind zu unterwerfen: Indem zum einen das Vergewaltigen der Frauen des Feindes die Unterlegenheit der gesamten Gruppe vermittelt, und sie zum anderen in einen Zustand des Terrors versetzt wird (vgl. ebd. 1975: 32; 40). Im Kontext politischer Kriege, die mit Faktoren der Identität und Zugehörigkeit zusammenhängen, zeigt Brownmiller wie Vergewaltigung historisch durchgängig als Mittel sozialer, kultureller und *race*- Unterwerfung gedient hat (vgl. Zipfel 2016: 120). Brownmiller erachtete somit nicht nur sexualisierte Gewalt im Krieg, sondern *jede* Form von sexualisierter Gewalt als politischen Akt, da die Gefahr von sexualisierter Gewalt allgegenwärtig ist und von der hierarchischen Beziehung zwischen den Geschlechtern ausgeht (vgl. Boesten 2018: 459).

Angesichts der Omnipräsenz kriegerischer Konflikte in den 90er Jahren, allen voran im ehemaligen Jugoslawien und Rwanda, verbreiteten sich Brownmillers Analysen über die Rolle von Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten auf der ganzen Welt (vgl. Zipfel 2016: 120). Neben breiter Zustimmung erhielt ihr Buch viel Kritik¹⁵, u.a. derjenigen, die ihr fälschlicherweise vorwarfen, Annahmen über einen ahistorischen Naturzustand von Sexualität und Gewalt zu vertreten. Denn Brownmiller spricht sich sehr wohl für die Bewältigung sexualisierter Gewaltausübung aus, wenn sie beispielsweise im letzten Buchkapitel unter dem Titel „Women fight back“ schreibt: „Rape can be eradicated, not merely controlled or avoided in an individual basis, but the approach must be long-range and co-operative, and must have the understanding and good will of many men as well as women“ (Brownmiller 1975: 404). Durch die Ausarbeitung der Historizität sowie der

¹⁵ In einem Kapitel ihres Buches behandelt Brownmiller (1975) das Thema der sexualisierten Gewalt in Verbindung mit *race*, wo sie Vergewaltigung zwischen Weißen und *People of Color* in den USA seit der Sklaverei untersucht. *Feminist of Color* Angela Y. Davis (vgl. 1981: 177f.) äußerte in ihrem Buch *Women, Race & Class* Kritik an Brownmillers Argumentationen, diese seien mit rassistischen Ideen durchzogen, die den Mythos des „Schwarzen Vergewaltigers“ befeuerten.

Interessenslagen, denen sexualisierte Gewalt zugrunde liegt, gibt Brownmiller mit ihrem Buch, wie sie im allerletzten Satz schreibt, der Leser*innenschaft ein Instrumentarium in die Hand, mit welchem auf die Veränderbarkeit dieser Gewaltform hingesteuert werden kann (vgl. Brownmiller 1975: 404).

Des Weiteren bemängelten Kritiker*innen, Brownmiller übermittle lediglich monokausale Erklärungssätze und Verallgemeinerungen über sexualisierte Gewalt im Krieg (vgl. Zipfel 2016: 121). Diese Gewaltform sollte jedoch als Resultat ihres spezifischen soziohistorischen Kontextes heraus untersucht werden, da universale Erklärungsversuche eines sozialen Phänomens, als solches die Autorin es schließlich untersucht, ein verzerrtes Bild auf das komplexe Thema wiedergeben (vgl. Zipfel 2016: 121). Auch wenn dieser Kritik entsprochen werden kann, dass Brownmiller mit der Verallgemeinerung *just* daran gelegen sein muss auf die nicht länger tragbare Normalisierung von sexualisierter Gewalt hinzudeuten, markiert diese Kritik vielleicht den Beginn des Dilemmas hinsichtlich des nachfolgenden Umgangs mit sexualisierter Gewalt im Krieg in der Forschung: Wie soll ein*e Forscher*in sexualisierte Gewalt als Spezifikum untersuchen, ohne dessen Allgegenwärtigkeit aus dem Auge zu verlieren? Die Dringlichkeit sexualisierte Gewalt im Krieg als weltumspannendes Problem zu beseitigen widerspricht sich scheinbar, so meinen Forscher*innen wie Gaby Zipfel, mit dem Bedürfnis den Fokus auf ihre Eigenheiten zu legen, da *frau*, dadurch riskiere sie in eine marginalisierte Position zu stellen (vgl. Zipfel 2016:121f.). Dieses Dilemma wird uns noch weiter begleiten.

2.1.2 Enloe – Die Politisierung von männlichem Militarismus

So much of military history and current commentary on weapons, wars and defence spending is written as though women didn't exist, [...]. (Enloe 1983: v)

Die 80er Jahre läuteten den Beginn der feministischen Forschungen über militärische Männlichkeit ein und zeigten u.a. die Bedeutung von Sexismus und Heterosexualität für das Training von Soldaten auf (vgl. Boesten 2015: 7). Dass die feministische Forschung so lange brauchte, um das Militär unter die Lupe zu nehmen, liegt Cynthia Enloe (vgl. 1983: 7) zufolge am Bild, das es sich als ausschließlich *männliche* Domäne mühevoll aufgebaut hat. Dabei hat sich die Annahme standfest gemacht, das Militär sei, mehr noch als alle anderen patriarchalen Institutionen, von und für Männer gemacht und einzig auf *männlicher* Stärke aufgebaut. Das Militär präsentiert sich als für Frauen unerreichbar; als eine genuin *männliche* Ordnung, in denen Frauen (außer auf pin-up Postern auf ihren Wänden) nicht

auftauchen. In ihrem Werk *Does Khaki Become You?* räumt Enloe mit jenem Mythos auf und stellt die These auf, dass Frauen durchaus Zugang zum Militär haben: Gleichwohl ihnen der Zugang zum Militär als *Organisation* relativ verwehrt bleibt, sei der „männliche Militarismus“ als *Ideologie* (einem Bündel von Überzeugungen und Werten) abhängig vom komplementären Konzept von „Femininität“ (vgl. ebd. 1983: 7). Das Militär braucht also „Femininität“ um „maskulin“ zu sein (vgl. ebd. 1983: 13). An dieser Abhängigkeitsbeziehung markiert Enloe schließlich die Stärke und gleichzeitige Schwachstelle militärischer „Manpower“ (vgl. ebd. 1983: 9).

Um auf diese Instabilität hinzuweisen, untersucht Enloe in ihrem Buch den allgemeinen Charakter des westlichen Militärs. Sie legt den Fokus nicht auf die männlichen Soldaten, sondern auf „those women most subject to military exploitation: military prostitutes, military wives, military nurses, women soldiers, women defense industry workers and ‚civilianized‘ workers“ (Enloe 1983: 9). Die Autorin zeigt, wie seit dem 15. Jahrhundert bis zum 20. Jahrhundert Militärpolitiken immer auf Frauen angewiesen gewesen sind, die ihren gegenderten Eigenschaften als „fürsorglich“ und „untergeben“ entsprechend, die Pflichten der Bespaßung, des Saubermachens, Sexes und der Krankenpflege für die Soldaten zu erfüllen hatten. Frauen „eigneten“ sich am besten für diese Tätigkeit, weil ihre Fürsorglichkeit als „ihrer Natur inhärent“ vorausgesetzt wird (vgl. ebd. 1983: 4) und die langfristige Aufrechterhaltung dieser Dienste für das Militär durch die Kontrolle der Frauen garantiert werden kann. Indem das Wesen der Frau dem des Militärischen stets hierarchisch untergeordnet wird, ganz ungeachtet dessen, wie essentiell ihre Dienste für die Effizienz des Militärs sein mögen (vgl. ebd. 1983: 6).

Die Identität des Militärs hochzuhalten gelingt größtenteils, indem auf eine dualistische Vorstellung der Geschlechter zurückgegriffen wird, demnach die Welt in zwei Lager aufgebaut ist: derer die kämpfen und derer, die es nicht tun. Weil körperliche Stärke eine „naturfundierte“ Fähigkeit des Mannes sei, so die Überlegung, obliegt ihm die Rolle des Kämpfers. Diese Fähigkeit ist zugleich der ultimative Beweis seines Soldatenseins und seiner Überlegenheit. Widersprüchlich ist diese Logik, bemerkt Enloe, muss doch ein Soldat des Staates ebenfalls untergeben, gehorchend und fast völlig abhängig sein. Diese Realität werde hinter dem mächtigen Mythos versteckt, schreibt Enloe weiter, ein Soldat zu sein hieße potentiell bereit zu sein, die Erfahrungen des Kampfes zu machen und schließlich läge nur im Kampf der ultimative Test der Männlichkeit von Männern begründet. (vgl. Enloe 1983: 12f.)

Neben der Annahme darüber, dass die Welt aus „dominanten“ Männern und „untergebenen“ Frauen zusammengesetzt ist, basiert Militarismus auf der kolonialistischen Idee, dass Eroberung „zivilisierend“ wirke, meint Enloe (vgl. 1983: 7). Leider führt die Forscherin* diese Aussage in ihrem Werk nicht weiter aus, was damit zu begründen ist, dass die Logiken von Kriegen nicht so sehr im Vordergrund stehen wie die Beschreibung der Ideologien militärischer Strukturen. Dennoch offenbaren uns ihre Beschreibungen über die Tätigkeiten nicht-westlicher Frauen in den *Camps* europäischer Soldaten in besetzten nicht-westlichen Ländern, wie patriarchal-militaristische Normen, gleichwohl die Hierarchien zwischen Nationen und die Rolle nicht-westlicher Frauen begründen. So gingen Mitte des 19. Jahrhunderts im Viktorianischen Zeitalter britische Soldaten Beziehungen mit Frauen unterschiedlichen Status ein (vgl. Enloe 1983: 24). Dennoch entschied der Status der Soldaten, ob sie mit marginalisierten, „Native women“ oder mit „respektablen“, „weißen“ Frauen eine Verbindung eingingen, wobei für alle britischen Soldaten eine potenzielle Heirat nur mit letzteren in Betracht kam (vgl. ebd. 1983: 24). Diese, auf die Gender, Klasse und *race* basierte Vorstellung sexueller Beziehungen seitens der Soldaten, führte schließlich zur Ausbildung eines strukturierten militarisierten Prostitutionssystems in Kriegen (vgl. ebd. 1983: 24). In den Vietnamkriegen ab 1945, schreibt Enloe, hätten französische und US-amerikanische Soldaten tausende vietnamesische *Women of Color* vergewaltigt und weitere tausend von ihnen in ihren *Camps* für „Sex-Dienste“ und häusliche Arbeit „gehalten“ und zusätzlich der sozialen Stigmatisierung ausgesetzt: „All of them were vulnerable to the label 'prostitute', because they were women and because they were at the bottom of the racial hierarchy that structured all relations in the Vietnam war“ (Enloe 1983: 33).

Wenn Enloe über Vergewaltigung im Rahmen von Krieg schreibt, dann erkennt sie, anders als Brownmiller, diese nicht als *die* „Waffe“ oder als *das* „Instrument“ für die Erhaltung patriarchaler Strukturen an (insgesamt bringt Enloe diese zwei Begriffe nicht mit Vergewaltigung in Verbindung). Für sie steht das Militär als Institution mitsamt seiner Dominanz, Kontrolle und gewaltbasierten Ideologie vorrangig im Verdacht, (vgl. Enloe 1983: 211) *das* „Instrument“ männlicher Herrschaft zu sein (vgl. ebd. 1983: 16). Dabei sei Vergewaltigung, so schreibt sie, ein integrierter Teil dieser (vgl. ebd. 1983: 35). Gewisse Formen sexualisierter Gewalt wie „gang rapes“, fänden besonders im Rahmen der Militärlogiken statt, und erklärten sich u.a. mit dem Druck, der militarisierten Männern auferlegt wird, heterosexuell „performen“ zu müssen, ungeachtet dessen, ob sie das Bedürfnis gerade verspüren oder nicht (vgl. ebd. 1983: 35). Zum einen weil sie mehr als andere Männer, durch den langen Aufenthalt mit Männern einem permanenten Druck ausgesetzt seien

„maskulines“ Verhalten unter Beweis zu stellen. Zudem werde den Soldaten in ihrer Ausbildung das Bild vermittelt, das Militär sei ihre Familie, während die Außenwelt zugleich als chaotisch und gar gefährlich konstruiert wird. Den Kameraden, zu welchen sie daraufhin enge Vertrauensbeziehungen entwickeln, müssen sie regelmäßig mit hyper-heterosexuellem Verhalten zeigen, dass sie neben den Gefühlsbekundungen noch „richtige Männer“ sind. Solche Widersprüche beim Militär, so Enloe, erschweren es den Soldaten sich „gang rapes“ zu verweigern (vgl. Enloe 1983: 35).

Diese sowie weitere Formen von Gewalt beherrschen nicht nur das Leben der Frauen, die als „camp followers“ vom Militär ausgebeutet werden. Wie Enloe (vgl. 1983: 6) konstatiert, ist das „militarisierte“ Leben jener Frauen nicht viel anders als das Leben derjenigen im Patriarchat lebenden Ehefrauen, die von ihren Männern finanziell abhängig leben, (sexualisierte) Unterdrückung erfahren, und mit der ständigen Erwartung leben müssen, dass sie ihre Pflichten als Frau erfüllen. Ihrer Ansicht nach ist die militarisierte Männlichkeit von der „Front“ in die Familienhäuser vorgedrungen, wodurch es immer schwieriger wird Krieg und Frieden auseinanderzuhalten (vgl. ebd. 1983: 6). Ein mögliches feministisches Ziel, um diese Transformation zu stoppen, so Enloe, bedeute weit mehr als Frauen gerechte Zugänge in militärische Organisationsstrukturen zu ermöglichen. Vielmehr sollten Feministinnen bestrebt sein, die Verbindung zwischen dem Militär und der Erhaltung der sozialen Ordnung aufzulösen (vgl. ebd. 1983: 220). Das Militär hat schon immer Frauen als „gender Frauen“ gebraucht. Ist die Natur dieser Abhängigkeit aufgedeckt und die Versorgung des Militärs durch die Arbeit der Frauen blockiert, könnten Frauen in der Lage sein, sich von der Viktimisierung und der Militarisierung ihrer Leben zu befreien (vgl. Enloe 1983: 219).

2.1.3 Yuval-Davis und Seifert – Die Politisierung von Gender und Nation

But, of course, women did not just 'enter' the national arena: they were always there, and central to its constructions and reproductions! Yuval-Davis 1997: 3

In the light of their massive occurrence and the ineffectiveness of international conventions the question arises whether rapes and war brutalities against women must be regarded as integral parts of warfare. Seifert 1996: 37

Um zum Einfluss von Brownmillers Werk zurückzukommen, so entzündete dieses die Produktion von Forschungsarbeiten, in welchen Forscher*innen die These darüber, dass

sexualisierte Gewalt in manchen Kriegen als Waffe eingesetzt wird, beispielsweise mit den Effekten von Nationalismus verknüpften (vgl. Buss 2009: 148). Angelehnt an die Theorie, dass Vorstellungen von Femininität und Maskulinität innerhalb von Ideologien über „die Nation“ konstruiert werden und in Gewaltkonflikten ihre Re-Produktion erfahren, untersuchte Nira Yuval-Davis (1997) in ihrem Buch *Gender & Nation*, wie in nationalistischen Kriegen die Vergewaltigung der „Frauen an der Heimatfront“ missbraucht wird, um die verfeindete Gruppe als solches zu besiegen. Die Wirkmacht dieses Vorgehens beruhe darauf, dass Gender, wie auch andere Zugehörigkeitskategorien wie Nation, *race*, „Ethnie“ oder Kultur, essentialistisch und absolut auf ihre Gruppenmitglieder konstruiert werden (vgl. Yuval-Davis 1997: 41; 58). Die nationale wie ethnische Zugehörigkeit von Frauen ist doppelter Natur, so Yuval-Davis: Auf der einen Seite sind sie wie Männer, Mitglieder einer Gruppe. Auf der anderen Seite richten sich spezifische soziale Regeln und Festlegungen nur auf ihr Frausein, was sich u.a. darin manifestiert, dass sie als biologische und kulturelle Reproduzent*innen „der Nation“ konstruiert werden (vgl. ebd. 1997: 37). Yuval-Davis weitet damit das Bild „der Frau“ im Krieg als rein „passives“ Opfer auf das der kulturellen und biologischen Repräsentant*in der Nation aus, die die Nation zusammenhält und die es daher vor Verletzungen zu schützen gilt. Geschützt wird sie von „ihrem“ Mann, welchem die vergeschlechtlichte Rolle zugetragen wird, für die Nation und die Frau zu kämpfen und beide zu beschützen (vgl. ebd. 1997: 37). Auch wenn die Attribution der „Repräsentant*in der Nation“ eine der wenigen Quellen sozialer Macht sein mag, die den Frauen eingestanden wird (vgl. ebd. 1997: 37), so macht diese gegenderte nationalistische Ideologie sie letztendlich besonders verwundbar für die Logiken von systematischen Vergewaltigungen im Krieg: Frauen, als Symbole der Nation, werden zur Zielscheibe für diejenigen, die diese Nation zu zerstören gedenken.

Der Akt der Vergewaltigung der „Gebärerinnen“ und „Reproduzentinnen“ durch den äußeren Feind verletzt das Selbstbild der Nation, auf das die Mitglieder ihre soziale Organisation aufgebaut hatten. Dies ist vor allem dann möglich, wenn die Geschlechternormen – ein Fundament der sozialen Fabrik, die bestimmend dafür sind, welche Verhaltensregeln für die Gesellschaftsmitglieder gelten – mit angegriffen werden. Liegt eine patriarchal-heteronormative Geschlechternorm vor, können Vergewaltigungen Zweifel an diesen Normen entstehen lassen, da Fragen aufkommen können wie: Ist der Mann noch ein „Mann“, wenn er nicht in der Lage gewesen ist, seine Frau – äquivalent zu seiner Nation – vor der erzwungenen Penetration des Feindes zu beschützen? Oder delegitimiert ihn diese Unfähigkeit zukünftig jeglicher Befähigung des Schutzes beider? Die Vergewaltigung

seiner Frau wird nach dieser patriarchalen Logik gleichgesetzt mit der „Entmannung“ des Ehemannes/Partners und implizit mit seiner „Verweiblichung“ – verstanden als „Entmächtigung“ (vgl. Yuval-Davis 1997: 67). Auch die zukünftige Rolle der Frau, die die sexualisierte Gewalterfahrung gemacht hat, kann nach der Vergewaltigung hinterfragt werden: Ist sie noch „respektabel“, wenn sie den „sexuellen Akt“ mit einem fremden/feindlichen Mann „eingegangen“ ist, obwohl dies entgegen der kollektiven Verhaltensregeln einer „anständigen Frau“ steht (vgl. ebd. 1997: 110)? Zu nennen sind auch die Implikationen von Schwangerschaften, die aus den Vergewaltigungen resultieren können. Erstmals publik gemacht, kann die Frau verstoßen werden, weil sie das Kind des Feindes in die Gruppe bringt. Anstatt als die verwundete Frau unterstützt zu werden, riskiert sie beschämt und gar aus der Gruppe ausgestoßen zu werden, wodurch die soziale Struktur ebenfalls an Stabilität einbüßt.

Den Feind mittels der verheerenden Konsequenzen, die Vergewaltigungen für eine Gruppenorganisation darstellen, besiegen zu wollen, deckt sich mit Ruth Seiferts (vgl. 1996: 39), bezugnehmend auf Elaine Scarrys (vgl. 1985: 92) Feststellung, dass das maßgebliche Ziel von Kriegen, nicht so sehr die Tötung der Soldaten des Feindes ist. Weitaus wichtiger ist den Streitparteien die Vernichtung und Dekonstruktion der jeweils anderen Kultur, zu welcher materielle Güter kulturellen Erbes, aber v.a. auch die Personen gehören, die die Tradition und das Wissen der Kultur weitergeben. Je mehr eine Gruppe sich mit „ihrem eigenen“ politischen System identifiziert, ergänzt Ruth Seifert (vgl. 1996: 38), desto plausibler erscheine es aus ihrem militär-strategischen Standpunkt, möglichst viele Menschen des „anderen Systems“ anzugreifen. Der Ausführung des Ziels „die Welt des anderen zu zerstören“ (Scarry 1985: 92) kommen Soldaten deutlich näher, wenn die Schlacht auf die Zivilbevölkerung ausgeweitet wird. Aus diesem Blickwinkel erscheine es daher analytisch unsachgemäß und moralisch verwerflich bei massiver sexualisierter Gewalt an Zivilisten von einem „Zusatzprodukt“ zu sprechen (vgl. Seifert 1996: 38).

Unter dem Aspekt mittels des sexualisierten Angriffs auf Frauen eine Gruppe zu zerstören, ergänzt Seifert (vgl. 1996: 40) die Idee der „Verschmutzung“ durch Vergewaltigung. So sei die Überlegung, die feindliche Gruppe „ethnisch zu säubern“ im Rahmen des Krieges im ehemaligen Jugoslawien eine offenkundige Strategie der serbischen bewaffneten Kräfte gewesen (vgl. ebd. 1996: 40). Anfang der 1990er Jahre wurden dort Lager eingerichtet, welche für die explizite sexualisierte Folter von Frauen und Mädchen vorgesehen waren. Tausende muslimisch gläubige und kroatische Frauen und Mädchen wurden in diesen Lagern vergewaltigt und erzwungenermaßen geschwängert, mit dem Ziel diese „ethnisch“ zu reinigen, indem der Bosnischen Bevölkerung ihre Identität „eingepägt“ wurde

(vgl. Seifert 1996: 40). Die „Verschmutzung“ kann auf zwei Wegen gedacht werden: Einerseits innerhalb der rassistischen Ideologie, das Blut und die Gene der „Anderen“ zu kontaminieren. Zweitens kann es so gedacht werden, dass der „verschmutzte“ Geist der feindlichen Gruppe durch die Vergewaltigung in den neugeborenen Kindern „aufgelöst“ wird (vgl. Seifert 1996: 40).

Wenn Seifert (vgl. 1996: 37) in ihrem Text *The Second Front* der Leser*innenschaft einen Überblick darüber verschafft, welche Logiken die Forschung in Bezug auf sexualisierte Gewalt im Krieg zu dieser Zeit bereitstellt, so betont sie, dass neben dem strategischen Gebrauch von sexualisierter Gewalt, um die Kultur oder den Feind als Ganzes zu besiegen, viele weitere Formen von sexualisierter Gewalt im Krieg existieren, die nicht vernachlässigt werden dürfen. Seifert sieht sich scheinbar beunruhigt, das Konzept von sexualisierter Gewalt als Strategie könnte alle weiteren Formen von sexualisierter Gewalt überstrahlen und dabei patriarchale Strukturen, die sich hinter allen Formen von sexualisierter Gewalt verbergen, vergessen machen. In einem anderen Überblickstext hebt Seifert (zitiert nach vgl. Skjelsbeak 2010: 28) nämlich hervor, dass sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe keine Abweichung darstellt hinsichtlich ihres Ursprungs in der hetero-patriarchalen Hegemonie. Vielmehr sollte der strategische Gebrauch, wie alle weiteren Formen von sexualisierter Gewalt gegen Frauen im Krieg als der gleichen Hegemonie entspringend betrachtet werden (vgl. ebd. 2010: 28). Für Seifert (vgl. 1996: 37f.) stellt das Patriarchat mitsamt seiner Abwertung und gar Hass auf Frauen ein essenzielles Element all dieser Ausprägungen sexualisierter Gewalt dar. So seien brutale Akte, wie das Herausschneiden von geschlechtlichen Identifikations- und Fortpflanzungsmerkmalen der Frau allein als massiver Ausdruck von Misogynie zu erklären, welcher sich im Frieden nährt (ebd. Seifert 1996: 37f.). Frauenhass könne allein mit Blick auf die Konstruktion von Geschlechterbeziehungen innerhalb des psychologischen und sozio-kulturellen Kontextes analysiert werden, so Seifert (vgl. 1996: 37f.). Für den Frauenhass in der Westlichen Kultur, diagnostiziert sie, sei unter anderem der alltägliche Konsum pornografischer Inhalte verantwortlich, in denen die Zurschaustellung physischer Gewalt, die von Männern ausgeht, durch ihre ästhetisierende Darstellung allgemeine Akzeptanz erfährt (vgl. ebd. 1996: 38). Seifert (vgl. ebd. 1996: 38) gesteht diesen gewaltvollen Fantasien die Macht ein, sich im Unterbewusstsein der Westlichen Kultur eingeschrieben zu haben und in Krisenzeiten wie im Krieg, verstärkt, bis hin zu ihrer Umsetzung, zum Vorschein zu kommen.

2.1.4 MacKinnon – Die Politisierung des strategischen Einsatzes von sexualisierter Gewalt im Krieg

This is being done now, quietly, to Hungarians and Croats in occupied eastern Croatia and in Vojvodina [...] This is virtually invisible to the world. (MacKinnon 1994: 8f.)

Im Jahr 1994, als die massenhaften sexualisierten Missbräuche kroatischer und muslimischer Frauen durch serbische Streitmächte noch anhielten, macht Catherine MacKinnon (vgl. 1994: 8) in ihrem bekannten Aufsatz *Rape, Genocide, and Women's Human Rights* auf die Schwere der Gewalttaten aufmerksam und kritisiert zugleich die Untätigkeit der internationalen Gemeinschaft gegen diese vorzugehen. Das Nicht-Angreifen erklärt MacKinnon mit einem allgemein fehlerhaften Verständnis von sexualisierter Gewalt gegen Frauen im Krieg. In ihrem Text vereint sie alle wichtigen Theorien und Annahmen – die meisten sind hier diskutiert worden – in sich zusammen, um deren Inkongruenz mit den Gewaltereignissen im ehemaligen Jugoslawien zu demonstrieren. Darauf aufbauend stellt sie die Forderung, die Massenvergewaltigungen im Jugoslawienkrieg dringend als „rape as genocide“ zu definieren, um entsprechend handeln zu können (vgl. ebd. 1994: 7; 9).

Das erste „Missverständnis“ über die Vergewaltigung im Krieg im ehemaligen Jugoslawien, das MacKinnon (vgl. 1994: 6) zufolge, die Untätigkeit in jenem Krieg erklärt, bezieht sich auf die hegemoniale Gleichsetzung „des Männlichen“ mit „dem Selbst“ bzw. „dem Menschlichen“. Beim Denken über „die Frau“, werde diese vielmehr mit dem „besonderen“ „anderen“ assoziiert; sie werde jedoch nie als Frau *und* als Mensch gedacht: „[...] you cannot be a woman and a human being at the same time“ (vgl. MacKinnon 1994: 6). Dieses Problem spiegelt sich, so MacKinnon (vgl. 1994: 6) weiter, im Denken über die Gewalt wider. Davon seien beide Geschlechter in ähnlicher Form betroffen, doch sei Gewalt durchaus geschlechtsspezifisch. Es gebe bestimmte Arten der Gewalt, die auf Männer nicht oder kaum zutreffen. Viele dieser geschlechtsspezifischen Gewaltakte, wie eben Massenvergewaltigungen, seien sexueller oder/und reproduktiver Art. Doch die Gewalt, die der Frau angetan wird, werde entweder als Gewalt gedacht, die sich *allein* aufgrund ihres Geschlechts vollzieht oder die Gewalt gegen sie werde generisch verstanden, wobei deren Geschlechtsspezifikum unterminiert wird: „Atrocities committed against women are either too human to fit the notion of female or too female to fit the notion of human.“ (ebd. 1994: 6)

Zum anderen merkt MacKinnon an, dass die Theorie durchaus legitim sei, dass Vergewaltigungen im Krieg patriarchalisch fundierte misogynie Praxen sind, die sich im Frieden ausbilden. Nicht zuletzt habe sich diese Theorie in Bezug auf die Vergewaltigungen im Jugoslawischen Krieg bewahrheitet (vgl. MacKinnon 1994: 8). Sie jedoch allein dem

Aspekt von Gender und folglich der These hinzugeben, dass Vergewaltigungen „by all men against all women all the time“¹⁶ (vgl. ebd. 1994: 9) begangen werden, lehnt MacKinnon strikt als unzureichend ab. Im weiteren Verlauf des Textes lehnt MacKinnon die Erklärweise, allein patriarchale Verhältnisse seien die Ursache für sexualisierte Gewaltformen, als Westlichen „whitewash“ ab (vgl. ebd. 1994: 9). Diese Idee erkläre schließlich die Massivität sexualisierter Gewalt nicht, die akut zur spezifischen Exterminierung muslimischer und kroatischer Frauen und Mädchen eingesetzt wird (vgl. ebd. 1994: 9). MacKinnon macht Feminist*innen, die diese These vertreten zu Kompliz*innen der untätigen internationalen Gemeinschaft (vgl. ebd. 1994: 11).

Doch wenn auf das ethnische Spezifikum der Vergewaltigungen Rücksicht genommen wird, geschehe das wiederum zum Nachteil der genderspezifischen Komponente: „It is as if people cannot think more than one thought at once.“ (vgl. MacKinnon 1994: 9). Entweder, werden Vergewaltigungen im Jugoslawienkrieg allein als spezifisch sexualisierte Akte erfasst oder sie werden als Akte verstanden, die der Zerstörung einer ethnischen – männlich gedachten – Gruppe dienen sollen (vgl. ebd. 1994: 9): „If they are gendered attacks, they are not ethnic; if they are ethnic attacks, they are not gendered“ (ebd. 1994: 10). Anstatt einem Entweder-Oder sollte hinsichtlich des Nachdenkens über die Vergewaltigungen im ehemaligen Jugoslawien der Schwerpunkt auf die Verknüpfung von Gender mit Nation, Ethnie oder Religion gelegt werden. Sowie darauf, dass eben diese Verknüpfung in Verbindung mit den Kriegslogiken in Jugoslawien von den Serben missbraucht wird, um ganze Bevölkerungsgruppen auszulöschen oder zu „reinigen“. MacKinnon ist überzeugt, dass das Negieren, dass “these rapes are being done by *some* men against *certain* women for specific reasons, here and now” nur dem Westen hilft, keinerlei parteiische Richtung einzuschlagen (ebd. 1994: 10).

Des Weiteren greift MacKinnon das Argument des Gewaltkontinuums auf. Sie stimmt der Theorie zu, dass sich die Logiken hinter Vergewaltigungen im Krieg schon im Frieden ausbilden, schließlich könnten sie nicht „aus dem Nirgendwo“ kommen (vgl. MacKinnon 1994: 8). Dennoch hält MacKinnon sie in Bezug auf den Krieg im ehemaligen Jugoslawien als unpassende Untertreibung: Die Gewaltkontinuum-Theorie formt sie in die spitzfindige These um, Befürworter dieser setzten Vergewaltigungen im Krieg mit Vergewaltigungen im Frieden gleich. Vielmehr jedoch seien „these rapes [...] to everyday rape

¹⁶ MacKinnon zitiert diese Aussage nicht. Es ist dennoch ersichtlich, dass sie hier Brownmillers (1975) bekannten und vielzitierten Satz aus ihrem Werk „Against our Will“ angreift. MacKinnon gehört augenscheinlich zu den Feminist*innen, die der Autorin eine essentialistische Sicht auf Vergewaltigung im Krieg vorwirft (siehe Kap. 2.1.1).

what the Holocaust was to everyday anti-Semitism. Without everyday anti-Semitism a Holocaust is impossible, but anyone who has lived through a pogrom knows the difference” (ebd. 1994: 8). Diese Aussage von MacKinnon muss, meiner Ansicht nach, innerhalb des Kontextes gelesen werden, in welchem sie den Aufsatz schreibt. Sie sieht dringenden Handlungsbedarf, um die genozidalen Massenvergewaltigungen zu stoppen. Trotz der Legitimation, die sie der Theorie über die unscharfe Trennung zwischen Krieg und Frieden wiederholt einräumt (vgl. ebd. 1994: 9, 11, 13), sieht sie, so glaube ich, dass in dieser Theorie keine Möglichkeit eingerechnet ist akut auf die sexualisierten Gewaltereignisse in Jugoslawien zu reagieren (vgl. ebd. 1994: 16). Ein Eingreifen erscheint ihr wohl wahrscheinlicher, wenn eben die klare Trennung zwischen Krieg und Frieden gemacht wird. Oder in anderen Worten, wenn der Ausnahmezustand ausgerufen wird. Die Sichtweise von sexualisierter Gewalt als „business as usual“ wirkt ihrem Ziel eher entgegen.

Wie anfangs bereits erwähnt, gehört es in diesem Aufsatz zu MacKinnon’s erklärtem Ziel, den Krieg in Jugoslawien als Genozid und die Massenvergewaltigungen als „rape as genocide“ definiert zu wissen. Dieses Ziel verfolgt sie meiner Meinung nach nicht nur auf argumentativer Ebene, indem sie die Lücken im Denken über Vergewaltigung gegen Frauen im Krieg darlegt. Auffallend sind auch die sprachlichen Mittel, derer sie sich bedient, um auf die strategische und „maschinelle“ Logik hinter dem Gebrauch von Vergewaltigung als Genozid hinzuweisen, wie am folgenden Beispiel zu erkennen ist: „What is happening here is first a genocide, in which ethnicity is a *tool* for political hegemony; the war is an *instrument* of the genocide; the rapes are an *instrument* of the war” (MacKinnon 1994: 8; Hervorh. MMP). An anderer Stelle heißt es: „In this genocide through war, mass rape is a *tool*, a *tactic*, a policy, a *plan*, a *strategy*, as well as a practice” (MacKinnon 1994: 9; Hervorh. MMP).

Es sei zuletzt nochmal zusammenzufassen, dass MacKinnon eine patriarchale, Westliche und vor allem „verharmlosende“ Denkweise über Massenvergewaltigungen im Krieg dafür verantwortlich macht, dass die internationale Gemeinschaft noch immer nicht das bestmögliche in ihrer Macht stehende unternimmt, um die Gewalt in Jugoslawien zu stoppen. Um den schweren Grad der Vergewaltigungen im Krieg im ehemaligen Jugoslawien aufzuzeigen, führt sie alle geläufigen Argumente für sexualisierte Gewalt im Krieg auf und beschreibt deren Ungenügen, damit die Exterminierung einer ganzen Bevölkerung zu erklären. In erster Linie, seien die Massenvergewaltigungen ein Instrument eines strategisch geplanten Genozids und erst dann könne *frau* über all die anderen Charakteristika dieser Vergewaltigungen sprechen: dass sie Aggressionshandlungen und Ausdruck männlicher

Herrschaft über Frauen sind (vgl. MacKinnon 1994: 8); dass sie Vergnügen bei den Tätern freisetzen (vgl. ebd. 1994: 8); dass sie eine Form sind, um die (männlichen sowie weiblichen) Feinde zu foltern, zu degradieren oder zu beschämen (vgl. ebd. 1994: 8); dass sie Angriff durch Kämpfenden gegen die Zivilbevölkerung sind und zu guter Letzt, dass Vergewaltigungen im Krieg wie im sogenannten Frieden Teil einer gemeinsamen Logik sind (vgl. ebd. 1994: 8).

2.1.5 Charakterisierung der frühen Literatur zum Thema „sexualisierte Gewalt im Krieg“

Charakteristisch für die frühe feministische Literatur zum Thema sexualisierte Gewalt im Krieg ist die Erkennung, dass Frauen und das Thema Gender, global und bereits über einen längeren Zeitraum hindurch, eine entscheidende Rolle im Krieg gespielt haben. Die hier vorgestellten Werke zeigen, dass die sexualisierte Verletzung und der Tod von Zivilistinnen, ob strategisch oder nicht, sehr wohl ein integrierter Bestandteil des Krieges sind; womit die, bis dato dominante Idee, allein Männer stünden sich im Krieg gegenüber, als illusionär demaskiert werden kann. Mit der Suche nach den Frauen hinterfragen Feminist*innen schließlich die bisherige Tendenz, Grausamkeiten gegenüber Frauen im Krieg zu negieren und herabsetzen. Auch wenn eingewendet werden kann, dass der Kampf um die Sichtbarmachung der Rolle von Frauen lediglich auf ihren Opferstatus beschränkt ist, gelingt es den Feminist*innen zweifelsfrei eine ernste Form von Gewalt aus ihrem Versteck des Privaten herauszuholen und als ein Phänomen der Öffentlichkeit zu problematisieren: Sie führen vor Augen, dass Vergewaltigung und andere Formen von Gewalt an Frauen politisch-militärische Ereignisse sind, die in den militärischen und/oder nationalistischen Agenden eingeschlossen sind (Yuval-Davis 1997; Seifert 1996) und dringender Analysen und Handlung bedürfen (MacKinnon 1994).

Die Hervorhebung, dass geschlechterbezogene Gewalt Teil kriegerischer Logiken ist, erfolgt dabei auf eine politisierende Art und Weise: Die Feminist*innen betrachten sexualisierte Gewalt inmitten ihres gegenderten Zusammenhangs (vgl. Seifert 1994: 41). So stellen die hier vorgestellten Forscherinnen sexualisierte Gewalt als eine Ausdrucksform sozialer Macht dar, die durch Geschlechterdynamiken operiert. Wenn die frühe feministische Forschung sexualisierte Gewalt im Krieg in Relation mit militärischen Kulturen setzt und diese Gewalt mit ihren Verzweigungen entlang von Gender, Nation, Ethnie untersucht, geschieht dies, indem übergeordnet, sexualisierte Gewalt als ein „Instrument“ sozialer Macht verstanden wird, das aus den ungleichen Genderbeziehungen entspringt. Damit

stellten Feminist*innen sicher, dass sexualisierte Gewalt im Krieg unmittelbar in Verbindung mit den Machtungleichbeziehungen gebracht wird, welche die Sicherheit von Frauen auch im Frieden gefährden. Die hier vorgestellten Analysen belegen Skjelsbæks (vgl. 2010: 26) Aussage aus ihrem Überblickswerk zum Begriff „sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe“, demnach die frühe feministische Forschung folgendes Bild von Vergewaltigung im Krieg vermittelt: als Gelegenheit von Gewalt, Dominanz und Kontrolle mit dem Ziel, das Patriarchat und die Frauenunterordnungsposition aufrechtzuerhalten. Dabei ist zu bemerken, dass jede der paradigmatischen Arbeiten zu sexualisierter Gewalt im Krieg erkennt, dass nicht nur Gender, sondern dass auch *race* und Ethnie essenzielle Faktoren für die Betrachtung und das Verständnis von sexualisierter Gewalt im Krieg sind. Obwohl jede Forscher*in *race* oder „Ethnie“ in ihren Analysen einbezieht, geschieht dies jedoch meist, indem diesen Aspekten ein gesondertes Kapitel gewidmet wird (Brownmiller 1975; Enloe 1983) oder indem „Ethnie“ als festgeschriebene Kategorie erscheint. Allein Yuval-Davies erfasst sexualisierte Gewalt auf eine intersektionale Art und Weise.

Diese kurze Stichprobe feministischer Arbeit bestätigt Skjelsbæks (2010) Beobachtung, demnach sich in der Forschung in den 90ern ein Wandel hinsichtlich des strategischen Gebrauchs von sexualisierter Gewalt im Krieg vollzieht. Auch ich sehe, dass während Feminist*innen in den 70er und 80er Jahren noch daran gelegen war die Allgegenwärtigkeit zu zeigen, um das Problem der sexualisierten Gewalt im Krieg aus seiner Normalisierung herauszuholen, mit MacKinnon zu bemerken ist, dass die Analysen in den 90ern immer mehr auf den Aspekt von sexualisierter Gewalt als politische Strategie ausgerichtet sind. Diesen Wandel stellt Skjelsbæk in Zusammenhang mit der Aufdeckung der Massenvergewaltigungen im ehemaligen Jugoslawien und Rwanda. Die große Menge an Dokumentationen über diese Fälle hatte, so Skjelsbæk, schließlich zu einer wachsenden Zahl an Forschungs- und akademischen Publikationen geführt, die somit die Gewichtung auf das Thema des „instrumentalen“ Gebrauchs von sexualisierter Gewalt im Krieg beeinflusste (vgl. Skjelsbæk 2010: 30). Der instrumentelle Gebrauch von sexualisierter Gewalt ist meiner Meinung nach jeweils unterschiedlich ausgelegt: Während Brownmiller eine eher verallgemeinernde Definition von sexualisierter Gewalt besitzt, ist sie dennoch sehr sozial und Patriarchat-kritisch. Im Laufe der Zeit wurde schließlich versucht, die Idee von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe zu konkretisieren, was zur Folge hatte, dass das Kriegswaffen-Paradigma immer konkreter auf das Systematische statt auf das Systemkritische ausgelegt worden ist. Kirby (2012) gibt in seinem Überblickstext zur Entstehung des Kriegswaffen-Paradigmas zu bedenken, dass die Tatsache, dass ein Großteil des Verständnisses von

sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe der feministischen Forschung geschuldet ist, allein am Begriff zu erkennen ist: „the phrase itself crystallizes the feminist claim that rape is a political form of aggression” (Kirby 2012: 799f.). Boesten zufolge ist die Verlagerung in der feministischen Forschung in Richtung der Verwendung des Begriffs „Kriegswaffe“ wiederum schlicht ein logischer Ausgang aus den Erkenntnissen, den Feminist*innen selbst gewonnen haben. Wenn, wie Yuval-Davis untersucht, das Vergewaltigen von Frauen „das“ effektive Instrument ist, um Gesellschaften zu besiegen, weil Frauen als biologische bzw. kulturelle Reproduzent*innen der Nation und Männer als deren Beschützer konstruiert werden, dann sei es nur verständlich, dass auch die feministische Forschung das Konzept der Kriegswaffe weiterverwende (vgl. Boesten 2018: 460).

Wie auch Nordstrom (vgl. 1996: 151) feststellt, kann ich aus dieser Übersicht schließen, dass die feministische Forschung seit Mitte der 70er das Zusammenspiel zwischen den (lokalen) Institutionen und Konzepten – wie Nationalität, Militär und Genderidentitäten – untersucht, um zu erklären, wieso sexualisierte Gewalt auf der ganzen Welt so massiv als Instrument des Terrors gebraucht wird. Dabei wird sexualisierte Gewalt nicht allein als sexualisierter Übergriff gesehen, sondern als Folge seiner vernetzten Gewaltumgebung. Im Folgenden werde ich erörtern, wie die internationale Politik das Thema der sexualisierten Gewalt aufgenommen und ausgelegt hat.

2.2 Die internationale Kriminalisierung von Vergewaltigung im Krieg

Sexualisierte Gewalt wird heute in internationalen Gesetzen und Tribunalen als konstitutives Element der kriegerischen Gewalt erfasst (vgl. Buss 2009: 151). Im Internationalen Gerichtshof (ICC) sowie in den von den Vereinten Nationen erschaffenen Tribunalen (ICTY und ICTR) können seit den 90ern individuelle Täter*innen, die sexualisierte Gewalt großflächige und systematisch eingesetzt haben, unter dem Tatverdacht diese als Kriegsverbrechen, als Verbrechen gegen die Menschenrechte oder als Genozid begangen zu haben, verurteilt werden (vgl. Davies und True 2015: 495). Diese Gerichtsbarkeit gilt als Meilenstein für die Behandlung von geschlechterbezogener Gewalt in bewaffneten Konflikten. Gleichzeitig ist sie der Moment an dem sich das heutige Verständnis von sexualisierter Gewalt als systematische Kriegswaffe orientiert (vgl. Minami Uchida 2018).

Vor diesem offiziellen Verbot von sexualisierter Gewalt als Kriegsverbrechen, als Delikt gegen die Menschenrechte oder als Genozid, wurde die Verurteilung von

sexualisierter Gewalt an Frauen im Krieg unter den Gesetzen des Krieges geführt. Außerdem basierte das Gesetz an vorderster Stelle auf den Schutz ihrer „Reinheit“¹⁷ bzw. später ihrer „Ehre“¹⁸ und entbehrte sich einer klaren Verpflichtungs- und Verantwortungserklärung (vgl. Crawford 2017: 50). K.F. Crawford und andere geben an, dass die expressive Sichtbarmachung der sexualisierten Gewalt in den Konflikten im früheren Jugoslawien und Rwanda in den 90er Jahren, *der* Auslöser gewesen sei für den Wechsel der Betrachtungsweise über die bisherige Art der Verurteilung von sexualisierter Gewalt im Krieg (vgl. Crawford 2017: 59; vgl. Engle 2005: 778; vgl. Heinemann 2011:1f.; vgl. Skjelsbæk 2010: 15f.). Auch wenn die sexualisierte Gewalt in Rwanda und Jugoslawien bei weitem nicht die einzigen Fälle von sexualisierter Gewalt waren¹⁹, löste der systematische Gebrauch von sexualisierter Gewalt, die massiven erzwungenen Schwangerschaften und andere Formen exzessiver sexualisierter Folter in diesen Kriegen eine Welle an Empörung hinsichtlich der Unzulänglichkeit und Inadäquatheit in der bisherigen Behandlung und Verurteilung dieser „neuen“²⁰ Form der Gewalt aus. Durch das Drängen zum Handeln seitens Feminist*innen, Frauen- und Menschenrechtsaktivist*innen erfolgte ein Umlenken in der Handhabung von sexualisierter Gewalt im Krieg seitens des internationalen Rechtssystems (vgl. Crawford 2017: 42). Ein Umlenken, das sich immer mehr an der Idee orientierte, sexualisierte Gewalt sei eine Kriegswaffe, die dem Bezwingen und gar der Exterminierung ganzer Bevölkerungsgruppen dient. Innerhalb kurzer Zeit wurden mehrere Aktionen eingeleitet, um diese Form der Verwendung von sexualisierter Gewalt im Krieg zu bestrafen.

Mit der Einführung des ICTR und ICTY kam es zur Institutionalisierung des Kriegswaffen-Konzepts (vgl. Skjelsbæk 2010: 39). Sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe ist zwar kein rechtliches Konzept, doch es legte den Grundstein für die legale Verfolgung von

¹⁷ Im Lieber Code (Sektion II, Artikel 37) aus dem Jahr 1863 wird der Körper der Frau als etwas verstanden, das „rein gehalten“ werden muss (zitiert nach vgl. Meger 2016: 41).

¹⁸ Rhonda Copelon (zitiert nach vgl. Skjelsbæk 2010: 24) z.B. kritisiert an der Charakterisierung von Vergewaltigung als „Verbrechen gegen die Ehre und die Würde von Frauen“, welche in der Genfer Konvention IV (Teil III, Sektion 1, Artikel 27) im Jahr 1949 zementiert war, dass die „Ehre“ einer Frau historisch im direkten Bezug zu ihrer Reinheit und Keuschheit steht. Die Parallele zwischen dem Verlust ihrer Ehre mit dem Verlust des Respekts, der ihr sozial entgegengebracht wird, verfestigte sich durch die Beschreibung des Gesetzes, dass vergewaltigte Frauen „unehrenhaft“ seien. Des Weiteren argumentiert Skjelsbæk, dass diese frühere Auslegung von Vergewaltigung, die Problematisierung und Politisierung von Vergewaltigung als gewaltvollen Akt wegschiebe hin zur Problematisierung der „Keuschheit der Frau“. Hier stelle sich zusätzlich die Frage, wer berechtigt ist zu definieren, was eine Frau „(un-)ehrenhaft“ werden lässt (vgl. Skjelsbæk 2010: 24).

¹⁹ Die Fälle von sexualisierter Gewalt im ehemaligen Jugoslawien und Rwanda waren nicht die einzigen: Weder in Bezug auf den Moment (in den 90ern kam es ebenfalls zu sexualisierten Fällen in den Bürgerkriegen in Peru, Liberia oder Burma (vgl. Engle 2005: 785); noch in der Intensität und Systematik (Während des zweiten Weltkrieges geschahen Massenvergewaltigungen durch japanische Soldaten in China, den Philippinen und in Korea. Laut Brownmiller gibt es Hinweise von systematischen Massenvergewaltigungen in Greco-Römischer Zeit (vgl. Brownmiller 1975: Kap.3)).

²⁰ Für eine detaillierte Diskussion darüber, ob es sich bei sexualisierter Gewalt im Krieg tatsächlich um eine „neue“ Form von Kriegsgewalt handelt, siehe z.B. Leatherman (2011: 11f.).

sexualisierter Gewalt in den eingeführten Tribunalen von Rwanda und Jugoslawien (vgl. Buss 2009: 150). In diesen zwei Tribunalen sowie unter der Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofes können individuelle Täter*innen, die sexualisierte Gewalt im Krieg verübt, angeordnet oder gebilligt haben, aufgrund von Verbrechen gegen die Menschenrechte²¹ oder Verbrechen von Genozid²² verurteilt werden (vgl. Boesten 2015: 7; vgl. Crawford 2017: 1).

Damit hat sich ein großer Wandel vollzogen: von der Idee, sexualisierte Gewalt sei schlimm aber ein unvermeidbarer Nebeneffekt, hin zu sexualisierter Gewalt sei eine Waffe, die verhindert werden kann (vgl. Eriksson Baaz und Stern 2013: 2). Es sei verwunderlich, bemerkt Crawford (vgl. 2017: 2), dass Staaten so viele Ressourcen, Personal sowie politisches Kapital für ein Thema aufwenden, das lange Zeit in der internationalen Politik und Rechtsprechung kaum von Belang war. Ob dies möglicherweise u.a. dem Narrativ von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe geschuldet ist, wird anschließend Thema sein.

2.2.1 Kriegswaffen-Narrativ vs. Women's human rights

Der wichtigste Wandel, der zur internationalen Kriminalisierung von sexualisierter Gewalt im Krieg geführt hat, und worunter das Verständnis von sexualisierter Gewalt in der internationalen Rechtsprechung geprägt ist, ist die Anerkennung von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe (vgl. Skjelbæk 2010: 26-28), welche wiederum von den Ereignissen von Jugoslawien und Rwanda stark beeinflusst worden ist. Diese beiden Fälle haben das Verständnis von sexualisierter Gewalt verändert und die Internationale Gemeinschaft zum Handeln angeregt. Im früheren Jugoslawien, wo bekannt wurde, dass bis zu 60.000 Frauen und Mädchen im Rahmen einer „ethnischen Säuberungskampagne“ u.a. in sogenannten „Vergewaltigungskamps“ vergewaltigt und gewaltsam geschwängert wurden, zeigten sich Feminist*innen auf der ganzen Welt außerordentlich betroffen (vgl. Engle 2005: 785; vgl. Crawford 2017: 42). Viele von ihnen wandten sich an die internationale Arena und verlangten, dass Vergewaltigung als Kriegswaffe in die Agenda globaler Politik und Intervention eingebaut werde (vgl. Boesten 2018: 457). Sie suchten nach Möglichkeiten, um auf

²¹ Nach dem ICTR Statute, Artikel 4 bedarf die Verfolgung von Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit den Beweis, dass die sexualisierten Gewalthandlungen stattgefunden haben, als „part of a widespread or systematic attack against any civilian population on national, political, ethnic, racial or religious grounds“ (zitiert nach UNOHCHR: 1994).

²² Laut dem ICTR Statute, Artikel 2 kann Vergewaltigung als Genozid verurteilt werden, wenn bewiesen werden kann, dass die sexualisierten Gewalthandlungen „committed with intent to destroy, in whole or in part, a national, ethnical, racial or religious group“ (zitiert nach UNOHCHR: 1994).

diplomatischem, militärischem oder legalem Weg, den Massenvergewaltigungen in der entsprechenden Region ein Ende zu bereiten und die Täter*innen zu bestrafen (vgl. Engle 2005: 785).

Als Folge der Diskussionen um eine sofortige Intervention durch ein eigens erschaffenes internationales Rechtssystem, entbrannten große Debatten unter juristisch tätigen Feministen*innen hinsichtlich der Anerkennung, Bedeutung, dem Ausmaß und der Definition²³ der systematischen Vergewaltigungen, die im Krieg in Bosnien und Herzegowina stattfanden (vgl. Crawford 2017: 3). Crawford (vgl. 2017: 3) und Engle (vgl. 2005: 786) teilen die Diskutant*innen in zwei Lager: Frauen- bzw. Menschenrechtler*innen und Akteur*innen, die mehr auf staatlicher Seite agierten. Während – wie wir im Kapitel 2.1.5 bemerken konnten – unter theoretischen Feminist*innen weitestgehend Einigung über den instrumentalischen Charakter von sexualisierter Gewalt im Krieg bestand, diskutierten legale Feminist*innen nachfolgend, über die juristischen Implikationen, die bei der Anerkennung des „Instrumentalismus“ von Vergewaltigungen entstehen würden (vgl. Buss 2009: 149; vgl. Engle 2005: 786). Auch unter den legalen Feminist*innen hegte kaum eine*r Zweifel daran, dass Vergewaltigungen als Teil einer großen Genozidkampagne instrumentalisiert wurden, dennoch teilten nicht alle die Ansicht, dass der Schwerpunkt auf diese Eigenschaft einer „Kriegswaffe“ gelegt werden sollte (vgl. Buss 2009: 149). Die Akteur*innen, die staatliche Interessen in den Vordergrund rückten, plädierten dafür, den Fokus darauf zu legen, dass sexualisierte Gewalt systematisch gegen bosnische Musliminnen missbraucht wurde, um ihre „ethnische Gruppe“ auszulöschen. Sie verfolgten die Absicht, den Gebrauch dieser Gewalt als „Kriegswaffe“ bestraft zu wissen (vgl. Crawford 2017: 3). Frauen- und Menschenrechtler*innen vertraten eher die Ansicht, *alle* Frauen seien gleichermaßen im Krieg von sexualisierter Gewalt betroffen, da diese Gewalt in den Gendernormen verwurzelt liegt (vgl. Crawford 2017: 3). Die Verbrechen müssten daher als „Gender“ oder als „Sexverbrechen“ geahndet werden (vgl. Skjelsbæk 2010: 24).

Bevor eine Intervention in Bosnien und Herzegowina eingeleitet werden konnte, musste Einigung darüber herrschen, ob die Vergewaltigungen speziell als

²³ Auch wenn die Debatte über die Definition von sexualisierter Gewalt und Vergewaltigung äußerst wichtig ist, wird sie in dieser Arbeit nicht behandelt. Für eine nähere Diskussion über das Thema siehe z.B. Jelke Boesten (2018). Sie thematisiert, welchen Beitrag die Forschung dazu leisten kann, dass die Position und das Empfinden von Opfer-Überlebenden von sexualisierter Gewalt stärker bei der Erforschung dieser einbezogen werden können und konstatiert zusätzlich, dass Annahmen von Forscher*innen oder „globale“ Definitionen aus dem internationalen Rechtssystem einer ständigen Aktualisierung bedürfen. Zu nennen sei auch Holly Porter (2018), die in ihrem ethnografischen Werk über die Acholi in Uganda danach fragt, wie sich die vorhandenen Definitionen von Vergewaltigung von denen von Opfer-Überlebenden unterscheiden. Kirsten Campbell (2018) geht auf das Problem ein, wie die sprachlichen Kapazitäten oft nicht ausreichen, um die Gefühle nach einer sexualisierten Gewalterfahrung zu beschreiben.

Vergewaltigungen auf Basis der Exterminierung einer „ethnischen Gruppe“ anerkannt werden oder als ein Teil des bestehenden Problems von Gewalt an Frauen (vgl. Buss 2009: 149). Definiert *frau* die Ereignisse als „rape as genocide“ oder als „rape as gender crime“? Diese zwei Positionen im weiteren Verlauf kurz zu erörtern erachte ich als wichtig, weil aus dieser Diskussion die internationale Gerichtbarkeit von systematischer Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Regeln des Krieges, gegen die Menschenrechte und als Genozid hervorgegangen ist, auf der sich die globale Politik stützt.

2.2.3 Vergewaltigung als Gender-Verbrechen/ Verbrechen gegen die Menschenrechte von Frauen

Feminist*innen dieses Lagers sahen in den im Krieg in Bosnien und Herzegowina stattfindenden Vergewaltigungen kein „außergewöhnliches“ Phänomen, das sich nur jetzt in diesem Krieg und gegen eine bestimmte Kategorie von Frauen manifestierte und lehnten daher ihre Hervorhebung als „genozidale Vergewaltigungen“ ab. Was sie sahen waren gängige Praxen männlicher Herrschaft des kriegerischen wie alltäglichen Lebens von Frauen (vgl. Heinemann 2011: 1). Dies bedeutet nicht, dass sie die Intensität der Vergewaltigungen im ehemaligen Jugoslawien herunterspielen. Im Gegenteil, beklagten Feminist*innen auf dieser Seite, dass wenn schon die Definition „Genozid“ gebraucht werden sollte, die Vergewaltigungen von Frauen auf *allen* Seiten als „genozidal“ aufzufassen sei, ungeachtet ethnischer Kategorisierungen (vgl. 2005: 785). Nicht nur blende die Fokussierung auf sexualisierte Gewalt gegen bosnische Musliminnen aus, dass auch Frauen anderer Ethnien diese Gewalt erleiden. Es sollte auch keine allzu große Eingrenzung von Vergewaltigung als Genozid im Krieg getroffen werden, schließlich sei der strategische Gebrauch von Vergewaltigung gegen Frauen auch im Frieden möglich und genauso unhaltbar wie im Krieg (vgl. Engle 2005: 785). Es sollte jedenfalls kein bemerkenswerter Unterschied zwischen Vergewaltigungen gemacht werden, sodass die internationale Gerichtbarkeit für alle Formen der Vergewaltigung gleich gelte.

Feminist*innen dieses Lagers warnten vor der Hervorhebung bestimmter Vergewaltigungen als „genozidale Vergewaltigungen“ gegenüber Fällen von sexualisierter Gewalt, die diesem Typus nicht entsprechen (vgl. Heinemann 2011: 2). Wenn wichtige nationale wie internationale Entscheidungsträger*innen, Massenvergewaltigungen im Krieg mit dem Ziel der ethnischen Zerstörung als außergewöhnlich erachteten, so Rhonda Copelon (zitiert nach vgl. Engle 2005: 786f), berge dies die Gefahr einer erneuten Unsichtbarkeit und stillschweigenden Akzeptanz von sexualisierter Gewalt im alltäglichen Leben. Hinsichtlich der

Besonderheit des kriegerischen Szenarios räumt Rhonda Copelon (zitiert nach Heinemann 2011: 2f.) ein, dass Krieg ganz eigene Dynamiken von Brutalität und öffentlichem Spektakel erschaffe, welche die Wahrscheinlichkeit von Vergewaltigung intensivieren. Im Krieg käme es zu einem verringerten Empfinden von menschlichen Leiden und zu einer Intensivierung des Gefühls von Besitznahme und Übermacht seitens der kämpfenden Männer, was einer „soziale Lizenz“ zum Vergewaltigen nahekäme. Dennoch, argumentiert Copelon (zitiert nach Heinemann 2011: 2f.) weiter, hätten sexualisierte Gewalt im Krieg und im Frieden vieles gemeinsam, wie den Kontext von institutionalisierter Privilegierung des Mannes oder die Normalisierung der Unterwerfung der Frau beim Sex.

Unter Betrachtung von Vergewaltigung als Genderverbrechen sollte versucht werden, die Gewalt im Krieg unter dem Aspekt der männlichen Herrschaft und weiblichen Unterdrückung zu problematisieren und zu ahnden (vgl. Engle 2005: 786; 790). Der Fokus sollte also viel intensiver auf die patriarchalen Strukturen, in welchen die Körper, Rollen und Identitäten der Männer gegenüber denen der Frauen höher gewertet werden, gelegt werden (vgl. Crawford 2017: 46f.). Um sexualisierte Gewalt als Folge dieser ungleichen Geschlechtermachtstellung effektiv anzugehen, sollten Verteidiger*innen, Staaten und Organisationen danach streben die Wurzel der geschlechterbasierten Gewalt im Krieg *und* im Frieden anzugehen (vgl. Crawford 2017: 46). Da das Patriarchat hier als Bestandteil eines kulturellen und sozialen Systems von Normen und rituellem Verhalten erfasst und problematisiert wird, ist diese Position hochgradig politisch (vgl. Kirby 2012: 806).

Für den speziellen Fall eines Krieges, wie in Bosnien und Herzegowina, reagieren Staaten jedoch verhalten, was das Eingreifen in die Menschenrechte anderer Staaten angeht, insbesondere wenn es nicht im Interesse der einzugreifenden Staaten steht (vgl. Crawford 2017: 51). Obgleich seit dem Ende des Kalten Krieges die Sicherheit von Individuen stärker im Fokus steht, bleibt das Berühren der Souveränität anderer Staaten ein großes Tabu. Sexualisierte Gewalt im Krieg, formuliert als Fortführung von Geschlechterungleichheit und patriarchaler Normen, kann hier noch schwerer in Handlungsanweisungen für die internationale Gemeinschaft umgesetzt werden, meint Crawford, da dies aufdringlich oder gar imperialistisch wirken würde (vgl. ebd. 2017: 51). Anders verhält es sich hingegen mit der Vermittlung von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe, da hier Staaten „leichter“ dazu verpflichtet werden können innerhalb eines limitierten Zeitraumes eine Reihe an Handlungsweisen umzusetzen (vgl. ebd. 2017: 51f.).

2.2.4 Vergewaltigung als Genozidwaffe/ Kriegswaffe

Nicht wenige Feminist*innen zeigten sich unzufrieden mit der bis dato vorherrschenden Behandlung von Vergewaltigung im Krieg im ehemaligen Jugoslawien als Fortsetzung patriarchaler Strukturen (vgl. Crawford 2017: 47) und hoben stattdessen die Organisiertheit, Systematik und den Umfang dieser Vergewaltigungen hervor (vgl. Engle 2005: 790). Die Vergewaltigungen in Bosnien und Herzegowina als „rape as genocide“ zu definieren, bedeutete für die legalen Feminist*innen der 90er Jahre hervorzuheben, dass es sich bei diesen um „ethnisch“ motivierte Vergewaltigungen durch serbische Männer handelt, die dem Zweck der systematischen Auslöschung bosnischer Musliminnen dienten (vgl. Buss 2009: 149).

Vertreter*innen dieser Position lehnten die Annahme entschieden ab, diese Gewalt wie die „alltäglichen“ oder aus dem Krieg „alt her bekannten“ Formen der Vergewaltigung zu behandeln. Dies würde implizieren, dass die Verurteilung der Massenvergewaltigungen eine Angelegenheit des jeweiligen nationalen Justizsystems bliebe (vgl. Crawford 2017: 47). Weil dies dem Umfang der Gewalt nicht gerecht werde, riefen Feminist*innen wie MacKinnon, dazu auf, mittels der außerordentlichen Behandlung der Vergewaltigungen bosnischer Musliminnen durch serbische Männer und ihrer Definition als genozidal eine internationale Intervention im entsprechenden Gebiet einzuleiten (vgl. Engle 2005: 786).

Die Gründe, die hier angegeben werden, warum sexualisierte Gewalt passiert, werden unter einer Mittel-zum-Zweck Rationalität gedacht, also der praktischen Annahme folgend, „Vergewaltigung koste weniger als Kugeln“ (vgl. Kirby 2012: 807). Damit handelt das Narrativ von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe mehr von Antrieben, Interessen, Entzug und Akkumulation als von Geschlechtermachtungleichverhältnissen (vgl. ebd. 2012: 807). Es wird davon ausgegangen, dass die Gründe für den Einsatz von sexualisierter Gewalt vom Militär rein kalkulierter Natur sind und stets in direktem Bezug zu den Interessen der Täter*innen steht (vgl. ebd. 2012: 807). Sexualisierte Gewalt im Krieg sei also ein „überlegtes Instrument“, eine „rationale Technik“, aus militärischer Sicht *das* „effektivste“ Werkzeug, um die interessensgeleitete Ausweitung der eigenen Politik zu gewährleisten (vgl. ebd. 2012: 807). Das Patriarchat wird hier in Anbetracht der materiellen Vorteile erfasst, die für die kämpfenden Männer aus der Unterordnung von Frauen resultieren (vgl. ebd. 2012: 806). Die Opfer, ausschließlich weiblich gedacht, erscheinen hier als instrumentalisierte Objekte, die benutzt und abgelegt werden, um ein bestimmtes politisches Ziel zu erreichen (vgl. ebd. 2012: 806). Feministisch ist es insofern, als dass es Formen von sexualisierter Gewalt sichtbar macht und durch die Bekräftigung, es handle sich um eine

außerordentliche, jedoch zugleich aufhaltbare und strafbare Kriegswaffe, die globale Sicherheitspolitik zum Handeln anregt (vgl. ebd. 2012: 807). Und das erfolgreicher und langfristiger als jeder andere feministische Ansatz, geben Forscher*innen zu bedenken (vgl. Crawford 2017: 57):

Die Idee, dass sexualisierte Gewalt eine systematische Waffe ist, die von Kämpfenden gebraucht wird, besaß Crawford (vgl. 2017: 47) zufolge, viel eher das Potential bei den Staaten Handlungsinteresse hervorzurufen, als die Idee sexualisierte Gewalt sei ein Ausdruck sozialer Geschlechternormen und -Identitäten (vgl. Crawford 2017: 47). Als sexualisierte Gewalt sprachlich mit Waffen, Sicherheit, Systematik, Taktik in Verbindung gebracht wurde, gelang es Verteidiger*innen eher, dass Staaten mitsamt ihren Institutionen sich berufen fühlen etwas zu unternehmen, da diese Gewalt unter der vermittelten „Rationalität“ und Übermäßigkeit etwas zuvor nie Dagewesenes darstellt, das sofort gestoppt werden musste (vgl. ebd. 2017: 49). Crawford zufolge können Feminist*innen sowie Verfechter, die sich über die Wirkung der „Kriegswaffen-Sprache“ bewusst geworden sind diese erfolgreich einsetzen: „As the literatures on TANs and securitization instruct, the words that advocates use to describe an issue matter. When advocates adopted a “weapon” frame instead of a “gender” or “human rights” frame, they increased the likelihood that states and IOs would respond to wartime sexual violence because they spoke of the issue in terms that members of political entities adopt and prioritize” (Crawford 2017: 49).

2.2.5 Viktimisierung als Gemeinsamkeit der beiden Ideen

(Legale) Kategorien und Definitionen bewirken weit mehr als die Kriminalität unterschiedlicher Arten von Verletzungen anzuerkennen. Vielmehr strukturieren Definitionen, wie die von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe, das Denken einer Gesellschaft über Gewalt und damit über die Menschen, die diese Gewalt erleiden und ausüben (vgl. Buss 2009: 154). Welches Leid als solches anerkannt wird und welches nicht, sowie welche Opfer Beachtung erhalten und welche nicht, geben (legale) Kategorien vor (vgl. ebd. 2009: 154). Diese Kategorien und Definitionen erweisen sich als folgenreich für den späteren Umgang mit den Opfer-Überlebenden sowie für die Antworten globaler und nationaler Institutionen gegenüber der Behandlung von sexualisierter Gewalt.

Die eben vorgestellte Diskussion in den 90ern über die Suche nach der passenden Definition von sexualisierter Gewalt im ehemaligen Jugoslawien besitzt in dieser Hinsicht einen großen Einfluss auf das nachfolgende Denken über die Opfer-Überlebenden (vgl. Engle 2005: 785). Engle tätigt diese Feststellung nicht ohne zu bemerken, dass die damalige

Diskussion auf eine problematische Prämisse aufzubauen schien: Frauen seien machtlose Opfer des Krieges, frei von jeglicher sexueller oder politischer Handlungsmacht, die sie befähige, sich zu verteidigen oder ihrem Leid Ausdruck zu verleihen (vgl. ebd. 2005: 780; 794). Jene, die die Bedrohung für Frauen im Krieg vergewaltigt zu werden überall sahen, neigten dazu Frauen als dauerhafte Opfer, Männer als dauerhafte Täter und sexualisierte Gewalt als die Wurzel aller Ungleichheiten zu betrachten (vgl. ebd. 2005: 812). Aus dieser Sicht erscheint es fast unmöglich, Frauen als die politischen oder gar militärischen Akteur*innen zu sehen, die sie im Krieg wahrhaftig verkörpert haben (vgl. ebd. 2005: 794; 807). Jene hingegen, die für die Definition von Vergewaltigung als Genozid einstanden, neigten dazu alle bosnischen muslimischen Frauen, ob vergewaltigt oder nicht, als Opfer zu sehen (vgl. ebd. 2005: 812).

Aus der Hyper-Sichtbarmachung der Vergewaltigungen gegen bosnische muslimische Frauen und der implizierten Viktimisierung, meint Engle (vgl. 2005: 794), resultierte, dass in den beginnenden Untersuchungen über den Krieg in Bosnien-Herzegowina Reporter*innen, Psycholog*innen und Rechtsberater*innen sich auf die „Suche“ nach vergewaltigten bosnischen muslimischen Frauen begaben, die mit ihnen sprechen würden. Beide Lager sprachen den Opfer-Überlebenden die Fähigkeit ab, die Wahrheit hinsichtlich ihrer sexualisierten Gewalterfahrungen wahrheitsgemäß auszusagen (vgl. ebd. 2005: 794). So wurde ihnen schlichtweg nicht geglaubt, wenn sie negierten vergewaltigt worden zu sein (vgl. ebd. 2005: 795). Das Schweigen oder Verneinen der Gewalt wurde oftmals als Trauma und damit als Hinweis dafür interpretiert, dass sie sehr wohl sexualisierte Gewalt erlebt hatten. Damit stellte sich eine Unmöglichkeit für die Frauen dar, nicht als „vergewaltigte Frau“ kategorisiert zu werden (vgl. ebd. 2005: 795). Aus dem Opferstatus gab es kein Entkommen, meint Engle (vgl. 2005: 795), da jene Frauen, die aussagten, in die Armee eingetreten zu sein, als „außergewöhnlich“ und „nicht normal“ deklariert wurden.

Engle (2005) stellt die etwas verallgemeinerte Beobachtung fest, dass das Porträtieren von Frauen als „Opfer“ für Feminist*innen oft eine Methode darstellt, da sie Frauen dadurch die Flucht eröffnen, für ihr Schweigen oder für ihre Verwicklung in gewaltsamen Taten verurteilt zu werden. Auf diese Aussage aufbauend stellt sie die These auf, dass der Erfolg hinsichtlich des internationalen Interesses von Gewalt an Frauen, den Feminist*innen heute für sich verbuchen, zu einem großen Teil dem Umstand geschuldet ist, dass Frauen der Besitz jeglicher Macht abgestritten wird (vgl. Engle 2005: 813). Angesichts des Definierens von Frauen auf Basis ihres Opferstatus, das Engle in beiden feministischen Lagern ausmacht, streitet Engle die internationale Kriminalisierung von Vergewaltigung als

Kriegsverbrechen und als Verbrechen gegen die Menschheit als *den* „progressiven“ und „wegweisenden“ Meilenstein ab, als welcher er propagiert wird (vgl. ebd. 2005: 780). Zwar liefere der ICTY viele positive Antworten auf feministische Anliegen, jedoch stelle jener Denkansatz sich als „unfeministisch“ dar, indem er Frauen unter dem allbekanntem Konzept von „Frauen und Kinder“ – in der gleichen Kategorie zusammengefasst gedacht – als reine und komplett verwundbare Gruppe darstelle (vgl. ebd. 2005: 780). Wer alle Frauen auf Basis ihres Opferstatus auf einen Sockel hebt, erziele keine Geschlechtergerechtigkeit, sondern führe den Status Quo fort: Frauen jegliche Handlungsmacht zu nehmen, bedeutete schließlich ihnen auch jene zu nehmen, die sie für den politischen und persönlichen Widerstand gegen die Gewalt benötigen (vgl. ebd. 2005: 813f.).

2.3 Der „Gang ins Institutionelle“

Das Paradigma von sexualisierter Gewalt als offiziell arrangierte Teilstrategie bewaffneter Gruppen gegen die Zivilbevölkerung, mit dem Ziel militärisch-politische Ziele durchzusetzen (vgl. Crawford 2017: 26), kurz, sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe, setzte sich am Ende durch und umrahmt nun die internationale politische wie legale Behandlung von sexualisierter Gewalt im Krieg (vgl. ebd. 2017: 50). Dieses Paradigma ist zentral für die Identifizierung von Handlungen sexualisierter Gewalt als Massengräueltaten und schafft es, sexualisierte Gewalt zu einem politischen Akt zu erheben (vgl. Davis und True 2015: 496). Mitsamt seiner eben vorgestellten Annahmen und Ideen, ist das Paradigma nun Teil globaler militaristischer und außen-/politischer Agenden geworden. Fortan werden Vergewaltigungen im Krieg substantielle Analysen, (Rechts-)Handlungen und Resolutionen auf internationalem Level zukommen gelassen, sodass von einer internationalen Handhabung gegen Vergewaltigung gesprochen werden kann (vgl. Buss 2009: 149; vgl. Kirby 2012: 797). Je weiter die Vereinten Nationen voranschritten den ICTY und ICTR einzuführen und Sicherheitsrats-Resolutionen zum Thema „Women, Peace and Security“ zu verfassen, desto leiser ertönten die Diskussion unter den Feministen*innen der zwei Lager (vgl. Engle 2005: 779). Nun galt es die Meinungsverschiedenheiten beiseite zu legen und gemeinsam Strategien zu erarbeiten, um die politische Lobbyarbeit und Strafverfolgung von Vergewaltigung im Krieg zu handhaben (vgl. ebd. 2005: 779). Engle (2005) und Crawford (2017), die in ihren Arbeiten den feministischen Disput der 90er Jahre eingehend behandeln, sind sich sicher, dass die zentralen Streitfragen ungelöst geblieben sind und bis in die Gegenwart fortwirken (vgl. Crawford 2017: 57; vgl. Engle 2005: 779). Den Lücken des Kriegswaffen-Paradigmas,

die in der Gegenwart fortbestehen, werde ich mich später widmen. Davor werde ich jedoch näher darauf eingehen, Kraft welcher impliziten Annahmen das Kriegswaffen-Paradigma derart große Zustimmung in der internationalen Politik erhalten konnte.

2.3.1 Eingliederung in die traditionelle Sicht über den Gebrauch von Waffen im Krieg

Ein wichtiger Grund für die Einverleibung des Kriegswaffen-Paradigmas in die Global Policy liegt darin begründet, dass es im Kern mit der Idee der internationalen Menschenrechte sowie der allgemeinen Logiken staatsbasierter Sicherheitsangelegenheiten mächtiger Länder und den Vereinten Nationen korrespondiert (vgl. Crawford 2017: 50). Die internationalen Menschenrechte stellen Richtlinien zur Verhinderung von Fehlverhalten in Kriegen auf, welche der Bevölkerung eines Staates „great suffering or serious injury to body or health“ (Genf Konvention 1949, Art 147) zufügen könnten (vgl. Crawford 2017: 50). Aus dieser Sicht wirkt es gar nicht mehr so verwunderlich, meinen Sara Meger (vgl. 2016: 156) und Jelke Boesten (vgl. 2018: 460), dass die globale Politik dieses „feministische“ Konzept in ihre Agenden aufnimmt. Dem Bild folgend, dass sexualisierte Grausamkeiten kein unvermeidbares Nebenprodukt, kein biologisches oder sogar strukturelles Problem seien, sondern ein Bestandteil von Kampfstrategien durch welche die Zivilbevölkerung physisch zu Schaden kommt, konnte diese Gewalt sich passenderweise in die bestehenden Tabus nicht-erlaubter Kriegswaffen eingliedern lassen (vgl. Crawford 2017: 34). Normativer Handlung seitens Staaten zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt im Krieg kann somit Folge geleistet werden, indem sie untersagt und bestraft wird wie der Gebrauch einer Atomwaffe:

Recognized in at least 13 Security Council Resolutions passed since 2000, conflict related sexual violence now rivals nuclear and biological weapons, terrorism, and arms proliferation for receiving the most attention among security actors. The securitization of sexual violence places gender-based violence within the “high politics” of international security. (Meger 2016: 150)

In der Logik globaler Sicherheitsanliegen umrahmt, wird sexualisierte Gewalt vom Arsenal gefährlicher Waffen, im Sinne einer angemesseneren Art der Kriegsführung entfernt, ohne dass das Führen von Kriegen selbst hinterfragt oder diskutiert werden müsste (vgl. Boesten 2015: 6).

2.3.2 Eingliederung in die Expansion sicherheitsbasierter (Staats-)Anliegen

Die im 18. und 19. Jahrhundert sich verfestigt habende Organisation der Welt, bestehend aus Staaten, die ihre Bevölkerung, Institutionen, Grenzen und Normen vor Gefahren von außen schützen, unterliegt der Annahme, dass vom Staat selbst keine Gefahr für seine Bewohner*innen ausgeht (vgl. Crawford 2017: 53). Nach dem Kalten Krieg wandelte sich dieses rigide System in eines um, das die Annahme über den Staat als einzige politische Instanz, die ihre Bürger*innen schützt und deren Interessen vertritt, in Frage stellte (vgl. ebd. 2017: 53). Seitdem ist es möglich, dass Staaten oder die Vereinten Nationen, als gemeinsame Plattform, unter gewissen Maßstäben, in die Politik eines anderen Landes intervenieren, wenn dieses die Menschenrechte seiner Bürger*innen beschneidet (vgl. ebd. 2017: 53). Innerhalb dieses Prozesses, in welchem verstärkt für die Wahrung des „human development“ und der Menschenrechte plädiert wurde, erfährt der Geltungsbereich von „Sicherheit“ eine Erweiterung. Es wird anerkannt, dass die Gefahren, denen Menschen ausgeliefert sein können, bei weitem nicht allein von militärischen Konflikten ausgehen (vgl. Meger 2016: 151), sondern laut den Vereinten Nationen Menschen auch Schutz vor „the constant threats of hunger, disease, crime and repression“ bedürfen (UNDP 1994: 3).

Sexualisierte Gewalt ist eine Angelegenheit, die sich umso mehr in die internationalen Sicherheitsanliegen eingliedern lässt, wenn sie als „Waffe“ eines Krieges konzeptualisiert wird (vgl. Crawford 2017: 54). Seitens der internationalen Gemeinschaft ist sexualisierte Gewalt offiziell im Jahr 2007, unter der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution 1820, als Kriegswaffe und als Bedrohung des internationalen Friedens und Sicherheit anerkannt worden (vgl. Meger 2016: 149). Die Aufnahme von sexualisierter Gewalt als „neue“ Sicherheitsgefährdung in den Agenden der globalen Politik, der Forschung der „Internationalen Beziehungen“ und des politischen Engagements, spiegelt Meger und Campbell zufolge eine *securitization*²⁴ wider. Dabei handelt es sich um die Hervorhebung einer speziellen politischen Angelegenheit, bei welcher, erst einmal als nationale oder internationale Sicherheitsgefährdung eingestuft, bei Verstößen eine militärische Antwort eingefordert werden kann (vgl. Campbell 475; vgl. Meger 2016: 149).

In ihrem Essay macht Carina Minami Uchida (2018) die Beobachtung, dass bereits die Definition von Vergewaltigung, die das ICC formuliert, ein Zeugnis davon ist, dass

²⁴ Laut Meger (vgl. 2016: 151) entwickelte die *Copenhagen School* (1998) das Konzept der *securitization*, um zu beschreiben, wie ein besonderes soziales Problem zur „existentiellen Bedrohung“ *gemacht* wird. Dies impliziert, dass „Sicherheit“ als ein politischer Prozess und weniger als ein objektiver Fakt verstanden wird.

sexualisierte Gewalt im Krieg in den Logiken von *securitization*-Prozessen eingebunden worden ist. So definiert der ICC unter Artikel 7(1) (g)-1 im Jahr 2011 Vergewaltigung als eine „Invasion“ des Körpers „[...] resulting in penetration, however slight, of any part of the body of the victim or of the perpetrator with a sexual organ, or of the anal or genital opening of the victim with any object or any other part of the body“. Auch wenn nach eigenen Angaben des ICC (Fußnote 50), mit „Invasion“ ein genderneutraler Begriff gefunden werden sollte, ist anzuzweifeln, ob dieser Begriff nicht viel eher der Konstruktion von sexualisierter Gewalt im Krieg als Gefahr für den nationalen wie internationalen Frieden und Sicherheit geschuldet ist.

Befürworter*innen der Einbindung von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe in *securitization*-Prozessen sehen darin einen positiven Schritt, weil es zu einer stärkeren Erweiterung des Sicherheitskonzepts führt (vgl. Meger 2016: 149). Angesicht der internationalen Anerkennung von genderspezifischer Gewalt und der Bedrohung, die von dieser Gewalt für Frauen in bewaffneten Konflikten ausgeht, wird dieser Schritt außerdem von vielen als entscheidender feministischer Meilenstein gelobt, der die Gerechtigkeit der Geschlechter voranbringt (vgl. ebd. 2016: 149). Kritiker*innen, darunter die hier behandelten, äußern ihre Skepsis gegenüber der Einvernahme von sexualisierter Gewalt in Staatssicherheitsdiskursen – der *securitization*. Bevor ich nun zur Analyse der Kritiken zum Kriegswaffen-Paradigma gelange, werde ich im Folgenden kurz festhalten, was das „Objekt der Kritik“ konkret ist: Was meinen die gleich vorgestellten Kritiker*innen, wenn sie das Paradigma oder das Narrativ von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe kritisieren?

2.4 Die Charakterisierung des Kriegswaffen-Paradigmas

Wie in dieser Arbeit vorgestellt, machen auch die Kritiker*innen die Anfänge des Kriegswaffen-Paradigmas in der feministischen Forschung ausfindig. In den feministischen Anfangswerken wurde, wie wir bereits sehen konnten, das Thema der Vergewaltigung im Krieg politisiert: Indem auf ihre Existenz als politisch-militärisches Instrument und auf ihre Allgegenwärtigkeit Bezug genommen wurde. Politisiert wurde das Thema vor allem deshalb, weil diese Gewalt nicht allein als Problem von Kriegen oder nur von einzelnen Personen gesehen, sondern als gesamtgesellschaftlich, unterschiedliche soziale Bereiche betreffendes Problem gerahmt wurde. Vergewaltigung war eine Waffe, die im Krieg wie im Frieden von Männern gegen Frauen eingesetzt wird (Brownmiller 1975; Enloe 1983). Dass die

Idee von sexualisierter Gewalt als Waffe nicht nur auf Gender und dabei auch nicht nur auf diese essentialistische weibliche-Opfer- vs. männliche-Täter-Dichotomie limitiert ist, zeigt sich mit Yuval-Davis (1997) Analyse darüber, dass Vergewaltigung eine Attacke gegen den Feind sein kann, um eine Nachricht zu überbringen, ob die Opfer weiblich sind oder nicht. Entscheidend für die Effektivität von sexualisierter Gewalt sind die Gendernormen, die in einer Gesellschaft verwurzelt liegen.

Als die Kriege im ehemaligen Jugoslawien bekannt wurden, schienen sich viele der von Feminist*innen erforschten Muster von sexualisierter Gewalt gegen die Zivilbevölkerung zu bestätigen. Die Gewalt in Bosnien-Herzegowina wurde als Taktik interpretiert, die eine Gruppe gegen die andere anwendet, um die andere zu Fall zu bringen. Schließlich wurden Frauen aus einer bestimmten ethnischen Gruppe explizit und öffentlich vergewaltigt mit dem Ziel, die lokalen Bevölkerungsgruppen zu terrorisieren. Angesichts der grausamen Gewalt im ehemaligen Jugoslawien, dessen Logik sich in Rwanda ebenfalls zu manifestieren schien, erhärtete sich immer mehr die Idee von Vergewaltigung „as having a systematic, pervasive, or officially orchestrated aspect“ (Buss 2009: 149). Es folgte die Übernahme von sexualisierter Gewalt im Krieg bzw. vom systematischen Gebrauch von sexualisierter Gewalt in die internationalen Sicherheitsangelegenheiten. Die Konsequenz aus dem Bestreben, sexualisierte Gewalt aus der Vorstellung eines banalen Nebenprodukts herauszuholen, scheint in der Fokussierung auf sexualisierte Gewalt als außergewöhnliche, durchdachte politische Taktik zu liegen. Dies geschah nicht ohne die Intervention von Feminist*innen, die in den 90ern vor der Behandlung von sexualisierter Gewalt unter diesem Paradigma gewarnt hatten.

Im Folgenden werde ich die (potenziellen) Herausforderungen vorstellen, die zeitgenössische Kritiker*innen hinsichtlich der Betrachtung von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe als „außergewöhnliches“ und besonders ernstes Verbrechen erkennen. Konkreter, gehen die hier untersuchten Kritiken vom Kriegswaffen-Paradigma aus, das sexualisierte Gewalt im Krieg folgendermaßen beschreibt: als großflächig eingesetzte, systematische Waffe, zur Durchsetzung politisch-militärischer Ziele, die eine Bedrohung für die nationale wie globale Sicherheit darstellt: Baaz und Stern (vgl. 2013: 1-3); Boesten (vgl. 2018: 457f.; vgl. 2015: 2; 2010: 71); Boesten und Wilding (vgl. 2015: 75); Buss (vgl. 2009: 147); Campbell (vgl. 2018: 475); Cohen et al. (vgl. 2013: 2); Crawford (vgl. 2017: 53f.); Davies und True (vgl. 2015: 495); Meger (vgl. 2016: 149); Wood (2008: 322).

3 Kritik am Kriegswaffen-Paradigma

Die feministische Literatur politisiert nicht nur Gewalttaten im Krieg, die das Geschlecht betreffen. Als kritische Theorie problematisiert sie auch die Versuche, jene Gewalt zu begreifen und anzugehen:

So feminist analysis advances both, an account of current conditions and a critique of them. This dual character of feminism as critical explanation inevitably involves a doubled way of speaking. Wartime sexual violence is a practice, but so is accounting for wartime sexual violence. (Kirby 2012: 803)

Jetzt, wo wir die Entstehung des Kriegswaffen-Paradigmas als ein Resultat feministischer Forschung und der Einfügung des strategischen Gebrauchs von sexualisierter Gewalt in Angelegenheiten der Sicherheitspolitik kennengelernt haben, werde ich mich im folgenden Kapitel mit der kritischen feministischen Rezeption über das Kriegswaffen-Paradigma auseinandersetzen. Die hier angeführte Kritik bezieht sich in erster Linie auf die Umsetzung des Kriegswaffen-Paradigmas im Rahmen von *transitional-justice*-Prozessen – verstanden als ein Bündel von Nachkriegsmechanismen, die u.a. aus Wahrheitsberichten, Tribunalen für Kriegsverbrechen, Übergangs- und Friedensverträgen bestehen (vgl. Buss 2009: 146). Doris Buss (vgl. 2009: 146) zufolge wird die Nachkriegszeit allgemein als eine äußerst produktive und transformative Zeit bezeichnet, in der soziale und politische Beziehungen wiederaufgebaut werden. Die folgenden Texte zeigen die Hürden, die mit der Institutionalisierung des Kriegswaffen-Paradigmas in *Securization*-Prozessen einhergehen.

Buss (2009) analysiert die Darstellung von Opfer-Überlebenden von sexualisierter Gewalt im Krieg in den Transkripten des internationalen Gerichtshofes in Rwanda. Eriksson Baaz und Stern (2012) führen eine Diskursanalyse des Kriegswaffen-Paradigmas durch, wobei sie ihr Augenmerk auf die Arbeit von NGOs in der Demokratischen Republik Kongo (DRK) legen. Auch Meger (2016) untersucht den Diskurs über den Begriff der Kriegswaffe innerhalb der internationalen Fürsprache, Politik und Forschung. Crawford (2017) erforscht anhand von drei Fällen, wie Fürsprecher*innen das Paradigma der Kriegswaffe strategisch nutzen, um die Behandlung von sexualisierter Gewalt auf politisch globaler Ebene voranzubringen. Boesten (2010) analysiert den Diskurs rund um das Thema „sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe“, sowohl im peruanischen Wahrheitsbericht als auch bei ihrem Besuch im *Global Summit to End Sexual Violence in Conflict* im Jahr 2014 (Boesten 2015). In Anbetracht der Reziprozität zwischen Forschung und (global-) politischer sowie juristischer Maßnahmen, schauen Boesten (2017; 2018), Boesten und Wilding (2015), Campbell (2018) und Davies und True (2015) nach den Herausforderungen, die sich momentan in der

Forschung zu „sexualisierter Gewalt im Krieg“ ergeben. Cohen et al. (2013) und Wood (2008) versuchen mit den Missverständnissen aufzuräumen, die sich um das Thema „sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe“ über die Jahre aufgetan haben.

Bei der Analyse bestand die Herausforderung darin, dass sich einige Kritikpunkte überschneiden, obwohl sich die Kritik auf unterschiedliche Aspekte des Kriegswaffen-Paradigmas richten. Ich habe die einschlägigsten Kritikpunkte herausgenommen und wie folgt zusammengetragen.

3.1 Unterschlagung potentialträchtigen Wissens

Die Feministische Forschung zu sexualisierter Gewalt im Krieg hat, wie wir gesehen haben, viel dafür getan diese Form der Gewalt als ein Problem zu rahmen, das in der Gesellschaft verwurzelt liegt. Das Verständnis von sexualisierter Gewalt als extremer Ausdruck von Gender-Machtungleichheiten, so wie die feministische Forschung sie vermittelt, intendiert mehr das „Allgegenwärtige“ und „Normale“ in sexualisierter Gewalt hervorzuheben als seine „Anomalie“. Doch die Argumentationsstärke der Idee, dass sexualisierte Gewalt eine Waffe ist, die „gestoppt“ werden kann, so wie die globale Politik sie behandelt, vollzieht sich eben parallel mit dem Überbordwerfen der Annahme über die „Natürlichkeit“ von sexualisierter Gewalt im Krieg (vgl. Boesten 2018: 460). Würde sexualisierte Gewalt innerhalb eines zu breiten Spektrums behandelt werden, eben als Produkt von Gendernormen im Frieden oder innerhalb militärischer Kulturen, bekäme das Thema wohl nicht die gleiche Zugkraft bei Staaten und sicherheitsfokussierten Institutionen, als wenn für seine „Außergewöhnlichkeit“ als Kriegswaffe plädiert werden würde (vgl. Crawford 2017: 9). Die komplexen Arten von Genderhierarchien, die für sexualisierte Gewalt verantwortlich sind, erscheinen zu unordentlich und zu unlösbar, als dass sie unter der *global policy* wirklich einbezogen werden könnten (vgl. ebd. 2017: 9).

Trotz der Ausblendung von auf Gender basierenden diskriminatorischen und gewaltvollen Sozialstrukturen, gibt die Behandlung von sexualisierter Gewalt unter dem Kriegswaffen-Paradigma vor, die Gleichstellung der Geschlechter aktiv anzugehen, kritisiert Meger (vgl. 2016: 150). Diese Vortäuschung nennt Zillah Eisenstein (zitiert nach vgl. Meger 2016: 150) einen „Köder feministischer Anliegen“. So sei es zu einer Aneignung und Ausstreuung feministischer Normen zur Behandlung von sexualisierter Gewalt im Krieg innerhalb globaler Sicherheitspolitiken gekommen, wobei Megers Einschätzung zufolge,

feministische Analysen nur unvollständig und mit mangelnder Bereitschaft seitens der *global policy* eingebunden würden (vgl. Meger 2016: 152). Ohne die Arbeit theoretischer Feminist*innen läge das Thema weiter im Verborgenen oder entzöge sich womöglich jeglicher Betrachtung aus der Genderperspektive. Jedoch präzisieren Davis und True (vgl. 2015: 507) bei der Genderperspektive, die in der *global policy* zur Behandlung von sexualisierter Gewalt im Krieg angewandt wird, handle es sich um eine oberflächige Gleichstellung von Gender mit „Geschlechterdiskriminierung“ oder „Frauen“, die entgegen einer feministischen Sichtweise von Gender als ein multifacettiges und weites Konzept laufe. Erfasst werde darin nicht, wie die soziale Umgebung Täter*innen, Opfer und Andere in der Ausbildung ihrer Werte, Ideen und Interessen dahingehend prägt, dass ein Geschlecht hierarchisch über dem anderen steht. Durch die Gleichstellung von Gender mit „Geschlechterdiskriminierung“ und addierend, wie Davies und True (vgl. 2015: 507) ergänzen, der Behandlung von Gender als isolierte Variable, schaffen es die globale Politik und ihr Rechtssystem nicht, „gendered structural inequalities, institutions, and identities“ zu erfassen (Campbell 2018: 473), die ein integrierter Bestandteil für die Erklärung von sexualisierter Gewalt sind. Im schlimmsten Fall noch reproduziere sie zudem schädliche Binaritäten und Stereotype, die die Ungleichheit verstärken, welche sie angeblich anzugehen meint (vgl. Boesten und Wilding 2015: 79).

In der Ausblendung intersektionaler feministischer Analysen über sexualisierte Gewalt ist Boesten (vgl. 2018: 460) überzeugt, liegt die Stärke der „Waffentheorie“ und gleichzeitig ihre Schwäche, sobald es um die wahre Behandlung von sexualisierter Gewalt im Krieg und Frieden als auch speziell von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe geht. Die Schwachstelle an jener Ausblendung zeige sich dadurch, dass allein durch die Fokussierung auf die menschlichen Schäden und auf den „praktischen“ Aspekt von sexualisierter Gewalt – so wie der Sicherheitsdiskurs es tut – die „Effektivität“ von sexualisierter Gewalt als Waffe nicht annähernd erklärt werden könnte. Sexualisierte Gewalt ist schließlich kein wirkungsvolles Mittel im Krieg, weil es Frauen körperliche und emotionale Schaden zufügt oder weil es eine „preisgünstige und griffbereite Waffe“ ist (vgl. Meger 2016: 152), sondern aufgrund der (symbolischen) Bedeutungen, die dieser Gewalt seitens der sich bekämpfenden Gruppen beigemessen wird (vgl. Boesten 2015: 8). Und diese Bedeutungen liegen in den tiefsitzenden intersektional funktionierenden Gender-Machtbeziehungen und dem verbreiteten Verständnis von weiblicher und männlicher Sexualität der jeweiligen Gesellschaft begründet (Boesten 2015: 8): „The dominant analysis of rape as a weapon of war and the belief that the international community can eradicate the use of such a weapon within the

rules of war, [...], overlooks what such violence actually means, and what its social roots are.“

Davis und True (vgl. 2015: 508) sind davon überzeugt, dass der Ausschluss von Gender Analysen im globalen Projekt zur Prävention systematischer und großflächiger sexualisierter Gewalt zu einer Depolitisierung geführt hat, weil sich die Policy lediglich auf die Verurteilung individueller Täter*innen und die Verbesserung von Strafsystemen zur Beseitigung von Impunität für sexualisierte Straftaten fokussiert. In ihrem Aufsatz *Reframing Conflict-Related Sexual and Gender-Based Violence: Bringing Gender Analysis back in* (2015) plädieren sie daher dafür, sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe als politische Gewalt zu rekonzeptualisieren (vgl. Davies und True 2015: 507). Systematische sexualisierte Gewalt als Akt politischer Gewalt definieren sie als eine Gewalt, die sich von den diskriminierenden sozialen Normen rund um den Faktor Gender nährt und sich beispielsweise in der Übereinkunft über die männliche Herrschaft gegenüber Frauen und Kindern, strikten Restriktionen in den Freiheiten von Frauen und ihrem Zugang zu Ressourcen und Verfügungsrechten sowie normalisierten täglichen Angriffen auf die psychische und körperliche Integrität von Frauen, ausdrückt (vgl. Davis und True 2015: 507). Diese Rahmung von sich im Privaten und im Frieden herausbildenden Unterdrückungen könne laut Davies und True (vgl. 2015: 507) die „Wirksamkeit“ des Gebrauchs von sexualisierter Gewalt im Krieg eingehender erklären und zu *dem* politischen Problem erklären, als welches – feministischen Forschungen zufolge – sie wahrlich ist.

3.2 Ein „Top-Down“-Paradigma

Beim Prozess der Institutionalisierung und *securitization* werden nicht nur feministische Analysen ausgeblendet, sondern auch die Stimmen derer, die diese Gewalt erlitten haben oder riskieren zu erleiden (vgl. Meger 2016: 153). Während Politiker*innen, Forscher*innen oder politische Verfechter*innen auf Basis legal oder sozial konzipierter Definitionen das Thema sexualisierte Gewalt im Krieg auf internationaler Ebene behandeln, werden weder die Erfahrungen der Opfer-Überlebenden noch die der Täter*innen in den Definitionen über jene Gewalt einbezogen. Es sind Andere, Hüter*innen politischer Macht und Sicherheitselite, die unter ihren Regeln die Bestimmungsgewalt darüber besitzen, wer gefährlich und wer schützenswert ist sowie welchen Wert das Objekt, hier sexualisierte Gewalt im Krieg, besitzt (vgl. Meger 2016: 152):

Thus, the meaning and value of this violence is determined not by the immediate victims or perpetrators, but by these dissociated possessors of “conflict-related sexual violence,” who have the power and resources to articulate the threat within their own frames of reference and context. (Meger 2016: 152)

Als Thema internationaler Sicherheit und Rechtsprechung eingeschlossen, wird sexualisierte Gewalt in einem Diskurs zusammengefasst, in welchem internationale Staatsträger*innen und Akteur*innen Entscheidungen darüber treffen, was sexualisierte Gewalt ist, wer davor beschützt werden soll und wer nicht (vgl. Meger 2016: 156). Um die starke politische Aktivität als Antwort zu sexualisierter Gewalt im Krieg zu verstehen, meint Crawford (vgl. 2017: 4), muss die Rolle mächtiger Länder in diesem Diskurs analysiert werden. So üben reiche Staaten einen großen Einfluss in der Ausarbeitung des Themas sexualisierte Gewalt im Krieg aus (vgl. ebd. 2017: 4). Indem sie bestimmte Aspekte ausblenden oder befördern, haben sie den Hebel in der Hand, um die Handlungen der internationalen Gemeinschaft zu lenken (vgl. ebd. 2017: 4). Bei der Teilnahme am *Global Summit to End Sexual Violence in Conflict* im Jahr 2014 äußert Boesten (vgl. 2015: 2) ihr Erstaunen über die Präsenz so vieler Länder, die massive militärisch-industrielle Anliegen aufrechterhalten und die regelmäßig an postkolonialen Kriegen beteiligt sind:

With the knowledge that rape in war tends to reproduce and naturalise the inequalities that fed into conflict in the first place, how should we understand a focus on eradicating sexual violence in war spearheaded by countries that regularly engage in postcolonial wars? (Boesten 2015: 2)

Diese Beobachtung bedarf einer Analyse über die Verbindung der, aus ökonomischen Interessen resultierenden Komplizenschaft wohlhabender Industriestaaten in bewaffneten Konflikten in Ländern des globalen Südens und ihren Impulsen in der Behandlung von sexualisierter Gewalt.²⁵ Angesichts des internationalen Engagements zur Behandlung von sexualisierter Gewalt im Krieg fordern Eriksson Baaz und Stern (vgl. 2013: 11) und Buss (vgl. 2009: 160) eine stärkere Einbeziehung von de-/postkolonialen feministischen Theorien, geben diese doch fundamentale Einsichten in die „universale“ Geschichte zu sexualisierter Gewalt im Krieg (vgl. Eriksson Baaz und Stern) und der Erkennung darunterliegender struktureller Verzerrungen.

²⁵ Siehe z.B. Buss (2018)

3.3 Simplifizierung und Essentialisierung

Aus der Sicht der internationalen Politik und Lobbyarbeit besitzt das Ausklammern von Gender-Analysen und Stimmen von Opfer-Überlebenden die Möglichkeit, dass der komplexe Sachverhalt von sexualisierter Gewalt im Krieg leichter erkennbar und vermittelbar gemacht werden kann (vgl. Crawford 2017: 5). Das ernste Problem lässt sich reduziert und komprimiert für die Slogans, die in der Lobbyarbeit erforderlich sind, einfacher und schneller verbreiten. Aus ihrem komplexen und gegenderten Sinnzusammenhang herausgenommen, wird sexualisierte Gewalt im Krieg nun als homogenes „Phänomen“ bearbeitet (vgl. Meger 2016: 152). Diese Homogenisierung des Paradigmas „sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe“ begrenzt sich nun auf den Riss sozialer Beziehungen, der Terrorisierung einer bestimmten Gruppe und dem Fortschaffen von Menschen aus einem bestimmten Gebiet (vgl. ebd. 2016: 152). Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen legt den Fokus nun auf die Verwendung von Vergewaltigung gegen die Zivilbevölkerung, begangen „in order to punish, humiliate and destroy particular, targeted communities“ (UNSC 2012), wobei die Gründe rationaler Natur sind, weil sexualisierte Gewalt „günstiger als Kugeln“ ist (UNDPKO 2010, 12).

An diesem Verständnis von sexualisierter Gewalt, welches im Rahmen von *transitional justice* gebraucht wird, kritisieren Boesten (2010), Cohen et al. (2013), und Wood (2008) ihre Limitiertheit. Boesten (2010) macht ihre Kritik am Wahrheitsbericht fest, der nach dem Krieg in Peru veröffentlicht worden ist. Cohen et al. (2013) beanstanden, dass das „homogene“ Narrativ von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe allgemeiner von Staatsträger*innen, NGOs und dem Militär getragen wird. Während Boesten und Wood kritisieren, dass eine Hervorhebung von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe die Ausblendung der Variationen von sexualisierter Gewalt im Krieg zur Folge hat, prüft Buss anhand von Prozessaufzeichnungen des Tribunals von Rwanda, ob unter dem Kriegswaffen-Paradigma möglicherweise die *einzig*e betreffende Gewaltform, die das Konzept beschreibt – der systematische Gebrauch von Gewalt gegen eine Gruppe – selbst eine Reduzierung und Essentialisierung erlebt.

3.3.1 Vereinfachung von genderspezifischer Gewalt

Cohen et al. (vgl. 2013: 2) und Boesten (vgl. 2015: 7) problematisieren die ihrer Meinung nach, allzu starke Fokussierung auf die Regionen des ehemaligen Jugoslawien und Rwanda

und der dort stattgefundenen systematischen und großflächigen sexualisierten Gewalt. Er eignet sich heute sexualisierte Gewalt in einem bewaffneten Konflikt, werde übereilt vom Wort „Kriegswaffe“ Gebrauch gemacht. Ist die Rede von „ethnischen Konflikten“ werde ebenfalls trotz geringer Beweiskraft angenommen, es handle sich um systematische sexualisierte Gewalt (vgl. Cohen et al. 2013: 9). Dass sich andere Formen geschlechterbezogener Gewalt in einem bewaffneten Konflikt manifestieren können, scheint außerhalb der Reichweite vieler zu sein, die das Kriegswaffen-Paradigma vor Augen haben. Dabei besitzt die sofortige Gleichsetzung von „Krieg“ oder „sexualisierter Gewalt“ mit „Kriegswaffe“, Buss (vgl. 2009: 148) und Wood (vgl. 2008: 322) zufolge, den unintendierten Nebeneffekt, dass diese Gewalt – seiner einst umkämpften Befreiung als „unvermeidbares Nebenprodukt von Kriegen“ zum Trotz – eben zu diesem Zustand wiederkehrt.

Dass sich die Aufmerksamkeit und damit die Menge an Wissen, die über sexualisierte Gewalt im Krieg zur Verfügung steht, auf die systematische Massengewalt in jenen zwei Konflikten verlagert, wundert Wood (vgl. 2008: 322) nicht. Schließlich begann die feministische Forschung mit Brownmiller (1975) und Enloe (1983) mit einer ungleichgewichtigen Aufmerksamkeit auf die Allgegenwärtigkeit statt auf die Variation. Die darauffolgenden Entscheidungen von Menschenrechts-Akteur*innen, Jurist*innen und Forscher*innen, den systematischen Gebrauch von sexualisierter Gewalt im ehemaligen Jugoslawien und Rwanda in den Mittelpunkt der Debatten zu stellen, mit dem Ziel die Täter*innen bestraft zu wissen, ist Wood (vgl. 2009: 322) zufolge ebenfalls nicht durch den Blick auf Variation aufgefallen. Dabei zieht sich Variation durch fast alle Kriege und allen Formen von sexualisierter Gewalt. Die Form von Vergewaltigung, die strategisch gegen die Zivilbevölkerung „in order to punish, humiliate and destroy particular, targeted communities“ (UNSC 2012) verwendet wird, tritt Studien zufolge eher selten auf (vgl. Boesten 2015: 9; vgl. Wood 2008: 322). Das sogar in ethnisch motivierten Kriegen, wie die zeitgenössischen kriegerischen Auseinandersetzungen Israels/Palästinas oder Sri Lankas zeigen (vgl. Wood 2008: 322). Überhaupt tauche in einigen Konflikten fast keinerlei Formen sexualisierter Gewalt gegen die Zivilbevölkerung auf (vgl. ebd. 2008: 322). Sexualisierte Gewalt kann durchaus angeordnet und dennoch nicht massiv oder großflächig sein, bspw. unter dem Befehl, einzelne politische Gefangenen sexualisiert zu foltern (vgl. Cohen et al. 2013: 9). In einigen Kriegen erleiden ausschließlich Frauen, in anderen auch Männer sexualisierte Gewalt. Es liegen Fälle bekannt, in denen Frauen Täter*innen sind. Manchmal sind es nur einzelne Täter*innen, die vergewaltigen, manchmal wiederum wird die Vergewaltigung als Gruppe begangen. Einige Vergewaltigungen sind öffentlich, vor den Augen der Familien

und Gemeinschaftsmitglieder*innen, andere ereignen sich ausschließlich an privaten Orten. In einigen Kriegen scheint sexualisierte Gewalt dem Krieg vorausgegangene kulturelle Praktiken zu verstärken, in anderen scheint dieses Muster ein Novum zu sein. Manchmal wenden alle sich bekämpfenden Seiten sexualisierte Gewalt an, manchmal macht nur eine davon Gebrauch. (vgl. Wood 2008: 322)

Wenn etwas konstant zu sein scheint, so der Eindruck nach der Lektüre von Woods Aufsatz, dann ist es die Vielfalt und scheinbare Wankelmütigkeit von sexualisierter Gewalt. Trotz der Hürden, die in der Sammlung der Daten zu diesem sensiblen Thema vorliegen²⁶, existieren ihr zufolge sehr wohl gut dokumentierte Fälle, an denen die Vielfalt von sexualisierter Gewalt abgeleitet werden kann (vgl. Wood 2008: 322). Wood (zitiert nach vgl. Campbell 2018: 473) führt mit ihren Beobachtungen ein neues Engagement voran, sich mehr auf die Variationen zu fokussieren, die innerhalb von sexualisierter Gewalt und von bewaffneten Konflikten existieren. Zwar teilt sie die Ansicht, dass Gewaltformen weiterhin miteinander verglichen werden sollten, jedoch nicht wie bisher in dem Ausmaß, dass die Variation ganz aus dem Blickfeld gerät. Mit der Untersuchung der Variation in der Organisation bewaffneter Truppen erhofft sich Wood (zitiert nach vgl. Meger 2016: 150) viel eher den Kern und das Ausmaß von sexualisierter Gewalt im Krieg erklären zu können, um sich schließlich wieder auf einen Zustand zu zubewegen, in welchem sich NGOs, Staaten, die UN und das Militär Kriege ohne sexualisierte Gewalt vorstellen können:

Recognizing the variation in the frequency and form of wartime sexual violence has important policy implications. In particular, if there are armed groups that do not engage in sexual violence despite other forms of violence against civilians, then rape is not inevitable in war as is sometimes claimed, and we have stronger grounds for holding responsible those armed groups that do engage in sexual violence. (Wood 2008: 322)

Boesten (2010) beanstandet wie Wood (2018) die Ausblendung der Variation von sexualisierter Gewalt und sieht diesen Effekt ebenfalls durch die Hyper-Visualisierung von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe ausgelöst. Während sich Wood jedoch äußerst stark auf die Unterschiede der sexualisierten Gewalt fokussiert, sieht Boesten (2010) in der zielgerichteten Beobachtung der Verbindungslinien von Variation den Moment, der die Behandlung von sexualisierter Gewalt bereichern würde. Sie unterscheidet am stärksten zwischen dem strategisch, angeordneten Gebrauch und der sexualisierten Gewalt im Krieg, die mehr aus opportunistischen, ausbeuterischen und Unterhaltungs-Gründen begangen wird. Wenn der

²⁶ Mehr über die Schwierigkeit der Datenerhebungen von sexualisierter Gewalt im Krieg und deren mögliche Erklärungen, siehe Wood (2008: 333).

Nachkriegsgesellschaft die Vielfalt von sexualisierter und allgemeiner, geschlechtsbezogener Gewalt vorenthalten bleibt und stattdessen das „Phänomen“ der sexualisierten Gewalt als Kriegswaffe das Einzige ist, was ihr im kollektiven Gedächtnis erhalten bleibt, entzögen sich weitere Ausdrucksformen von sexualisierter Gewalt einer Politisierung, so Boesten (vgl. 2010: 89). Politisiert werden müssten jedoch alle Formen geschlechtsbasierter Gewalt, da sie von der in Friedenszeiten kultivierten Idee zeugen, Frauen seien unterwürfig und verfügbar. Bleibt sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe die einzige „phänomenale“ Form von sexualisierter Gewalt, entzieht sich das ganze vielfältige Spektrum geschlechtsbezogener Gewalt, hinsichtlich ihrer Ursachen basierend auf Gender, Klasse und *race* der tiefen Gender-Analyse (vgl. ebd. 2010: 89). Es sollte möglich sein, so Boesten, die Idee von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe weiter zu behandeln, und gleichzeitig andere Formen von sexualisierter Gewalt im Krieg zuzulassen:

Las consecuencias de esto no son que debemos descartar la tesis del arma de guerra, sino que los procesos de posconflicto de la justicia transicional tienen que incorporar un entendimiento mucho más complejo de la violencia sexual. (Boesten 2010: 89)

3.3.2 Vereinfachung von systematischer sexualisierter Gewalt

Übt das Kriegswaffen-Paradigma einen Einfluss darauf aus, was über systematische Massenvergewaltigungen im Krieg, Gender und seinen Akteur*innen gewusst werden kann und was nicht? Im Anschluss an die Analyse der Register von Urteilen des ICTR²⁷ antwortet Buss (2009) klar mit einem Ja. Es scheint, als hätte sich im internationalen Recht eine Übereinkunft hinsichtlich der Definition von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe eingeschrieben, die sich darin ausdrückt, dass nur *bestimmte* Sichtweisen über sexualisierte Gewalt im Krieg und dessen Opfer im Prozess samt Verurteilung möglich sind (Buss 2009: 146). Statt eine reine Frage der juristischen Semantik zu sein, zeigt Buss (2009) wie dieses Problem der konzeptuellen Rahmung von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe geschuldet ist.

Zunächst einmal beschreibt Buss (2009) die Erfolge der internationalen Kriminalisierung strategischer sexualisierter Gewalt im Krieg. Sie zeigt zwei Fälle auf, in denen ein Bürgermeister und ein Berater erfolgreich vom Tribunal in Rwanda verurteilt worden sind, weil bewiesen werden konnte, dass großflächig verübte Vergewaltigungen durch diese beiden Männer angeordnet worden waren, „[...] ,with the specific intent to destroy, in whole or in part, a particular group’, namely the Tutsi“ (Buss 2009: 150f). Mit diesen

²⁷ Siehe Kapitel 2.2. „Die internationale Kriminalisierung von Vergewaltigung im Krieg“

Verurteilungen ist, Buss‘ (vgl. 2009: 150f.) Einschätzung nach, ein großer Schritt dafür eingeleitet worden, sexualisierte Gewalt und Gender als einen integrierten Teil des Konflikts zwischen Tutsi und Hutu zu betrachten. Darüber hinaus ebnet es den Weg für das Anerkennen, dass Gewalt gegendert ist (vgl. ebd. 2009: 150f.). Auch wenn die Verurteilungen im ICTR begrüßenswerte Schritte sind, können sie auch so gelesen werden, als reproduzierten sie eine limitierte Sicht auf die faktisch komplexen Dimensionen des Genozids in Rwanda. Um dies zu erklären, beginnt Buss mit der Beschreibung eines Paradoxes: Einerseits scheint das Tribunal bei seinen Verurteilungen die großflächige und instrumentale Eigenschaft von sexualisierter Gewalt gegen Tutsi fast ausnahmslos vorauszusetzen, andererseits ist die Verurteilungsrates des ICTR sehr gering (vgl. Buss 2009: 154). Dass sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe durch Hutu gegen Tutsi begangen worden ist, meint Buss (vgl. 2009: 151f.), werde vom Tribunal beinahe als Faktum behandelt, das im Prozess nur noch wenig Beweiskraft bedarf. Warum, fragt sie, bleiben dann die Prozesse und Verurteilungen aus (vgl. ebd. 2009: 151f.)?

Buss‘ (vgl. 2009: 154f.) These zufolge bewirkt die Mischung aus der „selbstverständlichen“ Annahme, dass sexualisierte Gewalt als Genozidwaffe gegen Tutsi eingesetzt worden ist, gepaart mit der Hypervisualisierung dieser Gewalt, dass sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe zu einem Sinnbild von „Grausamkeit“ geworden ist, aus der es kein Entkommen gibt. Durch das Selbstverständnis des Tribunals, dass Vergewaltigung instrumental von „einer Seite“ gegen die „andere Seite“ eingesetzt worden ist, wird die Annahme reproduziert, Vergewaltigung sei immer eine verfügbare Waffe, Frauen seien immer „vergewaltigbar“ und Männer immer „Vergewaltiger“ (vgl. ebd. 2009: 154f.). Die vorausgesetzte dichotome Differenzierung zwischen Hutu-Männern als „Vergewaltiger“ und Tutsi-Frauen als „Vergewaltigte“ ist im Kriegswaffen-Narrativ in Rwanda eingeschrieben und bestätigt sich auf juristischer Ebene. So stark, dass diese Form der Gewalt mitsamt der Identitätskategorien der Subjekte unausweichlich und fast schon als natürliches Faktum gedacht werden (vgl. ebd. 2009: 155). Anstatt, dass das Tribunal eine Sprache verwendet, in der Genderungleichheit definiert, umgebaut und potentiell angefochten werden kann, denkt es über Vergewaltigung als materielles Faktum, das das Leben von Frauen prägt. Unter der Vorstellung, dass die Gewaltsubjekte natürlich gegendert sind, statt dass vielmehr die Gewalt mitsamt ihrer Verbindung zu Gender und Macht das soziologische Problem sei, vollzieht sich somit ein Zustand der Depolitisierung, konstatiert Buss (vgl. 2009: 156), welches demotivierend auf Opfer-Überlebende wirkt, Gerichtsprozesse einzuleiten.

Einen Ausweg, den sie nennt, um aus dem Status der „Unverhinderbarkeit“ und „Natürlichkeit“ von „sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe von Hutu-Männern gegen Tutsi-Frauen“ herauszukommen, deckt sich mit Woods Lösungsansatz²⁸ Variation und (scheinbare) Widersprüchlichkeiten zuzulassen. Erst wenn die Möglichkeit gegeben ist, die Geschichten vergewaltigter Hutu-Männer, Hutu-Frauen sowie widerstandleistender Frauen u.v.m. zu erzählen, könne das gesamte Spektrum des Genozids in Rwanda näher erklärt und neue Gewalt verhindert werden (Buss 2009: 161): „It is at this level of detail, with all the inconsistencies and complexities revealed, that it becomes possible to imagine a situation where rape is not inevitable.“

3.3.3 Essentialisierung der Opfer-Überlebenden und Täter*innen

Buss (2009) Kritik an der Beschränktheit des Kriegswaffen-Paradigmas ist vielseitig. Wie soeben gesehen, wirkt das „rape-script“ unter dem Kriegswaffen-Paradigma (Hutu-Männer vergewaltigen Tutsi-Frauen, um sie und ihre ethnische Gemeinschaft zu zerstören) nicht nur simplifizierend auf den Genozid in Rwanda, sondern hat auch zur Folge, dass die Gewaltakteur*innen auf bestimmte Rollen und Kategorien reduziert werden. Einen ersten Schritt hin zu ihrem im vorangegangenen Kapitel beschriebenen Lösungsansatz, innerhalb des Kriegswaffen-Narratives mehr Geschichten zu erzählen, die jenes *rape-script* verkomplizieren und daher herausfordern, macht Buss im selben Artikel. So gibt sie beispielsweise die Geschichte einer Hutu-Frau wieder, welche vor der Schwierigkeit stand das Gericht davon zu überzeugen, dass auch sie, Hutu- und nicht Tutsi-Frau, Opfer-Überlebende systematischer Vergewaltigung geworden war. Erst die Darlegung ihrer Heirat mit einem Tutsi-Mann erleichterte einen Schuldspruch ihres Peinigers seitens des Tribunals (vgl. Buss 2009: 159). Ziel solcher Geschichten soll nicht sein, das Kriegswaffen-Narrativ in Frage zu stellen, sondern zu zeigen, wie komplex die Identität der Frauen ist. Es soll vor Augen führen, dass das „Opfersein“, so wie es im *rape-script* eingeschrieben ist, sie nicht auszeichnet, sondern ebenso das Überleben, der Mut, die Solidarität, u.v.m. (vgl. ebd. 2009: 155).

Obwohl im ICTR bisher keine Prozesse stattgefunden haben, in denen Männer die Klage erhoben haben vergewaltigt worden zu sein (Stand: 2009), ist bekannt, dass sexualisierte Gewalt, Vergewaltigung und Formen der Versklavung von Männern zum Genozid dazugezählt haben. Damit sollten, nach Angaben von Buss (vgl. 2009: 159), die Männer erniedrigt und beschämt werden, die sich weigerten an den Tötungen teilzunehmen. Die

²⁸ Siehe Kapitel 3.3.1. „Vereinfachung von genderspezifischer Gewalt“

Geschichten von Männern, die diese Gewalterfahrungen gemacht haben zu zeigen, meint Buss (vgl. 2009: 148), sei unter dem Kriegswaffen-Paradigma fast unmöglich. Dadurch schließt sie, dass eine homogene Darstellung der Subjekte unter dem Paradigma von Vergewaltigung als Instrument des Genozids stattfindet. Dies wiederum habe zur Folge, dass das Paradigma gewisse ontologische wie epistemologische Effekte aufweist, die es erschweren die Gewaltspirale in Rwanda zu verstehen. Sie erschweren es danach zu fragen, *warum* die Vergewaltigungen geschehen sind und *wie* sie möglicherweise mit sozialen Beziehungen und Strukturen zusammenhängen, die dem Genozid vorangingen, oder *was* Frauen unternommen haben, um sich gegen die sexualisierte Gewalt zu wehren. (vgl. ebd. 2009: 148)

Frauen sind weder die einzigen, die sexuell missbraucht und gefoltert werden, noch sind Männer die einzigen Täter*innen (vgl. Boesten 2015: 9). Warum sich diese Dichotomie im Kriegswaffen-Paradigma zu erhärten scheint, begründet Crawford (vgl. 2017: 10) damit, dass sich damit rhetorisch am einfachsten das Kriegswaffen-Narrativ über Krieger vermittelt lässt: über männliche Krieger, die sexualisierte Gewalt als Kriegsstrategie gegen Frauen und Kinder der Zivilbevölkerung benutzen, weil letztere am „verwundbarsten“ sind. Ebenfalls verwundbare Personengruppen, wie Männer, Jungen, LGBTQI+ Individuen passen ins Kriegswaffen-Narrativ nicht hinein und werden daher ausgelassen (vgl. Crawford 2017: 159). Besonders ins Gewicht falle die Auslassung männlicher Opfer, da diese am wenigsten als unschuldige und verwundbare Opfer gedacht werden (vgl. ebd. 2017: 161). Dabei handelt es sich um eine Ausblendung, die die Risiken birgt, dass die Effektivität der Antworten zur Beseitigung von sexualisierter Gewalt im Krieg limitiert bleibt und zusätzlich Gender-Hierarchien verstärkt werden, die sexualisierte Gewalt erst zur Bedrohung werden lassen (vgl. ebd. 2017: 159f.). Als Antwort darauf warnt Campbell (vgl. 2018: 472) vor der Versuchung, lediglich „weibliche Täter*innen“ oder „männliche Opfer“ in die Analysen „beizumischen“. Zwar würden „unsichtbare“ Subjekte und Handlungen inkludiert werden, doch für die Erweiterung unseres allgemeinen Verständnisses über sexualisierte Gewalt im Krieg samt ihren Akteur*innen, würde sich dadurch kein Mehrwert ergeben. Es führe kein Weg an Untersuchungen unter einer Genderlinse vorbei, schließlich könnten damit die sozialen wie politischen Bedingungen für das Entstehen von Kategorien, wie „Opfer“ oder „Konflikt“ erklärt werden, die folglich gewisse Subjekte und Gewaltformen unsichtbar machen.

An dem vorangegangenen Argument von Crawford beanstande ich, dass sie nur auf die Kategorie Gender eingeht, um die Vorstellung des „Opfers“ innerhalb des Kriegswaffen-Paradigmas zu kritisieren. Indem Crawford allein die Idee des Opfers als „cis-Frau“

gedacht kritisiert, übergeht sie die Rolle von *race* in der Art der Betrachtung und Behandlung von Opfer-Überlebenden als „Opfer“. Vor allem wenn sich diese Interventionen von Westen nach Süden richtet. Hierzu ergänzend portraituren Eriksson Baaz und Stern (2013) in Bezug auf den Krieg im Kongo, wie im Zuge der Behandlung des Themas sexualisierte Gewalt im Krieg Vorstellungen von *race* reproduziert werden. Auf der „Suche“ nach den Zeug*innenaussagen von Opfer-Überlebenden im Kongo werden Frauen von westlichen Journalist*innen gar im Krankenhaus besucht, um diese direkt nach der Tat nach ihren sexualisierten Gewalterfahrungen zu befragen (vgl. Eriksson Baaz und Stern 2013: 92f). Diese „Manier“ die Opfer-Überlebenden in Bedrängnis zu setzen, ungeachtet ihrer Re-Traumatisierung, wäre im Westen, wo die Opfer-Überlebenden tendenziell vor weiteren Gefahren geschützt werden, undenkbar, glauben die Autor*innen (vgl. ebd. 2013: 92f.). Daraus schließen sie, dass die Opfer-Überlebenden im Kongo als Objekte gedacht werden, deren Leiden durch das westliche Publikum „konsumiert“ werden kann. Aufgrund der Verallgemeinerungen und Popularität, denen das Kriegswaffen-Narrativ unterliegt, meinen Eriksson Baaz und Stern (vgl. 2013: 93), werde der Kongo wieder einmal zu einer Besucherstätte seitens Europas und den USA für Abenteuerlust und Gutmütigkeit. Dieses Wohlwollen, das schließlich in den Bestimmungen des globalen Engagements fortgeführt wird, sei schließlich ein Beispiel *per Excellence* für die Situation der selbst auferlegten Mission bzw. Bürde der „weißen Frau, die braune Frau vor den braunen Männern zu retten“ (vgl. ebd. 2013: 93). Unter Ausblendung der ungleichen Machtbeziehungen zwischen den westlichen weißen Helfer*innen und den meist in Armut lebenden Schwarzen Frauen, werde das Leben von Indigenen oder Subalternen von den Helfer*innen romantisiert und essentialisiert (vgl. ebd. 2013: 94). Forscher*innen wie Campbell, die wie Eriksson Baaz und Stern, am sexualisierte-Gewalt-als-Kriegswaffe-Paradigma eine Essentialisierung in der Herstellung der Subjekte vermuten, stellen die legitime Forderung nach Arbeiten, die untersuchen, wie genderte und *race*ialisierte Annahmen die Konstruktion von Identitätskategorien im Konzept von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe beeinflussen (vgl. Campbell 2018: 475).

3.4 Dekontextualisierung

Der Grenzwert, den der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen angibt, um sexualisierte Gewalt als Gefahr für die Sicherheit einzustufen, beläuft sich darauf, dass die sexualisierte Gewalt ein Muster aufweist, einen methodischen Plan, ein System sowie eine Gruppe von Opfern, „identified by race, ethnicity, or religion“ (UN SGSR-SV 2011, zitiert nach vgl.

Meger 2016: 153). Unter diesem Rahmen fällt eine Reihe von Gewaltformen heraus, die sehr verwandte soziale Re-Produktionsbasen besitzen und ebenfalls eine Bedrohung für die Sicherheit vieler Menschen darstellen. Auch wenn die Vereinten Nationen anerkennen, dass unterschiedliche Formen von geschlechtsbasierter Gewalt in Kriegen stattfinden, erhöhen sie sexualisierte Gewalt als „the most immediate and dangerous type of gender-based violence occurring in acute emergencies“ (IASC Task Force 2005: 1, zitiert nach Meger 2016: 152). Innerhalb der Logiken von globaler Sicherheit ist diese Hervorhebung nötig, meint Meger (vgl. 2016: 152), weil nur damit sichergestellt werden kann, dass diese Gewalt eine Gefahr darstellt, auf die hin eine sofortige und außergewöhnliche Antwort erfolgen kann. Sie kritisiert jedoch, dass die Folge jener Hervorhebung von systematischer sexualisierter Gewalt unter *securitizations*-Prozessen, die sei, dass die Gewalt aus ihren pre-existierenden strukturellen Determinanten herausgerissen und isoliert behandelt wird (vgl. Meger 2016: 149). Wie wir gleich sehen werden, haben sich neben Meger (2016) auch Eriksson Baaz und Stern (2013), Boesten (2015), Buss (2009) und Crawford (2017) dem Problem einer „Dekontextualisierung“ unter dem Kriegswaffen-Paradigma gestellt.

3.4.1 Herausriss aus dem „Gewaltnetz“

Boesten (2015) macht unter anderem die *securitization* von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe dafür verantwortlich, dass sowohl sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe, als auch andere Formen sexualisierter Gewalt (wie opportunistische Vergewaltigungen) aus ihrem sozialen Rahmen, u.a. bestehend aus tiefsitzenden Genderungleichheiten und Hyper-Maskulinisierung beim Militär, herausgenommen werden. Wenn das Ziel wahrhaft das Ende von sexualisierter Gewalt im Krieg sein soll, so Boesten (vgl. 2015: 9), dann sollte die Art und Weise problematisiert werden, wie Soldaten allgemein trainiert werden und was von ihnen erwartet wird. Ohne Erfolg bleibt die Behandlung von sexualisierter Gewalt stattdessen, wenn sie innerhalb der Logik erfolgt, dass sexualisierte Gewalt (v.a. als Kriegswaffe) von der internationalen Gemeinschaft mithilfe der bloßen Regeln des Krieges ausgelöscht werden kann (vgl. Boesten 2015: 9). Erst mit der Einsicht „[...] of a problem far bigger and more complex than rape-as-weapon-of-war perpetrated by a selective number of armed groups“, könne das Problem von sexualisierter Gewalt im Krieg angegangen werden (Boesten 2015: 10).

Von der Problematisierung ausgenommen werden dürften nicht etwa die Friedenstruppen der Vereinten Nationen oder Soldaten von NATO-Alliierten (vgl. Boesten 2015: 5). Denn obwohl unter diesen ebenfalls zahlreiche Fälle von sexualisierter Gewalt gegen

die Zivilbevölkerung bekannt sind, werden sie vom Kriegswaffen-Paradigma unterminiert (vgl. ebd. 2015: 5). Die Verbreitung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Friedenstruppen fand auch bei einem Gipfeltreffen keine Erwähnung, das unter dem Titel *Global Summit to End Sexual Violence in Conflict* veranstaltet worden ist (vgl. ebd. 2015: 5). Die Tatsache, dass die von Friedenstruppen ausgehende sexualisierte Gewalt „gesondert“ behandelt wird, und dass die eigenen Handlungen zur Behandlung sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten (in westlichen Militärs, Asylpolitiken oder Gerichtshöfen) nicht reflektiert werden, führen Boesten (vgl. ebd. 2015: 5) zur Annahme, dass der gesamte Apparat zur Behandlung von sexualisierter Gewalt im Krieg selektiv und mehr nach geopolitischen Zwecken orientiert ist, für die es nicht dienlich erscheint, am Machtkomplex des Militärs zu rütteln. Boesten (vgl. 2015: 5) zweifelt an der Bereitschaft, sexualisierte Gewalt (als Kriegswaffe) zu bekämpfen, solange führende Institutionen und westliche Länder die Reflexion ihres eigenen gegenderten Verhaltens vermeiden. Sie könnten zumindest damit anfangen, sich mit den „type of masculinity“ zu befassen, „that is fomented in militaries and, importantly, through the militarisation of security, of peace, and even humanitarian action“ (vgl. Boesten 2015: 10). Material für dieses Unterfangen liegt schließlich bereits in den ersten Schriften von Cynthia Enloe (1983) vor.

Durch die Hervorhebung von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe gegenüber anderen Formen geschlechtsbasierter Gewalt, ist Meger (vgl. 2016: 152) überzeugt, werde sexualisierte Gewalt im Krieg vom Gewaltkontinuum mitsamt seinen sozialen, politischen sowie ökonomischen Aspekten entrissen. Es entsteht eine Entfremdung zu den sozialen Beziehungen, die ihr ihren Sinn geben. So wird nicht mehr sexualisierte Gewalt selbst und ihre Umgebung politisiert, sondern das Problem ist, dass diese Gewalt die Existenz eines definierbaren Kollektivs bedroht (vgl. ebd. 2016: 152). Aus dieser Sichtweise heraus betrachtet, genügt es – beim Versuch die „gegenderte Sicherheit“ wiederherzustellen – die Täter*innen vor Gericht zu bringen und den Opfern Gerechtigkeit zukommen zu lassen (vgl. ebd. 2016: 153). Außer Acht bleiben die zuvor dagewesenen Genderungleichheiten und die sozialen, politischen, ökonomischen Unsicherheiten, die das Leben von Frauen während, vor und nach dem Krieg prägen (vgl. ebd. 2016: 153).

Wenn Sachverhalte und Individuen in ihrem alltäglichen Leben *securitized* werden, meint Meger (vgl. 2016: 150), werden Mauern um die spezifische Form und Funktion der betreffenden Gewalt herum gebaut, da diese als jenseits „normaler Politik“ konstruiert wird. Das führt wiederum zu einer Verstärkung der Dichotomie zwischen „normal“ und „außergewöhnlich“, „Frieden“ und „Krieg“ (vgl. Meger 2016: 150). Liest *frau* das Buch von

Eriksson Baaz und Stern (2013), scheint sich Megers Sorge im Fall Kongos zu bewahrheiten, die uns zudem durch die feministische Debatte der 90er Jahre bekannt vorkommen sollte. Die Autor*innen bemerken, wie die Zeug*innenaussagen über sexualisierte Gewalt selbst so „geschnitten“ werden, dass nur die Teile übrig bleiben, die von sexualisierter Gewalt handeln (vgl. Eriksson Baaz und Stern 2013: 95). Weitere Ausdrucksformen von Machtungleichbeziehungen, die ihr Leben prägen und welche die Vielschichtigkeit des Phänomens sexualisierter Gewalt ausmachen, werden ausgeblendet. Darunter fallen existentielle Sorgen aufgrund von Mangel an Land zum Kultivieren lebensnotwendiger Nahrungsmittel, sauberes Wasser, Hunger, Mangelernährung oder Krankheiten (vgl. ebd. 2013: 95). Diese Form der Berichterstattung verhindert eine Politisierung der Probleme um Armut und um den Krieg im Kongo, an denen der Westen nicht unbeteiligt ist (vgl. ebd. 2013: 95). Stärker als den Wunsch, die strukturelle Gewalt zu thematisieren, die an der sexualisierten Gewalt beteiligt ist, fördert eine Mischung aus Faszination für spektakuläre Schockmomente, rassistischer Vorurteile sowie einer unhinterfragten Privilegiertheit, dass sich vor allem die Hilfe aus dem Westen, allein auf das „Vergewaltigtsein der Anderen“ fokussiert (vgl. Eriksson Baaz und Stern 2013: 96). Diese von *race* und Gender geprägte limitierte Sicht auf die Opfer-Überlebenden spiegelt sich im Kriegswaffen-Paradigma wider, meinen Eriksson Baaz und Stern (zitiert nach vgl. Crawford 2017: 3), was wiederum zu mangelhaften Versuchen führt innerhalb dieses Paradigmas sexualisierte Gewalt zu behandeln.

3.4.2 Verstärkung der Unterscheidung zwischen Krieg und Frieden

Die eben erwähnte Mauer, welche im Zuge des *securitization*-Prozesses zwischen „normaler“ und „außergewöhnlicher“ Politik errichtet wird (vgl. Meger 2016: 150), versetzt die Forscher*innen in Sorge, die sich sehr dafür einsetzen, dass sexualisierte Gewalt in ihrem breiteren Gewaltspektrum bzw. in einem „Gewaltkontinuum“ erfasst wird (vgl. Boesten 2015: 4f.; vgl. Buss 2009: 160; vgl. Campbell 2018: 484; vgl. Davies 2015: 508; vgl. Meger 2016: 149). Boesten (2015) erwähnt Forschungen zu sexualisierter Gewalt, die beweisen, dass in vielen Regionen sexualisierte Gewalt, vor allem gegen Frauen, nicht nur im Krieg „großflächig“ ist, sondern auch im Frieden häufig auftritt. Zum einen, so Boesten (vgl. 2015: 4), sei das ein Beweis dafür, dass gegenderte soziale Strukturen, die im Frieden ausgebildet werden, teilweise diktiert, welche Gewalt überhaupt „effektiv“ und als „Kriegswaffe“ benutzt werden soll. Zum anderen beweisen diese Forschungsergebnisse die Ineffektivität Krieg und Frieden als politische Kontexte zu unterscheiden, sobald die Aufhebung

dieser Gewalt das erklärte Ziel ist (vgl. ebd. 2015: 4). Boesten (vgl. 2015: 4) bezeichnet sexualisierte Gewalt im Krieg als eine Verschlimmerung von gegenderten Strategien der Herrschaft und Diskriminierung, die im Frieden – je nach Kontext und Region – bereits vor dem kriegerischen Ausbruch allgegenwärtig waren.

Die Verbindung von sexualisierter Gewalt im Krieg und Frieden, so wie sie bereits in der Debatte der 90er stattgefunden hatte, bleibt auch in den Arbeiten der hier behandelten Kritiken eine entscheidende Frage. Statt jedoch, dass sie, wie damals heftig diskutiert würde, wird die Verbindung zwischen Krieg und Frieden hier durchgehend vorausgesetzt. Dies mag an der Auswahl meines Analysematerials liegen. Die Forscher*innen stellen sich auf die Seite, dass eine Behandlung von sexualisierter Gewalt nicht ohne die Verknüpfung sozialer Ungerechtigkeiten im Frieden auskommt.

3.5 *Raceialisierende* Vorstellung von sexualisierter Gewalt

Die Hervorhebung und das Interesse an sexualisierter Gewalt, welche aus den in Kapitel 2.2 genannten Aspekten entstanden ist, kulminierte im Jahr 2014 zu einem *Global Summit to End Sexual Violence in Conflict*. An dem in London stattfindenden und von der Schauspielerin Angelina Jolie organisierten Event, nahmen auch weitere Personen des Öffentlichen Lebens, Politiker*innen und UN-Repräsentant*innen teil (vgl. Boesten 2015: 3). Dass an dem Event zahlreiche Länder vertreten waren, die regelmäßig an postkolonialen Kriegen beteiligt sind, stimmte Boesten (vgl. 2015: 3), die ebenfalls daran teilnahm, skeptisch. Noch mehr Misstrauen löste jedoch die Ansprache des US-Staatsekretärs John Kerry in ihr aus, in welcher er in einem Atemzug die Abschaffung chemischer Waffen mit der Verbannung der sexualisierten Waffe aus dem Arsenal „zivilisierter“ Kriegsführungstechniken gleichsetzte: „The history of wartime is littered with unspeakable horrors and atrocities. But the history of peacetime has always been marked by advances in civility and codes of conduct that address the worst acts of war“²⁹. Zum einen ist diese Gleichstellung für Boesten (vgl. 2015: 6) der Beweis dafür, dass unter der *securitization* von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe, das komplexe Problem sexualisierter Gewalt vereinfacht und oberflächlich behandelt wird, namentlich als eine „gefährliche Waffe“, die lediglich mit „genügend Entschlossenheit“ und „internationalem politischen Willen“ verboten werden könnte. Zum anderen – jedoch mit der Simplifizierung verbunden – wird diese Gewalt auf eine

²⁹ Zitiert nach Boesten 2015: 6: John Kerry at the Global Summit to End Sexual Violence in Conflict, 13 June, London. <http://www.youtube.com/watch?v=2N4nadOj178> (Zuletzt aufgerufen: 17.12.2020)

Zivilisationsskala gestellt: Das Nicht-Thematisieren von sexualisierter Gewalt, die seitens der Friedenstruppen stattfindet, ist Boesten (vgl. 2015: 24) zufolge der Beweis, dass verschiedene Standards gelten, die vorschreiben, was „zivilisierte Gewalt“ durch „zivilisierte Truppen“ und was „barbarische Gewalt“ durch „barbarische Truppen“ ist. Da das Kriegswaffen-Paradigma – so wie es formuliert ist und auf dessen limitierte Annahmen es beruht – nicht auf die Friedenstruppen zutrifft, stellt nach der Logik, die von den Truppen verübte sexualisierte Gewalt keine „transgression“ dar, „the civilised world will not accept“³⁰ und welche folglich nicht im Globalen Gipfel zur Beendigung von sexualisierter Gewalt im Krieg problematisiert werden muss. Es scheint, als fördere das Kriegswaffen-Paradigma eine „natürliche“ Hierarchieskala, in der verschiedene Standards zwischen den Truppen gelte, die im Namen „Humanitärer Hilfe“ vergewaltigen, und denjenigen, die in sogenannten „schmutzigen Kriegen“ vergewaltigen. Die Gewalt, so Boesten, wird in eine bestimmte Richtung hin verlagert: hin zu den ärmeren Ländern des Globalen Südens. Übersehen werden dabei die Verbindungen, die zwischen der Gewalt und den Akteur*innen ärmerer Länder und dem Rest der Welt bestehen:

The way the problem is portrayed points at specific conflicts, specific peoples, specific perpetrators and victims. It overlooks how the problem is much bigger than these identified instances, and hence, purposefully ignores the role of sexual violence in reproducing inequalities everywhere. (Boesten 2015: 16).

Die Simplifizierung von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe, gepaart mit der Markierung dieser Gewalt als „Zivilisationsskala“ könnte, so ist Boesten (vgl. 2015: 16) überzeugt, die bestehenden globalen Ungleichheiten noch mehr verstärken, die sowohl gegendert als auch *raced* sind.

Die Portraitierung, bei sexualisierter Gewalt handle es sich um eine Gewaltform, die sich in anderen Plätzen als im Westen manifestiert, trifft vor allen auf die Darstellung afrikanischer Kriege zu. Sowohl Boesten (vgl. 2015: 16) als auch Cohen et al. (2013) und Eriksson Baaz und Stern (2013) stellen eine starke Fokussierung auf „sexualisierte Gewalt in Afrika“ fest. So thematisieren Cohen et al. wie in der Medienlandschaft die Annahme kursiert, es handle sich bei sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe um ein „afrikanisches Problem“. Dabei betonen sie, dass auch wenn im Kongo sowie in sub-Sahara-Ländern Afrikas, wie Liberia oder Sierra Leone, großflächige sexualisierte Gewalt stattfindet, diese faktisch auf keine geographische Region begrenzt ist (vgl. Cohen et al. 2013: 3). Zwischen den Jahren 1980 und 2000 wurde in fast jedem Teil der Welt massive kriegsbezogene sexualisierte

³⁰ Zitiert nach Boesten 2015: 10: John Kerry at the Global Summit to End Sexual Violence in Conflict, 13 June, London. <http://www.youtube.com/watch?v=2N4nadOj178> (Zuletzt aufgerufen: 17.12.2020)

Gewalt gemeldet, wobei mit 44 Prozent der höchste Wert an sexualisierte Gewalt im Krieg in Ost-Europa zu verzeichnen ist: „Thus, on a per-conflict basis, eastern European civil wars were more likely than sub-Saharan African conflicts to feature reports of massive levels of rape“ (Cohen et al. 2013: 3). Die Demokratische Republik Kongo (DRK) wird dennoch wiederholt als „Vergewaltigungshauptstadt der Welt“ bezeichnet.

Auch in den Medienberichten über den Kongo finden Eriksson Baaz und Stern (2013) Belege für die omnipräsente Existenz des Narratives der „Vergewaltigten Frau“ als Klassifikationsmarker für „barbarische“ Nationen oder Gruppen auf Basis einer konstruierten Eigenschaft³¹. Zu Beginn, so Eriksson Baaz und Stern (vgl. 2013: 90), hätte die früheste Berichterstattung westlicher Medien über die Kriege im Kongo sexualisierte Gewalt als „unerklärlich“ und „merkwürdig“ portraitiert. Hierbei sei, so die Autor*innen, das Bild übermittelt worden, bei den Vergewaltigungen handle es sich um eine Abweichung von einer verständlichen, geordneten Kriegsführung „moderner“ und „zivilisierter“ Kriege. Die Autor*innen sind der Meinung, dass hier das Bild vermittelt werden sollte, „modernity has enabled civilized people to abandon such bestial practices and to abide by the laws and norms of warfare“ (Baaz und Stern 2013: 90). „Moderne“ Kriege und Vergewaltigungen, die diese begleiten, erscheinen unter diesem Prinzip „sinnhafter“; nicht so wie die „un-sinnige“ sexualisierte Gewalt in der DRK (vgl. ebd. 2013: 90). Anschließend, so bemerken die Autor*innen, sei dieses Narrativ des „Unerklärlichen“ durch das Kriegswaffen-Narrativ ersetzt worden. „Sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe“, welche sexualisierte Gewalt als ein Phänomen in sich selbst umrahmt, vermittelt das Bild von „barbarischen“ Akteur*innen, die sexualisierte Gewalt gegen verwundbare Gruppen verüben (vgl. Crawford 2017: 8). Die Täter*innen erscheinen als Nicht-Menschen. Dies geschieht, wenn sexualisierte Grausamkeiten aus ihren sozialen und bedeutungsgebenden Rahmenbedingungen entrissen werden und sich mit *racialisierenden* Vorstellungen vermischen. Als isoliertes Beispiel für „Monstrosität“ bleibt es unmöglich nach den Verbindungen zwischen der sexualisierten Gewalt in Kriegen des Globalen Südens und den Wirtschaftsinteressen von Industrieländern oder nach der Verbindung zwischen der Gewalt im Krieg und den strukturellen Problemen im „Frieden“ zu fragen.

Boesten (2015) befürchtet, dass der Fokus auf sexualisierte Gewalt im Krieg die Idee einer „zivilisierten“ Kriegsführung befördert, wodurch sich die globalen strukturellen Machtungleichverteilungen verstärken. Dies könnte wiederum dazu führen, dass die

³¹ Buss (vgl. 2009: 154) macht eine ähnliche Feststellung in Bezug auf die Berichterstattung über sexualisierte Gewalt im Krieg in Rwanda.

militärischen Aktivitäten einflussreicher westlicher Staaten, wie jene der USA oder des Vereinigten Königreichs unter dem Diktum, die „zivilisierten“ Menschen, Frauen und Kinder zu beschützen, legitimiert werden (vgl. Boesten 2015: 17). Unter einer oberflächlichen Behandlung würden Ziele der feministischen Friedensbewegung „missbraucht“ werden, um die Rechtmäßigkeit jeder militärischen Intervention anzuerkennen (Boesten 2015: 17):

The moral mission to make war more civilised is in the hands of the dominant political and economic powers, the intention is not to end war, nor to end sexual violence. Rather, ending sexual violence in conflict has become an emblem that allows Western powers to dictate *how* war is fought, and gain public approval for its military missions. Ultimately, while sexual violence helps produce and perpetuate inequalities in the communities where it is perpetrated, the international community's efforts to eradicate such violence, in its current form, reproduce global inequalities. (Boesten 2015: 18)

3.6 Kommerzialisierung

In der Art wie sexualisierte Gewalt in unterschiedlichen Strukturen und Bereichen des sozialen Miteinanders eingewebt ist, scheint es nicht verwunderlich, dass sich die Behandlung dieser Gewaltform auch in kapitalistischen Systemen eingebunden hat. Meger (2016) zufolge ist im Zuge der *securitization* genau das mit dem Paradigma der „sexualisierten Gewalt als Kriegswaffe“ geschehen. Es ist zu einem „Handelsfetisch“ geworden (vgl. Meger 2016: 149), wobei sie mit Fetisch einen Prozess meint, bei welchem ein Sachverhalt (hier sexualisierte Gewalt im Krieg) aus seinen sozialen Wurzeln herausgerissen und zu einem Objekt homogenisiert wird, das schließlich in ebenfalls erschaffenen Märkten gehandelt werden kann (vgl. ebd. 2016: 151). Um das, aus der „*securitization*“-Logik hervorgegangene Paradigma, sexualisierte Gewalt sei ein spezielles und besonderes Phänomen, das in keiner Verbindung zu seinem sozialen Umfeld steht, etabliert sich unter ihrer anschließenden Kommerzialisierung eine ganze Industrie, die sexualisierte Gewalt als *die* besondere Bedrohung für Frauen in Kriegen bewaffneten Konflikten behandelt (vgl. ebd. 2016: 155). Meger (vgl. 2016: 151) zufolge hat sich um das Paradigma „sexualisierte Gewalt im Krieg“ und besonders als „Kriegswaffe“ eine politische Wirtschaft herausgebildet, innerhalb welcher Fördergeber*innen, internationale und nationale NGOs, Staaten, Sicherheitsagenden, usw. um die Anerkennung und um Ressourcen zur „Hilfe“ von Opfer-Überlebenden konkurrieren. Aber auch Akademiker*innen, deren Karrieren auf den hohen symbolischen wie materiellen Handelswert von „sexualisierter Gewalt im Krieg“ aufbauen, nehmen an diesem Wettbewerb teil (vgl. ebd. 2016: 154). Dieser Handel, so die Autorin weiter, fällt schließlich

auf die Opfer-Überlebenden und Täter*innen zurück, indem sie beispielsweise untereinander um die gesammelten Ressourcen konkurrieren (vgl. ebd. 2016: 156).

Die Belegkraft von Megers Thesen zeichnet sich in Eriksson Baaz und Sterns (2013) Feldforschungsstudien über die Demokratische Republik Kongo (DRK) ab. Die Autor*innen zeigen die Banalität, die aus der Kommerzialisierung von sexualisierter Gewalt im Zuge der Konflikte in der DRK kulminiert ist: Eine ganze Industrie oder eher ein „Spektakel“ mit kommerziellem Wert in der Behandlung und des Engagements für sexualisierte Gewalt im Krieg. Nachdem zunächst der Notstand für die „vergewaltigten Frauen der DRK“ global ausgerufen worden war, erhielten Fördergeber*innen und internationale NGOs viel Aufmerksamkeit, größeren Geschäftswert und Ressourcen (Eriksson Baaz und Stern 2013: 97). „Sexualisierte Gewalt im Krieg“ galt als Schlagwort für das Akquirieren von Ressourcen für Projekte, die die Sicherheit der weiblichen Opfer-Überlebenden als Ziel hatten. Sie alle „stürmten“ nach den Angaben von Eriksson Baaz und Stern (2013: 97) in die Ost-DRK, um entsprechende Programme für die Opfer-Überlebenden einzurichten, wobei ihre Hilfe charakterisiert war, „by a particularly fierce competition between intervening actors, who all struggled to demonstrate their own commitments and achievements“. Die Konkurrenz spiegelt sich u.a. darin wider, dass sich bestimmte NGOs „ihre Opfer“ aussuchten, um sie unter ihrem „Obdach“ zu den Stätten der Fördergeber*innen zu bringen und sie ihnen dort zu „zeigen“ (vgl. Baaz und Stern 2013: 97).

Die von Meger (2016) im „Fetischisierungsprozess“ beschriebene Homogenisierung des Warenobjekts der Behandlung von „sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe“ fügt sich ebenfalls mit Eriksson Baaz und Sterns Beobachtungen darüber, dass zum einen die internationalen Hilfsprogramme in der DRK lediglich auf die Notfallversorgung weiblicher Opfer-Überlebender und der Ausgestaltung des Strafrechtssystems beschränkt ist (vgl. Meger 2016: 155; vgl. Eriksson Baaz und Stern 2013: 97f.). Zum anderen, die entsprechenden Programme sexualisierte Gewalt isoliert von anderen Bereichen und Gewaltformen behandeln, die jedoch in unmittelbarer Beziehung mit der Vulnerabilität von Frauen gegenüber sexualisierter Gewalt im Krieg stehen (Eriksson Baaz und Stern 2013: 97f.). Ungeachtet dessen, dass viele lokale und nationale Frauenorganisationen der DRK mehr Vorteile in der Förderung der politischen Teilhabe, ökonomischer Unabhängigkeit und besonders des Besitzes und Vererbungsrechts von Frauen sehen, um ihre Widerstandsfähigkeit vor Gewalt zu bestärken, besteht die Tendenz, die internationalen Fördergelder allein in Dienststellen für Opfer-Überlebende fließen zu lassen, die *nur* für Opfer-Überlebende sind und die *nur*

Maßnahmen abdecken, die den Aspekt „sexualisierte Gewalt im Krieg“ und darunter besonders „sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe“ behandeln (vgl. ebd. 2013: 97f).

Die Etablierung und anschließende Selbstregulierung des Objekts der „sexualisierten Gewalt im Krieg“ erkennt Meger (vgl. 2016: 156) als finalen Akt des „Fetischisierungsprozesses“ an. Diese Etappe trifft in unvorhersehbarer Weise besonders die lokalen Akteur*innen (vgl. ebd. 2016: 156). So bemerken auch Eriksson Baaz und Stern (vgl. 2013: 101), wie aus der Kommerzialisierung unter einer isolierten Behandlung von sexualisierter Gewalt im Krieg der Sachverhalt entstanden ist, dass sexualisierte Gewalt als besonderes Verbrechen, angefangen mit der Polizei bis zum Justizpersonal, als Lebensstrategie genutzt wird. Durchgängig auch von Frauen, die nicht vergewaltigt worden sind: Durch die Legitimation als Opfer von Vergewaltigung, das vielfältige und reiche³² Angebot Humanitärer Hilfe in Anspruch zu nehmen, werden nicht wenige Frauen angehalten, sich als „Opfer“ zu präsentieren. Eriksson Baaz und Stern (vgl. 2013: 99) geben an, dass diese Strategie vor allem von Frauen genutzt wird, die die Beziehung zu ihren Familien verloren haben und daher weniger um das Stigma von Vergewaltigung besorgt sind. Ein „positiver“ Nebeneffekt durch die gestiegene Aufmerksamkeit und Kommerzialisierung von sexualisierter Gewalt sei dabei, dass die Stigmatisierung des „Vergewaltigt-worden-seins“ allgemein nachgelassen habe (vgl. ebd. 2013: 99).

Erst einmal im Endstadium des Fetischisierungskreislaufs angekommen, konstatiert Meger (vgl. 2016: 156), könne nicht mehr verhindert werden, dass von nun an die Marktdynamiken über die sozialen und politischen Antworten zu sexualisierter Gewalt im Krieg bestimmen. Addierend dazu bietet *securitization* lediglich einfache, statt tiefer gehende Lösungsansätze für Gewalt. Meger äußert ihre Skepsis darüber, ob unter diesen Voraussetzungen zufriedenstellende Antworten auf sexualisierte Gewalt gefunden werden können:

In order to access resources, funding, or simply attention, actors, such as NGOs, individuals, and policymakers are compelled to trade upon “conflict-related sexual violence” as a security commodity. They find themselves constrained from pursuing alternative understandings or approaches that consider the social and political contextual determinants of this violence. Thus, the international security response appears unable to effectively address this violence. (Meger 2016: 156)

³² Das Angebot für Opfer-Überlebende von sexualisierter Gewalt in der DRC umfasst laut Eriksson Baaz und Stern (vgl. 99: 2013) u.a. kostenlose Medizinbehandlungen, Essensversorgung, Bildungsprogramme und Kredithilfen.

3.7 Gemeinsamkeit der Kritiken: Depolitisierung als Folge von „Phänomenisierung“

„Perhaps we need a desecuritization and re-politicization of gendered violence in favor of approaches rooted not in the exceptionalization of threats and the exclusionary logic of security“, schlussfolgert Meger (2016: 156) in ihrer kritischen Analyse zum Kriegswaffen-Paradigma. Damit ist sie nicht allein. Zwischen den hier behandelten Kritiker*innen herrscht ein allgemeiner Konsens darüber, dass unter dem Kriegswaffen-Paradigma „Nebenwirkungen“ der Essentialisierung, Dekontextualisierung und Auslassung von Genderanalysen entstanden sind, die wiederum eine Depolitisierung von sexualisierter Gewalt – sowohl im Krieg als auch im Frieden – zur Folge haben (vgl. Eriksson Baaz und Stern 2013: 10; vgl. Boesten 2010: 89; vgl. Buss 2009: 160; vgl. Campbell 2018: 475; vgl. Crawford 2017: 183; vgl. Davies und True 2015: 507).

An der „Hypervisualisierung“ und der Anerkennung darüber, dass Vergewaltigung im Krieg eine brutale und „außergewöhnliche“ Form annehmen kann, beschäftigt die feministische Kritik der Gegenwart das Problem des Verlustes der Beziehung von sexualisierter Gewalt im Krieg mit ihren Wurzelproblemen und mit anderen verwandelten Formen geschlechterbasierter Gewalt im Frieden und Privatem. Diese Befürchtung einer „Phänomenisierung“ und „Depolitisierung“ ist uns schon einmal begegnet, als in den 90ern Feminist*innen davor warnten, dass durch die Benennung von sexualisierter Gewalt als Waffe eines Genozids, andere Formen von sexualisierter Gewalt im Krieg und im Frieden als „normal“ gedacht werden würden (vgl. Boesten 2010: 72).

Ein entscheidender Unterschied zwischen der damaligen und der jetzigen Diskussion liegt darin, dass während Feminist*innen der 90er Jahre sich noch um eine Depolitisierung „sorgten“, sich diese, wie wir gesehen haben, knapp 30 Jahre später zu bewahrheiten scheint: Da es zum Einen unmöglich bleibt, unter dem Sicherheitsrahmen behandelt, nach den strukturellen und dem Krieg vorangegangenen Formen von Machtungleichheiten zu fragen, sondern stattdessen eine spezielle Form von sexualisierter Gewalt als „Kriegswaffe“ isoliert und aus ihrem Gewaltzusammenhang „phänomenisiert“ wird. Zum anderen und damit verknüpft, weil die Subjekte, die an dieser Gewalt beteiligt sind, nicht als komplexe Wesen erfahrbar gemacht werden, die Teil von komplexen Machtgefügen sondern als absolute „Opfer“, die „gerettet“ oder „Täter*innen“, die „bestraft“ werden müssen.

Zusammengefasst vermittelt das Kriegswaffen-Paradigma, so wie es in der *global policy* umgesetzt wird, den Eindruck, als seien Kriminalisierung, Resolutionen, akute

medizinische und psychologische Unterstützung der Opfer-Überlebenden ausreichend, um sexualisierte Gewalt zu beseitigen anstatt dass die Verbindung zwischen tiefsitzenden strukturellen historischen, ökonomischen und politischen Herrschaftsverhältnisse mit *race*, Gender und Klasse, die diese Gewalt immer wieder nähren, problematisiert und politisiert würden (vgl. Falquet 2020: 82). Wenn die Faktoren Klasse, *race* und Gender in der Behandlung von sexualisierter Gewalt ausbleiben, sind feministische Kritiker*innen überzeugt, bleibt sexualisierte Gewalt weiterhin eine „effiziente“ Waffe im Krieg wie im Frieden.

Buss bezeichnet die Depolitisierung von sexualisierter Gewalt als eine äußerst auffallende und wunderliche Entwicklung, wo doch sexualisierte Gewalt in ausgedehnter Form auf globaler Ebene in die Politik aufgenommen worden ist und ihr diverse Mittel für Interventionen zur Verfügung stehen (vgl. Buss 2018: 547). Paradox, bezeichnet Boesten (vgl. 2010: 74), die Depolitisierung von sexualisierter Gewalt in Anbetracht dessen, dass sexualisierte Gewalt im Kriegswaffen-Narrativ eben auf die politischen Ziele, die diese Gewalt erfüllen soll, hindeutet. Um dieses Paradox zu umgehen bzw. um eine Antwort auf das Problem der Depolitisierung in der *global policy* zu finden, plädieren Kritiker*innen des Kriegswaffen-Paradigma wie Boesten und Meger für eine Behandlung von sexualisierter Gewalt im Krieg“ unter einem Gewalt-Kontinuum-Paradigma. Um dieses besser nachvollziehen zu können, stelle ich die Theorien Boestens dazu vor und ergänze diese mit Gewalt-Kontinuum-Theorien von Forscher*innen (O’Rourke 2015) und dekolonialer Feminist*innen (Nordstrom 1996; Sjoberg 2013), die sich intensiv mit dem Konzept des Gewaltkontinuums befassen.

3.8 Wege aus der Depolitisierung

3.8.1 Sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe unter einem Gewaltkontinuum-Paradigma

Im Kern der kritischen feministischen Argumentation steht, dass sexualisierte Gewalt im Krieg von ihren sozialen gegenderten Strukturen der Vor- und Nachkriegsphase nicht getrennt werden dürfen. Schließlich verstehen Kritiker*innen geschlechtsspezifische und sexualisierte Gewalt – diese als Kriegswaffe eingeschlossen – als Produkt von tief verankerten Ungleichheiten, Stereotypen und Vorurteilen, die sich bereits lange vor dem Krieg in der Gesellschaft ausbilden. Unter ihnen befinden sich Forscher*innen, die der Meinung sind,

dass sexualisierte Gewalt im Krieg daher unter einem „Gewaltkontinuum“³³-Paradigma eine adäquatere Betrachtung erhalten würde. Innerhalb des Konzepts des Kontinuums werden *alle* diversen Formen geschlechterbasierter Gewalt in ihrem Zusammenspiel mit anderen Formen von Machtungleichverhältnissen in einem breiten Rahmen gesetzt und auf ihre Ähnlichkeiten hin betrachtet. Boesten definiert die Idee hinter dem Gewaltkontinuum wie folgt: „The Idea that violence against women may take different forms and be of a different scale during periods of conflicts, but that ultimately, such violence is rooted in existing and surviving gender ideologies and inequalities.“ (Boesten und Wilding 2015: 75). Diese Annahme sollte uns nicht allzu fremd vorkommen, identifizierte doch bereits Brownmiller (1975), dass die Schnittstelle weltübergreifender Gewalt an Frauen – ob im Krieg oder im Frieden – Geschlechterdiskriminierung und Misogynie ist.³⁴ Um die sich um das Kriegswaffen-Paradigma herum ausgebildete Außergewöhnlichkeit von systematischer sexualisierter Gewalt im Krieg zu umgehen, haben Boesten und andere Forscher*innen zu den Brownmillerischen Wurzeln zurückgefunden (vgl. Boesten 2015: 4). Mit dem Unterschied, dass sie das erweitern, was *frau* bei Brownmiller als ersten Schritte hin zu einem „Gewaltkontinuum“-Konzept bezeichnen könnte (vgl. Boesten 2018: 459f.). Zum einen, indem sie die Variation von geschlechterbasierter Gewalt (Wood 2008) berücksichtigen (vgl. Boesten 2015: 5). Zum anderen, weil sie eine intersektionale Sicht auf Macht und Herrschaft anwenden. Boesten und Wilding (vgl. 2015: 78) meinen, dass jede Form von geschlechtsbezogener Gewalt (im Krieg wie im Frieden) auf Hierarchien gründet. Hierbei konkretisieren sie, dass diese Hierarchien auf *race*, Klasse und Gender aufbauen. Jede kollektive und öffentliche geschlechtsbezogene Gewalt im Krieg, aber auch jede, die im Privaten und im Frieden stattfindet, gründet auf jene Hierarchien und viel wichtiger noch, verstärkt sie (vgl. ebd. 2015: 78). Da jede Form von geschlechtsbasierter Gewalt im Krieg wie im Frieden diese Ähnlichkeit der intersektionalen Diskriminierung aufweist, sei es illegitim diese starre Trennung zwischen Gewalt im Krieg und im Frieden fortzusetzen (vgl. ebd. 2015: 78).

³³ Boesten (2017) und O’Rourke (2015) führen das Konzept des Kontinuums von Gewalt an Frauen auf Liz Kellys (1988) Studie *Surviving Sexual Violence* zurück. O’Rourke (2015: 121) zufolge, war Kelly unzufrieden mit der im juristischen System vorliegenden impliziten Hierarchisierung von sexualisierten Gewaltaltformen, unter der Bewertung „sehr ernst“, „akzeptabel“ und „harmlos“. Kelly setzte dem eine Sichtweise vor, die mehr auf die Kontinuitäten jener Gewaltformen achtete. Dies begründete sie damit, ein Kontinuum würde die Gewalterfahrungen von Frauen eher widerspiegeln. Dabei unterstrich sie die Kontinuitäten zwischen physischer und nicht-physischer Gewalt. „Missbrauchshandlungen“, „Zwang“, „Eindringen“ seien durch den „basic common character“ miteinander verbunden, dass es sich um Mittel von Männern zur Ausübung von Kontrolle über Frauen handle (vgl. O’Rourke 2015: 121).

³⁴ Siehe Kap 2.1.1 „Susan Brownmiller – Die Politisierung von sexualisierter Gewalt im Krieg“

Der Rückgriff auf feministische Theorien, die den Fokus auf eine gemeinsame Basis geschlechterbasierter Gewalt legen (neben Browmiller (1975) bezieht sich Boesten auch auf alle Werke von Enloe (z.B. 1983)) sowie ihre klare Abgrenzung zu einer Phänomenisierung von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe, führen mich zur Überlegung, ob Boesten oder insgesamt die Kontinuum-, „Strömung“ in Bezug auf sexualisierte Gewalt im Krieg sich als Erb*innen des Lagers von Feminist*innen sehen, die in den 90er Jahren für die Rahmung der Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien als „Gender-Verbrechen“ gerungen haben. Boesten als eine der bekanntesten Verfechterinnen des Kontinuum-Konzepts bekundet jedenfalls mehrmals ihre Frustration gegenüber *transitional justice*-Prozessen, weil sie die Idee der „Außergewöhnlichkeit“ von sexualisierter Gewalt im Krieg in die Praxis umsetzen. Boesten setzt den *transitional justice*-Prozessen ihre Analysen vor, welche die Reproduktion von großflächiger geschlechterbasierter Gewalt unter *race*, Klasse und Gender Hierarchien im Nachkriegskontext in Peru belegen (vgl. Boesten 2010). Angesichts der fortschreitenden geschlechtsbezogenen Gewalt nach dem Krieg konstatieren Wilding und sie, dass „policies aimed to end sexual violence in conflict need to look beyond individual acts of rape in war to address the broader structures of inequality“ (Boesten und Wilding 2015: 78). Boesten’s (zitiert nach O’Rourke 2015: 120) Analysen fordern die Konzeptualisierung von *transitional justice* Mechanismen heraus, die befördern, dass in Kriegen öffentlich gemachte Gewaltverhältnisse und strukturelle Probleme nach ihrer Beendigung einen schonenden Übergang ins „Private“ finden, wo sie untergehen und in Vergessenheit geraten. Wenn erst einmal anerkannt worden ist, dass nicht nur Männer Gewalt gegen Frauen ausüben, schon gar nicht nur sexualisierte und auch nicht nur in Kriegen, sondern dass auch vor und nach dem Krieg geschlechtsbezogene Gewalt allgegenwärtig ist, besitzt die *transitional justice*, Boesten und Wilding (vgl. 2015: 79) zufolge, die Verpflichtung für eine Verbesserung der Strukturen zu sorgen, die *unter* der Gewalt liegen. In einem anderen Text folgert Boesten (vgl. Boesten 2010: 71), dass die Betonung auf die Kontinuität und Allgegenwärtigkeit von (sexualisierter) Gewalt im Frieden wie im Krieg (die einer Auflösung der Dichotomien privat und öffentlich, Frieden und Krieg nahekäme), statt auf ihre Außergewöhnlichkeit, das Potential der Repolitisierung von geschlechtsbezogener Gewalt bergen könnte (vgl. O’Rourke 2015: 120). Eriksson Baaz et al. (vgl. 2018: 526) schließen sich dieser Überlegung an, wenn sie in einem Aufsatz schreiben: „Given this blurring and overlap, any firm distinctions between categories such as “conflict-related SGBV,” “military SGBV,” and “civilian SGBV” can be neither neatly nor finally pinned down but, rather, remain fluid, contingent, and highly politically charged.“

Nordstrom (1996), ebenfalls eine Verfechterin des Kontinuum-Paradigmas, teilt viele Ansichten von Boesten, wobei sie konkreter auf die Frage eingeht, wie *alle* Formen von geschlechtsbasierter Gewalt im Krieg und nicht allein sexualisierte Gewalt als *Kriegswaffe* unter einem „Kontinuum-Paradigma“ konzeptualisiert werden können. Als Folge ihrer Infragestellung nach der Adäquatheit in Kontexten extremer kultureller und struktureller Gewalt von Frieden zu sprechen, streicht Nordstrom das Wort „Frieden“ in ihrem Aufsatz demonstrativ durch (vgl. Nordstrom 1996: 148). Da, wie Boesten, ihrer Ansicht nach, die öffentliche und private Sphäre unmittelbar miteinander verbunden sind, seien es die politischen und strukturellen Machtbeziehungen auf denen sexualisierte Gewalt im Frieden wie im Krieg basieren, die einer Politisierung bedürfen (vgl. Nordstrom 148).

Doch welcher potenziell politische Zweck liegt Vergewaltigung in nicht-kriegerischen Kontexten zugrunde? Während davon ausgegangen werden kann, dass den Soldaten im Krieg die zerstörerischen politischen Effekte von Vergewaltigungen bewusst sind³⁵, könne niemand sagen, so Nordstrom (vgl. 1996: 154), dass Vergewaltiger in Friedenszeiten das Bewusstsein ihrer „politischen“ Handlung mit sich trügen. Es sei schlicht unwahr anzunehmen, so Nordstrom (vgl. 1996: 154), dass kein Unterschied zwischen Vergewaltigungen im Krieg, als bewusst konstruierte Strategie und Vergewaltigungen im Frieden durch beispielsweise der*die Partner*in besteht. Sich dem Unterschied zwischen sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe und häuslicher Gewalt bewusst, entscheidet sich auch Nordstrom (vgl. 1996: 154) dennoch eher die Verbindungen und Zusammenhänge als die Differenzen zwischen den geschlechterbezogenen Gewaltformen in den Fokus zu stellen. Wenn bereits Vergewaltigung im Frieden so gegenwärtig und gar fast allgemein akzeptiert ist, läge es schon näher, die strukturellen Implikationen zu durchleuchten, die Vergewaltigungen im Krieg und im Frieden ermöglichen (vgl. ebd. 1996: 154). Auch wenn sie dies nicht klar benennt, verstehe ich Nordstroms Lösungsvorschlag für eine Repolitisierung von sexualisierter Gewalt darin begründet, das Konzept der Kriegswaffe auf alle Formen geschlechterbezogener Gewalt – im Frieden wie im Krieg – zu erweitern, wenn sie folgenden Zeilen von Georgina Ashworth (zitiert nach Nordstrom 1996: 148) zitiert:

Rape is a weapon in small and large wars against the property of the 'other side' which is approved, and, like many practices which change their morality between war and peace, still effectively a weapon in peace – against a different side. Like

³⁵ Nordstroms Forschungsergebnisse beruhen auf Feldforschungen in Mozambique, Sri Lanka, den Vereinigten Staaten von Amerika und Australien. Sie führte Befragungen mit Soldaten und Kommandeuren zum strategischen Gebrauch von Vergewaltigung im Krieg durch, die belegen, dass ihnen die Schäden von sexualisierter Gewalt bewusst sind, wenn sie diese einsetzen, um ihren Feind zu erobern: die Zerstörung der sozialen Gruppenstruktur durch die hervorgerufenen seelischen Schmerzen, die Scham, dem Verlust der Ehre und Identität. (vgl. Nordstrom 1996: 148).

war itself, rape and the threat of rape, keep the balance of society – or, from a women's perspective, the imbalance of society.

Indem wir wieder – ähnlich wie Brownmiller (1975) es in der Mitte der 70er Jahre getan hat – Vergewaltigungen im allgemeinen als hegemonische Prozessakte verstehen, die Mittel dafür sind, Individuen oder Gruppen zu destabilisieren und ihnen Macht und Willenskraft zu entziehen, könnten alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt als „Waffen“ konzeptualisiert werden (vgl. Nordstrom 1996: 148).

Wenn Nordstrom eine Erweiterung von sexualisierter Gewalt im Krieg (und Frieden) im Sinn hat, so impliziert das zugleich eine Aktualisierung des Verständnisses über die Kulissen, in denen die Gewalt stattfindet: Kriege. Entgegen der traditionellen Sicht Kriege als Momente zu sehen, nach denen alles „wieder so wird wie vorher“, nachdem die Gewalt „durchpassiert“ ist, zeigten Theorien, dass Gewalt einen formativen Charakter besitzt, welcher die sozio-kulturellen Prozesse stark verändert (vgl. Nordstrom 1995: 153). Laura Sjoberg (vgl. 2013: 285) knüpft hieran an, indem sie einen, wie sie sagt, feministischen Weg aufzeigt, unter welchem Kriege grundsätzlich verstanden werden sollten: als Kontinuums oder als Kriegssysteme, in denen Gewalt nicht sauber beginnt und endet, in denen die Gewalt nicht klar identifizierbar ist und die sich nicht zwischen zwei oder mehr identifizierbaren Akteur*innen abspielt. Durch die Genderlinse betrachtet sehen Feminist*innen, so Sjoberg (vgl. 2013: 280), Kriege als kontinuierliche aber beständige Momente, in denen Geschlechternormen umgesetzt werden und zugleich selbst Geschlechternormen produzieren werden. Dieses dialogische Verständnis wie sich Geschlechterrollen im Frieden und Krieg bedingen ist nach meinem Verständnis von Sjoberg (vgl. 2013: 285) nicht nur wichtig, um sexualisierte Gewalt zu verstehen. Eine Konzeptualisierung von Kriegen als „Kontinuum“ soll auch zur Repolitisierung von sexualisierter Gewalt beitragen.

So ist Gender nicht nur eine Komponente von Kriegen, sondern ein essenzieller Faktor in ihrer Erzeugung (vgl. ebd. 2013: 285). Schließlich sind traditionelle Genderrollen essenziell für die Begründung, Produktion und Durchführung von Kriegen. Ohne die Beziehung zwischen Gender und Nationalismus (siehe Yuval-Davis 1997) oder Gender und dem Militär (siehe Enloe 1983) wären Kriege, so wie wir sie kennen, undenkbar (vgl. Sjoberg 2013: 285). In dem Maße wie sich Kriege auf Genderstereotype stützen, so stützen sich Genderstereotype auch auf Kriege:

Everything about war – what it is, why it is made, how it is fought, and how it is read, can be related to the operation of gender tropes in global politics. Gender, too, is intrinsically tied to and defined by how we think about and operate in war(s)

and conflicts. Wars are lived and felt as gendered, and therefore gender should be a central element of how we think about and define war(s). Sjoberg 2013: 285f.

Sjoberg gibt zu, dass diese „feministische“ Rahmung von Kriegen unter einem Kontinuum relativ wage ist. Wenn Feminist*innen überhaupt eine Definition von Kriegen machen, dann ist diese aber bewusst „schwach“, da dem Feminismus tendenziell die Ambiguität und Vielschichtigkeit jeden Moments bewusst ist (vgl. Sjoberg 2013: 297). Sjoberg sieht eben in flexiblen Konzepten und Definitionen zu Gewalt das Potential zu verhindern, dass Menschen unsichtbar oder auf eine bestimmte Eigenschaft, als Opfer oder als Täter*innen, beispielsweise essentialisiert werden und dass allgemein unser aller Vorstellung des komplexen Gebildes „Gewalt“ limitiert wird (vgl. ebd. 2013: 285).

Doch steckt in der Außergewöhnlichkeit nicht auch das Potential einer Repolitisierung von sexualisierter Gewalt? Wie wir im Folgenden sehen werden, beleuchten, wenn nur vereinzelt, einige Forscher*innen, die positiven Seiten der „Phänomenisierung“ unter dem Kriegswaffen-Paradigma.

3.8.2 Nieder mit dem Kriegswaffe-Paradigma?

In ihrem Buch erzählen Eriksson Baaz und Stern (vgl. 2013: 102) folgende Anekdote: In einem Meeting in Stockholm im Jahr 2010 bekundeten sie der damals UN-Sonderbeauftragten zum Thema sexualisierte Gewalt in Konflikten, Margot Wallström, ihre Skepsis über eine einseitige und zu fokussierte Behandlung von sexualisierter Gewalt in der DRK seitens der UN. Nachdem sie Wallström auf die damit verbundenen Konsequenzen hinwiesen, wie die Kommerzialisierung von sexualisierter Gewalt und dem Entreißen von sexualisierter Gewalt aus ihrem komplexen Gewaltkontext, verteidigte die UN-Sonderbeauftragte die Herangehensweise der Vereinten Nationen damit, „that the singular focus on sexual violence is not at all problematic, but attracts attention also to other issues identified by Congolese women“ (Eriksson Baaz und Stern 2013: 102). Wallström scheint eine konträre Annahme jener bisher behandelten Kritiker*innen zu verfolgen: Dass nicht die Priorisierung von sexualisierter Gewalt im Krieg zu einem Herausreißen aus seinen Wurzeln und damit zu einer Depolitisierung führe, sondern, dass vielmehr die Fokussierung auf sexualisierte Gewalt den Vorteil bringt, dass weitere Probleme, die die Frauen betreffen, an Beachtungszuwachs gewinnen.

Ähnlich argumentiert auch Crawford (2017). Unter den hier behandelten Kritiker*innen ist sie damit eine der wenigen, die die „Hypervisualisierung“ von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe als Chance für eine Politisierung jener Gewalt hochhält. Zwar stellt

sie in ihrem Buch ebenfalls die Limitiertheit des Kriegswaffen-Paradigma heraus, jedoch betrachtet sie das Kriegswaffen-Paradigma differenziert. Sie gelangt zum Schluss, dass das Paradigma gerade aufgrund seiner Simplizität und seiner damit verbundenen Erregung von Aufmerksamkeit das Potential besitzt, dass die Gewalt eingedämmt werden kann (vgl. Crawford 2017: 35). Zwar werde dieses menschenrechts- und genderbezogene Thema durch ihre Aufnahme in die Sicherheitsagenden limitiert. Gleichzeitig jedoch profitiere es davon, dass sich so viele einflussreiche Personen und Staaten dafür interessieren. Schließlich zeige sich, dass einige Personen ihre Position dafür einsetzen, dass sich die Problematisierung der Agenden *dauerhaft* vollzieht (vgl. ebd. 2017: 35). Ihrer Analyse zufolge ist das Kriegswaffen-Paradigma nicht eines, das allein Staatseliten oder der Sicherheitssektor für sich eingenommen haben, sondern eines, das von gut platzierten Menschenrechtsführsprecher*innen „strategisch“ benutzt wird, um die Grenzen des Paradigmas auszuweiten (vgl. ebd. 2017: 35). Strategisch heißt, dass jenen in Staats- und Sicherheitsangelegenheiten „eingebetteten Fürsprecher*innen“ die Limitiertheit des Kriegswaffen-Paradigmas bewusst ist und sie diese ganz bewusst verwenden, um an den Problemen der Behandlung von sexualisierter Gewalt im Krieg zu arbeiten:

Advocates and NGOs recognize the limitations of the “weapon of war” frame, even as they also recognize its ability to compel state action. Using the frame to gain entrance into the conversation and put sexual violence on states’ and organizations’ agendas has allowed transnational civil society advocates to maintain pressure on these international actors over the long term to recognize other forms of sexual violence. (Crawford 2017: 36)

Immerhin, konstatiert Crawford (vgl. 2017: 174), werde mit dem Kriegswaffen-Paradigma Verfechter*innen ein wirksames Instrument überreicht, mit welchem sie die Arena der internationalen Sicherheitspolitik beschreiten und die Anti-sexualisierte-Gewalt-Agenda über längere Zeit hindurch sichtbar machen können, so dass marginalisierte Gruppen und Konflikte gesehen werden.

Sichtbarkeit ja, jedoch welcher Art, fragen sich Eriksson Baaz und Stern (vgl. 2013: 104). Sie zeigen sich weniger zuversichtlich, inwiefern sich marginalisierte Gruppen oder Personen unter der Phänomenisierung und der Rahmung sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe als Sicherheitsangelegenheit Gehör verschaffen können. Auf die Frage hin, ob es nicht klüger wäre, die sensationalistischen und manchmal rassistischen Vorgehensweisen der globalen Medien und humanitären Arbeit zu akzeptieren und darauf zu vertrauen, dass nationale wie lokale Organisationen sowie die Beteiligten an den Programmen, das Geld und die Aufmerksamkeit „gut“ anlegen, antworten sie mit einem „Nein“ (vgl. ebd. 2013:

104). Zum einen sei das Thema Vergewaltigung schlicht zu ernst, als dass es sich lohnen würde zuzulassen, dass das Thema eine Banalisierung erfährt. Zum anderen sei der Erhalt des Kriegswaffen-Paradigmas längerfristig kontraproduktiv für die Behandlung von sexualisierter Gewalt allgemein. Die Aufmerksamkeit und Kommerzialisierung von sexualisierter Gewalt im Krieg zu akzeptieren, würde nicht nur die Akzeptanz von Rassismus, sondern auch von imperialistischen Annahmen über das, was Spivak (zitiert nach Eriksson Baaz und Stern 2013: 105) als „the burden of the fittest“ bezeichnet, bedeuten. Es würde das Bild der weißen Heldin, die die Frauen im Kongo schützt, sowie das Schweigen letzterer bestätigen (Eriksson Baaz und Stern 2013: 105).

Ganz so einfach machen es sich die Autor*innen jedoch nicht. Eriksson Baaz und Stern gehen ein, dass ihnen die vorangegangene Frage mit „Nein“ zu beantworten, angesichts der Leben, die mit der derzeitigen Form humanitärer Hilfe zusammenhängen, nicht leichtfällt: „We have been (uncomfortably) reminded by some women and local NGOs of the fact that they ‘eat’ thanks to – and thereby value (and also reproduce) – the very paternalist/maternal colonial representations and interventions that we criticize.“ (Eriksson Baaz und Stern 2013: 105). Sie bleiben jedoch bei ihrem „Nein“, schließlich stünden sie hinter einen „noncolonizing feminist solidarity across borders“ (Eriksson Baaz und Stern 2013: 113). Ihr Lösungsvorschlag lautet daher, das bisherige Engagement insofern zu verändern, als dass sich diejenigen, die an der Behandlung von sexualisierter Gewalt im Krieg arbeiten, inklusive Forscher*innen und kritische Feminist*innen, einer ständigen kritischen Reflexion unterziehen (vgl. ebd. 2013: 113). Ein permanentes Hinterfragen der eigenen Position soll dabei helfen, der Versuchung zu widerstehen, rassistische und imperialistische Ideen zu reproduzieren. Anstatt den Grund für unser Engagement darin zu finden, „jenen Anderen“, die „benachteiligt“ sind zu helfen, könnten wir uns, dahin bewegen, es aus gegenseitiger menschlicher Verantwortung zu tun (vgl. ebd. 2013: 113).

Auch Boesten (2017), die Forscher*in, die in mir den Anschein erweckt hat, als stehe sie am ehesten für den Ersatz des Kriegswaffen-Paradigmas durch das eines „Gewaltkontinuums“, äußert sich in ihrem jüngsten hier behandelten Aufsatz differenzierter zum Kriegswaffen-Paradigma. Angesichts von Prozessen gegen Ex-Militärkommandanten, wie in Guatemala im Fall *Sepur Zarco*, gesteht sie ein, diese können allein für systematische Vergewaltigung angeklagt werden, wenn diese Form der Gewalt als „außergewöhnlich“ und „besonders“ kategorisiert wird und wenn anerkannt wird, dass die Täter*innen die Gewalt über ihre Handlung besitzen. Unter einer Konzeptualisierung des Gewaltkontinuums wäre diese Verurteilung möglicherweise nicht entstanden, geht es bei diesem schließlich darum, die

Unterschiede zwischen „privater“ und „öffentlicher“, „friedens-“ und „kriegsbezogener“ Gewalt aufzulösen: „So, for the sake of criminal accountability, justice and reparation, thinking in terms of ruptures and exceptionality is simply necessary.“ (Boesten 2017: 516). Die Hierarchisierung von Gewalt und der damit verbundene „Effekt“ der Normalisierung bestimmter Gewaltformen scheint etwas zu sein, das hingenommen werden muss, wenn der Wunsch weiterhin besteht, die Täter*innen zur Verantwortung zu ziehen (vgl. ebd. 2017: 516).

Boesten ist daran interessiert einen Weg zu finden, wie gewisse Gewalthandlungen, wie eben sexualisierte Gewalt im Krieg, sowohl als „außergewöhnlich“ als auch als Teil eines weiten Gewaltkontinuums gedacht werden können (vgl. Boesten 2017: 507). Auch wenn sie uns in ihrem Artikel keine klare Lösung dafür gibt, steht sie zu ihrer These, dass eine starke Verbindung zwischen geschlechterspezifischen – im Krieg wie im Frieden sich ereignenden – Gewalthandlungen besteht: hinsichtlich der Ungleichheiten entlang von „racism, sexism, ageism and the cultivation of male violence“ (Boesten 2017: 516). Die Rahmung von sexualisierter Gewalt als „Gewaltkontinuum“ bzw. die intersektionale Genderanalyse von sexualisierter Gewalt im Krieg mag zwar nicht „die“ eine Lösung sein, doch sollten diese als essentielle Werkzeuge gebraucht werden, um die Verbreitung und Allgegenwärtigkeit von sexualisierter Gewalt zu verstehen (vgl. ebd. 2017: 516).

4 Zusammenfassung

Die Erkennung von systematischer sexualisierter Gewalt als eine Bedrohung für den internationalen Frieden und Sicherheit ist ein wichtiger Schritt, der ohne grundlegende feministische Forschung und den Anstrengungen von Fürsprecher*innen nicht herbeigeführt hätte werden können. Zum Zeitpunkt ihrer globalen Sichtbarwerdung barg die darauffolgende Institutionalisierung von systematischer sexualisierter Gewalt das Potential den Sicherheits- und Gewaltbegriff zu erweitern und das Ende dieser Gewalt herbeizuführen – nicht ohne jedoch, dass Feminist*innen bereits hier über die Gefahren diskutiert hätten, die mit der Hervorhebung auf sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe einhergehen könnten.

Zwischen den 90er Jahren, in der diese Diskussionen stattgefunden haben und der Entstehung der Kritiken, hat sich ein Paradigma ausgebildet, das sexualisierte Gewalt als eine außergewöhnliche Gewaltform rahmt, die von bewaffneten männlichen Soldaten,

kalkuliert, gegen weibliche Zivilpersonen eingesetzt wird, um diese sowie ihre Gruppe auf Basis eines Zugehörigkeitsmerkmals zu bezwingen.

Aus der Analyse dieser Kritiken geht für mich als erstes hervor, dass das Paradigma sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe, zusammen mit seiner Umsetzung in *transitional justice*-Mechanismen als eines wahrgenommen wird, das durchaus Einfluss darauf nimmt, wie die Opfer-Überlebenden als auch allgemein das Thema geschlechterbezogene Gewalt im Krieg verstanden und behandelt werden. Die Wirkkraft des Paradigmas ermitteln die Kritiker*innen in der Reduzierung auf die systematische Form von sexualisierter Gewalt im Krieg und der Aufmerksamkeit, die ihr zu Teil wird. Dabei handelt es sich um Effekte, die die Kritiker*innen als Ergebnisse der Faszination für die zwei großen Fälle von Massenvergewaltigungen im ehemaligen Jugoslawien und Rwanda sowie der damit einhergehenden Einvernahme vom Phänomen „sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe“ in Sicherheitsdiskursen, interpretieren. Trotz des positiven Schritts den (Kampf um den) strategischen Gebrauch von sexualisierter Gewalt im Krieg im internationalen Strafrechtssystem und im dazugehörigen *transitional-justice*-System aufzunehmen, wird die hierfür nötige Hervorhebung und Reduktion von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe als spezielle politische Angelegenheit, die die nationale oder internationale Sicherheit gefährdet, kritisiert. Die Simplifizierung und zugängliche Vermittelbarkeit des Themas, bemängeln die Kritiker*innen, erfolge auf Kosten des Verständnisses von Gewalt als komplexes und undurchsichtiges Ereignis. Das verstärke sich mittels Einsparungen, die vollzogen werden, damit das Thema simpel und klar bleibt und den Sicherheitsdiskursen passt.

„Gespart“, so beanstanden die Kritiker*innen, wird an Genderanalysen, die ihren Beitrag dazu leisten, durch ihre Untersuchung der Geschlechtermachtungleichverhältnisse zu erklären, warum sexualisierte Gewalt im Krieg – ob strategisch oder nicht – oft und derart massiv verbreitet ist. Auch die Stimmen von Opfer-Überlebenden erhalten durch den Fokus auf sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe und seiner Rahmung als Sicherheitsanliegen keinen Raum, um die Komplexität von sexualisierten Gewaltereignissen aufzuzeigen. Zusätzlich werden Variationen ausgelassen: Der Fokus liegt allein auf den großen und extremen Formen von sexualisierter Gewalt als Genozid in Rwanda und im ehemaligen Jugoslawien, wodurch diese als Maßstab für sexualisierte Gewalt im Krieg gehandelt werden und nur noch wenig Platz für die breite und vielseitige Palette von geschlechterbezogener Gewalt im Krieg übrigbleibt. Nicht zuletzt wird kritisiert, dass durch das Ausbleiben von intersektionalen Genderanalysen kaum die volle Wirkkraft von sexualisierter Gewalt entlang der Kategorien Gender und *race* erklärt werden kann.

Beim letzten Punkt musste ich die Beobachtung machen, dass obwohl sich fast alle Kritiken auf die Gewalt in nicht-westlichen Ländern beziehen, nicht bei allen Forscher*innen der intersektionale Blick selbstverständlich erscheint. Während die Forscher*innen, Eriksson Baaz und Stern (2013) und Boesten (2010; 2015), aus ihren Forschungen in nicht-westlichen Ländern die Konsequenz ziehen, den Aspekt von *race* miteinzurechnen, wird es von den restlichen Kritiker*innen kaum bis nicht mitbedacht.

Einig scheinen sich die Kritiker*innen jedoch über den Effekt zu sein, welchen die eben aufgezählten Reduzierungen bewirken: Dass das komplexe Thema nicht innerhalb seiner strukturellen Ursachen heraus untersucht und behandelt werden kann, und dadurch – trotz ihrer Hyper-Visualisierung – unpolitisiert bleibt. Addierend zu den Effekten der Einverleibung von strategischer sexualisierter Gewalt in Sicherheitsdiskursen, wie der Kommerzialisierung von sexualisierter Gewalt im Krieg, kommt es zusätzlich dazu, dass sich konstruierte globale Machtungleichverhältnisse, beispielsweise zwischen der „reichen“ „Retter*in“ des globalen Nordens und der „Armen“, „Gewaltgeplagten“ des Südens, nur noch mehr einschreiben.

Das als unpolitisch und diskriminatorisch beanstandete Paradigma innerhalb Sicherheitsanliegen lässt die Interpretation zu, dass sexualisierte Gewalt im Krieg unter der jetzigen Betrachtung einem engen Gewaltkonzept erliegt. Eng, weil massive und großflächige sexualisierte Gewalt nur im Krieg gedacht werden kann, statt zu bedenken, dass sich gegenderte und *geracete* soziale Strukturen im Frieden und im Krieg ausbilden und verstärken.

Da für die meisten Kritiker*innen die Rahmung von sexualisierter Gewalt unter dem Sicherheitsaspekt unfähig erscheint, das Problem zu lösen, plädieren sie dafür, sexualisierte Gewalt mehr unter dem Instrumentarium feministischer Arbeit bzw. der Genderforschung zu behandeln: Indem sexualisierte Gewalt unter einem Gewaltkontinuum gerahmt wird sowie indem die Beteiligten am Thema sexualisierte Gewalt ihren eigenen soziale Standpunkt immer wieder reflektieren.

Doch die Simplifizierung und Zugänglichkeit wird von den Kritiker*innen nicht ausschließlich negativ betrachtet. So weisen einzelne unter ihnen auf das Potential hin, innerhalb der Popularität des Kriegswaffen-Paradigmas Veränderungen bewirken zu können, indem gut platzierte und sich den Lücken des Kriegswaffen-Paradigmas bewusst seiende Fürsprecher*innen Versuche unternehmen, den Sicherheits- und Gewaltbegriff zu erweitern. Ob diese im Sinne einer intersektional operierenden Behandlung von sexualisierter Gewalt im Krieg erfolgt, welche die Ungleichverhältnisse zwischen den Geschlechtern und

der Misogynie auch im Frieden mitbedenkt, ist in der entsprechenden Kritik nicht näher erläutert worden.

Diese in den Kritiken geäußerte Kontroverse, ob die Behandlung von sexualisierter Gewalt unter einer, wie bisher stattfindenden Hyper-Visualisierung und Phänomenisierung oder unter einem Gewaltkontinuum-Paradigma stattfinden sollte, kann meiner Meinung nach als eine Fortführung der Diskussionen der 90er Jahren gedeutet werden. Die Analyse der Kritiken erweckt in mir den Eindruck, als hätten sich viele Befürchtungen, die in der damaligen Diskussion gefallen sind, bewahrheitet. Dies deute ich als ein Indiz, dass es einer Veränderung hinsichtlich der Sichtweise und Behandlung von sexualisierter Gewalt im Krieg bedarf. Am ehesten im Sinne einer weiten Sicht von sexualisierter Gewalt, die ihre Komplexität, ihre Verwobenheit mit weiteren Gewaltformen und viel mehr noch die Beteiligung uns aller Menschen in Gewaltstrukturen in den Vordergrund stellt.

5 Literaturverzeichnis

Accomazzo, Sarah

2012 Anthropology of Violence: Historical and Current Theories, Concepts, and Debates in Physical and Socio-Cultural Anthropology. *Journal of Human Behavior in the Social Environment* 22: 535-552.

AG Feministisch Sprachhandeln der Humboldt-Universität zu Berlin

2014 *Was Tun? Sprachhandeln – aber wie? W_Ortungen statt Tatenlosigkeit! Anregungen zum Nachschlagen Schreiben _Sprechen_Gebärden Argumentieren Inspirieren Ausprobieren Nachdenken Umsetzen Lesen _Zuhören antidiskriminierenden Sprachhandeln.* Humboldt-Universität zu Berlin.

Armstrong, Elizabeth A., Miriam Gleckman-Krut und Lanora Johnson

2018 Silence, Power, and Inequality: An Intersectional Approach to Sexual Violence. *Annual Review of Sociology* 44: 99-122.

Bergmann, Werner

2013 Rassismus/ Antisemitismus. In: Gudehus, Christian und Michaela Christ (Hrsg.), *Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch.* Stuttgart: Metzler, 58-77.

Bernard, H. Russell

2011 *Research Methods in Anthropology: Qualitative and Quantitative Approaches* (5.Auflage). New York: AltaMira Press.

- Bittlingmayer, Uwe H. und Rolf Eickelpasch
 2002 Pierre Bourdieu: Das politische seiner Soziologie. Zur Einführung. In: Uwe H. Bittlingmayer (Hrsg.), *Theorie als Kampf? Zur politischen Soziologie Pierre Bourdieus*. Opladen: Lecke und Budrich, 13-26.
- Boatcă Manuela
 2015 Postkolonialismus und Dekolonialität. In: Boatcă, Manuela, Karin Fischer und Gerhard Hauck (Hrsg.), *Handbuch Entwicklungsforschung*. Wiesbaden: Springer, 113-123.
- Boesten, Jelke
 2018 Revisiting Methodologies and Approaches in Researching Sexual Violence in Conflict. *Social Politics* 25(4): 457-468.
 2017 Of exceptions and continuities: theory and methodology in research on conflict-related sexual violence. *International Feminist Journal of Politics*, 19(4): 506-519.
 2015 *On Ending Sexual Violence, or Civilising War*. International Development Institute Working Paper 2015-2. London: King's International Development Institute.
 2010 Analizando los regímenes de violación en la intersección entre la guerra y la paz en el Perú. *Debates en Sociología* 35: 69-93.
- Boesten, Jelke und Marsha Henry
 2018 Between Fatigue and Silence: The Challenges of Conducting Research on Sexual Violence in Conflict. *Social Politics* 25(4): 568-588.
- Boesten, Jelke und Polly Wilding
 2015 Transformative Gender Justice: Setting an Agenda. *Women's Studies International Forum* 51: 75-80.
- Bourdieu, Pierre
 2005 *Die männliche Herrschaft*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
 1992 *Rede und Antwort*. Frankfurt/M.: Suhrkamp
- Brownmiller, Susan
 1975 *Against Our Will: Men, Women and Rape*, Penguin, London.
- Brunner, Claudia
 2020 *Epistemische Gewalt. Wissen und Herrschaft in der kolonialen Moderne*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Buss, Doris E.
 2018 Conflict Minerals and Sexual Violence in Central Africa: Troubling Research. *Social Politics* 25(4): 545-567.
 2009 Rethinking 'Rape as a Weapon of War'. *Feminist Legal Studies* 17(2): 145-163.
- Campbell, Kirsten
 2018 Producing Knowledge in the Field of Sexual Violence in Armed Conflict Research: Objects, Methods, Politics, and Gender Justice Methodology. *Social Politics* 25(4): 469-495.
- CEH (Comisión para el Esclarecimiento Histórico)
 1999 *Guatemala Memoria del Silencio. Tomo 3: Las violaciones de los derechos humanos y los hechos de violencia*. Guatemala: UNOPS.
 1999 *Guatemala Memoria del Silencio. Tomo 5: Conclusiones y Recomendaciones*. Guatemala: UNOPS.
- Cohen, Dara Kay, Amelia Hoover Green, and Elisabeth Wood
 2013 Wartime Sexual Violence. Misconceptions, Implications, and Ways Forward. *United States Institute of Peace Special Report*.

Combahee River Collective

1981 A Black Feminist Statement. In: Moraga, Cherríe und Gloria Anzaldúa (Hrsg.), *This Bridge Called My Back. Writings by Radical Women of Color* (4. Ausgabe), 210-218.

Crawford, K. F.

2017 *Wartime Sexual Violence: From Silence to Condemnation of a Weapon of War*. Georgetown University Press.

Davies, Sara E. und Jacqui True

2015 Reframing conflict-related sexual and gender-based violence: Bringing gender analysis back in. *Security Dialogue* 46(6): 495-512.

Davis, Angela Y.

1981 *Women, Race & Class*. New York: Random House.

ECAP (Equipo de Estudios Comunitarios y Acción Psicosocial) und UNAMG (Unión Nacional de Mujeres Guatemaltecas)

2009 *Tejidos que lleva el alma: Memoria de las mujeres Maya sobrevivientes de violación sexual durante el conflicto armado*. Guatemala: F&G Editores.

Engle, Karen

2005 Feminism and Its (Dis)contents: Criminalizing Wartime Rape in Bosnia and Herzegovina. *American Journal of International Law* 99(4): 778-816.

Enloe, Cynthia

1983 *Does Khaki Become You? Militarisation in Women's Lives*. Boston: South End Press.

Eriksson Baaz, Maria und Maria Stern

2013 *Sexual Violence as a Weapon of War? Perceptions, Prescriptions, Problems in the Congo and beyond*. London: Zed Books.

Eriksson Baaz, Maria, Harriet Gray und Maria Stern

2018 What Can We/Do We Want to Know? Reflections from Researching SGBV in Military Settings. *Social Politics* 25(4): 521-544.

Espinosa Miñoso, Yuderlys

2017 Prólogo. In: Leticia Rojas Miranda, Francisco Godoy Vega, u.a (Hrsg.), *No existe Sexo sin Racialización*. Madrid: Fragma, 6-11.

2016 De por qué es necesario un feminismo descolonial: diferenciación, dominación co-constitutiva de la modernidad occidental y el fin de la política de identidad. *Solar* 12(1): 141-171.

Falquet, Jules

2020 Violence against women and (de-)colonization of the "body-territory". From war to neoliberal extractivism in Guatemala. In: Ioana Cirstocea, Delphine Lacombe und Elisabeth Marteu (Hrsg.), *The Globalization of Gender. Knowledge, Mobilizations, Frameworks of Action*. Now York: Routledge, 81-101.

Felt, Ulrike und Waltraud Ernst

1999 Feministische Wissenschaftsgeschichte, Wissenschaftsforschung und Wissenschaftstheorie: Zentrale Perspektiven in der Forschung und deren Verankerung in der Lehre. In: Birkhan, I., Mixa, E., Rieser, S., Strasser, S. (Hrsg.): *Innovationen 1. Standpunkte feministischer Forschung und Lehre. Materialien zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft*. Band 9. Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, 95- 130.

- Fink, Elisabeth und Johanna Leinius
 2014 Postkolonial-feministische Theorie. In: Franke, Yvonne, Kati Mozygemba, Kathleen Pöge, Bettina Ritter und Dagmar Venohr (Hrsg.), *Feminismen heute. Positionen in Theorie und Praxis*. Bielefeld: Transkript, 115-128.
- Foucault, Michel
 1992 *Was ist Kritik?*. Berlin: Merve.
- Galtung, Johan
 1975 *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*. Reinbek: Rowohlt Verlag.
- Geneva Convention Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War of August 1949 https://www.un.org/en/genocideprevention/documents/atrociti-crimes/Doc.33_GC-IV-EN.pdf (zuletzt aufgerufen: 26.01.2021).
- Geneva Convention
 1949 *Geneva Convention (IV) Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War*.
- Gudehus, Christian und Michaela Christ (Hrsg.)
 2013 Gewalt. Begriffe und Forschungsprogramme. In: Gudehus, Christian und Michaela Christ (Hrsg.), *Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch*. Stuttgart: Metzler, 1-15.
- Hammar, Lawrence
 1999 Caught between Structure and Agency: The Gender Violence of Violence and Prostitution in Papua New Guinea. *Transforming Anthropology* 8(1-2): 77-96.
- Heineman, Elisabeth D.
 2011 *Sexual Violence in Conflict Zones. From the Ancient World to the Era of Human Rights*. University of Pennsylvania Press.
- International Criminal Court (ICC)
 2011 *Elements of Crimes*.
- Kaster, Jens
 2002 „Fleischgewordene Höllenmaschine“. Staatlicher Rassismus als neoliberale Politik, In: Uwe H. Bittlingmayer (Hrsg.): *Theorie als Kampf? Zur politischen Soziologie Pierre Bourdieus*. Opladen: Lecke und Budrich, S. 319-341.
- Kilomba, Grada
 2010 Who can Speak? Speaking at the Centre, Decolonizing Knowledge. In: *Plantation Memories. Episodes of Everyday Racism*, 25-38.
- Kirby, Paul
 2012 How is rape a weapon of war? Feminist International Relations, modes of critical explanations and the study of wartime sexual violence. *European Journal of International Relations* 19(4): 797-821.
- Krais, Beate
 2011 Die männliche Herrschaft: ein somatisiertes Herrschaftsverhältnis. *Österreichische Zeitschrift für Soziologie* 36(4): 33-50.
- Kröhnert-Orthman, Susanne und Ilse Lenz
 2002 Geschlecht und Ethnizität bei Pierre Bourdieu. Kämpfe um Anerkennung und symbolische Regulation. In: Uwe H. Bittlingmayer (Hrsg.): *Theorie als Kampf? Zur politischen Soziologie Pierre Bourdieus*. Opladen: Lecke und Budrich, S. 160- 178.

- Leatherman, Janie L.
2011 *Sexual Violence and Armed Conflict*. Cambridge: Polity Press.
- Lenz Anne und Laura Paetau
2009 *Feminismen und „Neue Politische Generation“*. *Strategien feministischer Praxis*. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.
- Lokaneeta, Jinee
2016 Violence. In: Disch, Lisa und Mary Hawkesworth (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Feminist Theory*. New York: Oxford University Press, 1010-1029.
- MacKinnon, Catherine
1994 Rape, Genocide, and Women's Human Rights. *Harvard Women's Law Journal* 17: 5–16.
- Meger, Sara
2016 The Fetishization of Sexual Violence in International Security. *International Studies Quarterly* 60: 149-159.
- Mendel, Iris
2011 *WiderStandPunkte. Umkämpftes Wissen, feministische Wissenschaftskritik und kritische Sozialwissenschaften*. Universität Wien.
- Mendoza, Breny
2016 Coloniality of Gender and Power: From Postcoloniality to Decoloniality. In: Disch, Lisa and Mary Hawkesworth (eds.), *The Oxford Handbook of Feminist Theory*, 100-121.
- Menjívar, Cecilia
2008 Violence and Women's Lives in Eastern Guatemala: A Conceptual Framework. *Latin American Research Review* 43(3): 109-136.
- Minami Uchida; Carina
2018 Constraints On Rape As a Weapon of War: A Feminist and Post-Colonial Revision. <https://www.e-ir.info/2018/11/20/constraints-on-rape-as-a-weapon-of-war-a-feminist-and-post-colonial-revision/> (zuletzt aufgerufen: 10.12.2020)
- Mohanty, Chandra Talpede
2003 "Under Western Eyes" Revisited. Feminist Solidarity Through Anticapitalist Struggles. In: *Signs: Journal of Women in Culture and Society* 28(2): 499–535.
- Nordstrom, C., & Robben, A.
1996 The anthropology and ethnography of violence and sociopolitical conflict. In: C. Nordstrom & A. Robben (Hrsg.), *Fieldwork under fire: Contemporary studies of violence and survival*. Berkeley, CA: University of California Press, 1–24.
- Nordstrom, Carolyn
1996 Rape: Politics and theory in war and peace. *Australian Feminist Studies* 11(23): 147–162.
- O'Rourke, Catherine
2015 Feminist scholarship in transitional justice: a de-politicising impulse? *Women's Studies International Forum* 51: 118-127.
- Patterson-Markowitz, R.; S. Marston und E. Oglesby
2012 „Subjects of Change“: Feminist geopolitics and gendered truth-telling in Guatemala. *Journal of International Women's Studies* 13(4), 82–99.

- Porter, Holly
 2018 Rape Without Bodies? Reimagining the Phenomenon We Call “Rape”. *Social Politics* 25(4): 589-612.
- Rosser, Emily
 2007 Depoliticised Speech and Sexed Visibility: Women, Gender and Sexual Violence in the 1999 Guatemalan Comisión para el Esclarecimiento Histórico Report. *The International Journal of Transitional Justice* 1: 391–410.
- Said, Edward W.
 2003 *Orientalism*. London: Penguin Books.
- Scarry, Elaine
 1985 *The Body in Pain. The Making and Unmaking of the World*. Oxford University Press.
- Scheper-Hughes, Nancy und Philippe Bourgois
 2004 Introduction: Making Sense of Violence. In: Nancy Scheper-Huges and Philippe Bourgois (Hrsg.), *Violence in War and Peace: An Anthology*. Malden, USA: Blackwell Publishing, 1-27.
 2008 Whose violence? Death in America- A California Triptych. *Social Anthropology* 16(1): 77-89.
- Schröder, Ingo W. und Bettina E. Schmidt
 2001 Introduction: Violent Imaginaries and Violent Practices. In: Ingo W. Schröder und Bettina E. Schmidt (Hrsg.), *Anthropology of Violence and Conflict*. London: Routledge, 1-24.
- Seifert, Ruth
 1996 The Second Front. The Logic of Sexual Violence in Wars. *Women’s Studies International Forum* 19: 35-43.
- Singer, Mona
 1999 Frau ohne Eigenschaften – Eigenschaften ohne Frau? Über situiertes Wissen und feministische Theoriepolitik. In: Hofbauer, J., Doleschal, U., Damjanova, L. (Hrsg.), *Sosein – und anders. Geschlecht, Sprache und Identität*. Band 9. Frankfurt/ Main: Peter Lang, 204- 222.
- Sjoberg, Laura
 2013 *Gendering Global Conflict: Toward a Feminist Theory of War*. New York: Columbia University Press.
- Skjelsbæk, Inger
 2018 Silence Breakers in War and Peace: Research on Gender and Violence with an Ethics of Engagement. *Social Politics* 25(4): 496-520.
 2010 *The Elephant in the Room. An Overview of How Sexual Violence came to be Seen as a Weapon of War*. Oslo: PRIO.
- Sow, Noah
 2014 *The Beast in The Belly. Schwarze Wissensproduktion als angeeignete Profilierungsressource und der systematische Ausschluss von Erfahrungswissen aus Schwarzen Kulturstudien*, Essay im Migrationspolitischen Portal der Heinrich-Böll-Stiftung.
- Spivak, Gayatri Chakravorty
 1988 Can the Subaltern Speak? In: Nelson, Cary und Lawrence Grossber (Hrsg.), *Marxism and the Interpretation of Culture*. London: Macmillan, 271–313.

- Trebbin, Anja
 2013 *Zur Komplementarität des Denkens. Politisches Engagement von Foucault und Bourdieu.* Wiesbaden: Springer.
- Tudor, Alyosxa
 2014 *from [al'manja] with love. Trans/ feministische Positionierung zu Rassismus und Migrantismus.* Frankfurt/M: Brandes & Apsel.
- UNDP – United Nations Development Program
 1994 *Human Development Report 1994: New Dimensions of Human Security.* New York: Oxford University Press.
- UNDPKO – United Nations Department of Peacekeeping Operations
 2010 *Addressing Conflict-Related Sexual Violence: An Analytic Inventory of Peacekeeping Practice.* New York: UN Women, UN Action Against Sexual Violence in Conflict.
- UNSC – United Nations Security Council
 2012 *Report of the Secretary General on Conflict-related Sexual Violence.* UN General Assembly 66th Session.
- UNOHCHR – UN Office of High Commissioner for Human Rights
 1991 *Statue of the International Tribunal for Rwanda.*
<https://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/StatuteInternationalCriminalTribunalForRwanda.aspx> (zuletzt aufgerufen: 17.01.2021)
- Wood, Elisabeth Jean
 2008 Sexual violence during war: towards an understanding of variation. In: Stathis N. Kalyvas; Ian Shapiro und Tarek Masoud (Hrsg.), *Order, Conflict, and Violence.* Cambridge University Press, 321-351.
- Yuval-Davis, Nira
 1997 *Gender and Nation.* SAGE Publications.
- Zipfel, Gaby
 2016 Sexuelle Gewalt– eine Einführung. *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft* 27(1): 119- 127.
- Zuckerhut, Patricia
 2011 Einleitung: Geschlecht und Gewalt. In: Patricia Zuckerhut und Barbara Grubner (Hrsg.), *Gewalt und Geschlecht. Sozialwissenschaftliche Perspektiven auf sexualisierte Gewalt.* Frankfurt am Main: Peter Lang, 23- 34.

6 Anhang

6.1 *Abstract* Deutsch

Seit Jahrzehnten setzen sich Feminist*innen, Frauen- und Menschenrechtler*innen für die Bekanntmachung und für die Beseitigung von sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten ein. Das scheinbar mit Erfolg. Sexualisierte Gewalt ist von einer unterschlagenen und herabgesetzten Angelegenheit zu einem festen Bestandteil der Agenden globaler Friedens- und Sicherheitspolitik und des internationalen Strafrechts avanciert. Es ist zu bemerken, dass die globale Politik vor allem eine ganz bestimmte Form sexualisierter Gewalt repetitiv in den Vordergrund gerückt hat: den Einsatz von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe. Dies stellt eine Entwicklung dar, die von einigen Forscher*innen kritisch betrachtet wird.

Diese Arbeit befasst sich mit eben dieser Skepsis und erforscht die Aspekte, die Kritiker*innen an der Behandlung von sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe beanstanden, wenn diese als „Bedrohung für die nationale wie globale Sicherheit“ verstanden wird. Vorrangig werden kritische feministische Arbeiten analysiert, die aus dem Bereich der *International Relations* forschen. Da sich die Handhabung von sexualisierter Gewalt im Krieg in einem geo-politischen Rahmen abspielt, gehe ich von der Annahme aus, dass das Thema nicht getrennt von imperialen gegenderten Machtungleichverhältnissen betrachtet werden darf. Als Reaktion darauf nehmen Forschungsarbeiten, die aus einer dekolonial-feministischen Theorientradition heraus Kritik an dem Paradigma „sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe“ üben, eine gewichtige Stellung in dieser Analyse ein. Mit dieser Zusammenstellung versuche ich anderen Autor*innen nützliches Werkzeug zur Verfügung zu stellen, sodass etablierte Annahmen zum Thema sexualisierte Gewalt als Kriegswaffe der Kritik entsprechend überdacht werden können.

6.2 *Abstract* Englisch

For decades, feminists, Women- and Human Rights activists have intensively raised awareness about the issue of sexual violence in armed conflicts. Today, many of them seem to be relatively satisfied with the fact that sexual violence in armed conflicts is been addressed in the context of human rights and global security agendas. At the same time, other feminists and researchers remain skeptical when realizing that this development has been followed

by substantive attention on one aspect of sexual violence in armed conflict: its systematic nature. This master's thesis deals with and analyses the statements criticizing a one-dimensional frame of sexual violence in armed conflict as a "weapon of war" that "threatens the national and international security". Primarily, I analyze critiques of feminist scholars of International Relations. Based on the understanding that the international criminalization of sexual violence cannot be separated from gendered and raced power dynamics that govern social relations globally, I give special consideration to the works that pursue a feminist decolonial understanding when criticizing the paradigm of "sexual violence as a weapon of war". The analysis and compilation of the potentials and especially the limitations of the weapon of war paradigm contributes, at best, to the implementation of anti-sexual violence agendas that do not reproduce discriminatory power dynamics.